

**Verhandlungen  
der vorläufigen  
Landessynode  
der  
Vereinigten Evang.-protestantischen  
Landeskirche Badens**

**Tagung vom 24.-27. September 1946**

---

Verlag: Evangelischer Presseverband für Baden  
beim Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe  
Herstellung: Verlagsdruckerei Gebr. Tron AG,  
Karlsruhe-Durlach, 1961

## Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats . . . . .	IV
II. Verzeichnis der Mitglieder und Stellvertreter des Erweiterten Oberkirchenrates . . . . .	IV
III. Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode . . . . .	V
IV. Verzeichnis der Mitglieder der Ausschüsse . . . . .	V
a) Verzeichnis der Mitglieder des Allgemeinen Ausschusses . . . . .	V
b) Verzeichnis der Mitglieder des Verfassungsausschusses . . . . .	V
c) Verzeichnis der Mitglieder des Finanzausschusses . . . . .	V
V. Verzeichnis der Redner . . . . .	V
VI. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	VI
 Erste Sitzung, 24. September 1946, vormittags . . . . .	1—7
Eröffnung. — Verpflichtung der neu zu Mitgliedern der Landessynode ernannten Synodalen. — Bekanntgabe der Vorlagen und Anträge. — Bericht von Landesbischof Bender über das kirchliche Leben. — Verhandlungen über die Frage der Freilassung der Kriegsgefangenen. — Frage der Internierungslager. — Anfrage wegen Wiederaufnahme des Religionsunterrichts durch die Lehrer. — Anfrage über die Wartefrist suspendierter Pfarrer.	
 Zweite Sitzung, 25. September 1946, nachmittags . . . . .	7—12
Entgegennahme des Berichtes des Finanzausschusses und dessen Beratung. — Entgegennahme des Berichtes des Allgemeinen Ausschusses und dessen Beratung: Wort zur Neuordnung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen (Anlage 5a). Wort zur Schulfrage (Anlage 5b). — Einführung des Kleinen Lutherischen Katechismus als Lehrbuch für den Religionsunterricht der Schule (Anlage 6). — Erweiterung der Liturgie (Anlage 7). — Kirchlicher Presse- und Nachrichtendienst (Anlage 9). — Verlautbarung über die Kriegsgefangenen.	
 Dritte Sitzung, (vermutlich 26. September 1946) . . . . .	12—13
Begrüßung von Landesbischof D. Wurm und Pfarrer D. Asmussen durch den Landesbischof. — Ansprache von Landesbischof D. Wurm und Ausführungen des Pfarrers D. Asmussen über die Lage der Evangelischen Kirche in Deutschland. — Dank des Landesbischofs.	
 Vierte Sitzung, 27. September 1946, vormittags . . . . .	13—18
Antrag Jäger-Hauß, Unionsurkunde und Barmer Erklärung betr. (Anlage 4). — Vorlage: Nachträgliche Genehmigung vorläufiger kirchlicher Gesetze betr. (Anlage 3). — Vorlage: Kirchliche Wahlordnung betr. (Anlage 1). — Entgegennahme des Berichtes des Verfassungsausschusses und dessen Beratung. — Stellungnahme zu dem Antrag des Landesbruderrates, betr. die Zusammensetzung der Wahlausschüsse (Anlage 8). — Vorlage der Neuformulierung des Antrages des Allgemeinen Ausschusses, betr. Einführung des Kleinen Lutherischen Katechismus. — Grußwort vom schweizerischen reformierten Pfarrverein, überbracht von Dekan Mono, und Auftrag an Dekan Mono, die Grüße zu erwidern. — Schlußwort des Landesbischofs Bender.	
 <b>VII. Anlagen</b>	
1. Entwurf und Begründung eines kirchlichen Gesetzes, „Kirchliche Wahlordnung betreffend“	
1. a) Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Kirchliche Wahlordnung betreffend“. — Neufassung nach der Beratung im Verfassungsausschuß.	
2. Gesetzentwurf zum Haushaltspol für das Rechnungsjahr 1. 4. 1946/47.	
2. a) Neufassung des Gesetzes zum Haushaltspol (Finanzausschuß).	
3. Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats: Entwurf eines kirchlichen Gesetzes „Vorläufige kirchliche Gesetze betr.“	
4. Antrag Jäger-Hauß, „Unionsurkunde und Barmer Erklärung betreffend“.	
5. a) Vorlage des Oberkirchenrats, „Wort zur Neuordnung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen betr.“	
5. b) Vorlage des Oberkirchenrats „Wort zur Schulfrage“ betr.	
5. c) Antrag des Landesbruderrats der Badischen Bekenntnisgemeinschaft, „Ordnung der Neugestaltung des Religionsunterrichts betr.“	
6. Vorlage des Oberkirchenrats: Die Eingabe „Einführung des Kleinen Lutherischen Katechismus als Lehrbuch für den Religionsunterricht der Schule betr.“	
7. Antrag des Landessynodalen Hauß „Erweiterung der Liturgie betr.“	
8. Antrag des Landesbruderrats „Die Zusammensetzung der Wahlausschüsse betr.“	
9. Kirchlicher Presse- und Nachrichtendienst betr.“ (Beschluß des Erweiterten Oberkirchenrats.)	

## I.

**Verzeichnis der Mitglieder des Oberkirchenrats**

Bender, Julius, Landesbischof  
 Nost, Gustav, Oberkirchenrat, ständiger Stellvertreter des Landesbischofs  
 Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat, geschäftsleitender Vorsitzender des Oberkirchenrats  
 Dürr, Karl, Oberkirchenrat  
 Käß, Hans, Oberkirchenrat  
 Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat

## II.

**Dem Erweiterten Oberkirchenrat gehören außer den obengenannten Mitgliedern des Oberkirchenrats an (RGUBL. 1946, S. 6):****a) Mitglieder:**

1. von Diege, Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg
2. Lechler, Erich, Banddirektor, Lörrach
3. Rüdlin, Alfred, Studienrat, Pforzheim
4. Specht, Karl, Pfarrer, Pforzheim

**b) Stellvertreter:**

1. Ritter, Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg
2. Schneider, Hermann, Kaufmann, Konstanz
3. Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt, Minister a. D., Karlsruhe
4. Schweißhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim

**c) Kreisdekan (ab 1. 8. 1946)**

Hof, Otto, Kreisdekan, Freiburg

Maas, Hermann, Kreisdekan, Heidelberg

## III.

**Verzeichnis der Mitglieder der Landessynode**

Adolph, Georg, Oberpostamtmann a. D., Schwenningen  
 Barth, Immanuel, Bürgermeister, Dürrn  
 Bender, Johannes, technischer Amtsrat, Karlsruhe  
 Dittes, Friedrich, Regierungsrat, Mosbach  
 von Diege, Dr. Constantin, Universitätsprofessor, Freiburg  
 Frei, Karl, Mühlensitzer, Aglasterhausen  
 Günther, Christian, Pfarrer, Gemmingen  
 Haub, Friedrich, Pfarrer, Karlsruhe  
 Herold, Ludwig, Bürgermeister und Landwirt, Uiffingen  
 Hof, Otto, Kreisdekan, Freiburg  
 Horr, Friedrich, Dekan, Dietlingen  
 Hupfeld, D. Renatus, Universitätsprofessor, Heidelberg  
 Huh, Wilhelm, Kirchenrat, Ettlingen  
 Hüller, Gotthold, Fabrikant, Hochstetten  
 Jaeger, Theodor, Pfarrer, Unteröwisheim  
 Joest, Friedrich, Dekan, Kirchenrat, Mannheim  
 Kehrberger, August, Pfarrer, Nonnenweier  
 Krumm, Erich, Professor, Offenburg  
 Lechler, Erich, Banddirektor, Lörrach  
 Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Udo,  
 Kreuzwertheim (Mainfranken)  
 Maas, Hermann, Kreisdekan, Heidelberg

Meerwein, Adolf, Pfarrer, Kork  
 Mondon, Karl, Pfarrer, Vorsitzender, Karlsruhe  
 Mono, Friedrich, Dekan, Konstanz  
 Müller, Andreas, Hauptlehrer, Heidelberg  
 Ritter, Dr. Gerhard, Universitätsprofessor, Freiburg  
 Rüdlin, Alfred, Studienrat, Pforzheim  
 Scheuerpfug, Dr. August, Pfarrer, Bruchsal  
 Schilp, Peter, Fabrikarbeiter, Mannheim  
 Schneider, Hermann, Kaufmann, Konstanz  
 Schühle, Andreas, Dekan, Karlsruhe-Durlach  
 Schweißhart, Gotthilf, Pfarrer, Obrigheim  
 Specht, Karl, Pfarrer, Pforzheim  
 Sped, Eugen, Pfarrer, Michelbach  
 Traut, Wilhelm, Regierungslandwirtschaftsrat,  
 Lahr-Dinglingen  
 Uhrig, Dr. Theodor, Professor, Lahr  
 Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt, Minister a. D.,  
 Karlsruhe  
 Urban, Georg, Pfarrer, Spöck  
 Vogelmann, Heinrich, Pfarrer, Heidelberg-Handschuhsheim  
 Wolf, Dr. Erit, Universitätsprofessor, Freiburg

## IV.

## Ausschüsse der Landessynode

## a) Allgemeiner Ausschuss

1. Barth, Immanuel, Bürgermeister  
 2. Günther, Christian, Pfarrer  
 3. Hauß, Friedrich, Pfarrer  
 4. Horr, Friedrich, Dekan  
 5. Jaeger, Theodor, Pfarrer  
 6. Joest, Friedrich, Dekan  
 7. Kehrberger, August, Pfarrer  
 8. Krumm, Erich, Professor

9. Maas, Hermann, Kreisdekan  
 10. Müller, Andreas, Hauptlehrer  
 11. Rüdlin, Alfred, Studienrat  
 12. Schühle, Andreas, Dekan  
 13. Schweikhart, Gotthilf, Pfarrer  
 14. Traut, Wilhelm, Regierungslandwirtschaftsrat  
 15. Urban, Georg, Pfarrer  
 16. Vogelmann, Heinrich, Pfarrer

## b) Verfassungsausschuss

1. von Dieze, Dr. Constantin, Universitätsprofessor  
 2. Hof, Otto, Kreisdekan  
 3. Hupfeld, D. Renatus, Universitätsprofessor  
 4. Huß, Wilhelm, Kirchenrat  
 5. Meerwein, Adolf, Pfarrer  
 6. Mondon, Karl, Pfarrer

7. Scheuerpflug, Dr. August, Pfarrer  
 8. Specht, Karl, Pfarrer  
 9. Uhrig, Dr. Theodor, Professor  
 10. Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt, Minister a. D.  
 11. Wolf, Dr. Erik, Universitätsprofessor

## c) Finanzausschuss

1. Adolph, Georg, Oberpostamtmann a. D.  
 2. Bender, Johannes, technischer Amtsrat  
 3. Dittes, Friedrich, Regierungsrat  
 4. Frei, Karl, Mühlenbesitzer  
 5. Herold, Ludwig, Bürgermeister und Landwirt  
 6. Hüller, Gotthold, Fabrikant  
 7. Lechler, Erich, Bankdirektor

8. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Udo  
 9. Mono, Friedrich, Dekan  
 10. Ritter, Dr. Gerhard, Universitätsprofessor  
 11. Schilpp, Peter, Fabrikarbeiter  
 12. Schneider, Hermann, Kaufmann  
 13. Speck, Eugen, Pfarrer

## V.

## Verzeichnis der Redner

Asmussen, D. Hans, Leiter der Kirchenanzlei der EKD	12
Bender, Johannes, techn. Amtsrat	6
Bender, Julius, Landesbischof	1, 6, 9, 10, 12, 13, 15, 16, 18
Bürgy, Dr. Friedrich, Oberkirchenrat	8, 9
Dittes, Friedrich, Regierungsrat	7, 9, 15
von Dieze, Dr. Constantin, Universitätsprofessor	1, 10, 15, 16, 17
Dürr, Karl, Oberkirchenrat	9, 11, 16, 17, 18
Friedrich, D. Dr. Otto, Oberkirchenrat	1, 7, 9, 15, 16, 17, 18
Günther, Christian, Pfarrer	6
Hauß, Friedrich, Pfarrer	10, 16, 17
Hof, Otto, Kreisdekan	7, 10, 17, 18
Hupfeld, D. Renatus, Universitätsprofessor	9, 10, 16, 17
Jaeger, Theodor, Pfarrer	10, 13, 17
Joest, Friedrich, Dekan	18
Kat, Hans, Oberkirchenrat	10, 17
Lechler, Erich, Bankdirektor	16
Maas, Hermann, Kreisdekan	6, 10, 12, 18
Mondon, Karl, Pfarrer (Vorsitzender der Synode)	1, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15, 17, 18
Mono, Friedrich, Dekan	9, 11, 16, 17, 18
Müller, Andreas, Hauptlehrer	6, 12
Rost, Gustav, Oberkirchenrat	6, 8, 11
Rüdlin, Alfred, Studienrat	9, 10, 11, 12
Scheuerpflug, Dr. August, Pfarrer	9, 11
Schilpp, Peter, Fabrikarbeiter	15, 16
Schühle, Andreas, Dekan	7, 17
Specht, Karl, Pfarrer	16
Speck, Eugen, Pfarrer	6, 10, 17
Umhauer, Dr. Erwin, Rechtsanwalt, Minister a. D.	16
Urban, Georg, Pfarrer	6, 15, 16, 18
Vogelmann, Heinrich, Pfarrer	15
Wolf, Dr. Erik, Universitätsprofessor	1, 6, 10, 13, 15, 16, 17, 18
Wurm, D. Theophil, Landesbischof, Stuttgart	12, 13

## VI.

## Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Seite
Barmer theologische Erklärung . . . . .	13
Bekanntgabe der Vorlagen und Anträge . . . . .	1
Bericht des Finanzausschusses . . . . .	7
Bericht des Landesbischofs . . . . .	1ff.
Bildung von Ausschüssen . . . . .	1
Einführung des Kleinen Lutherischen Katechismus als Lehrbuch . . . . .	10, 18
Erteilung des Religionsunterrichts durch Lehrer . . . . .	6f.
Erweiterung der Liturgie . . . . .	11
Genehmigung vorläufiger kirchlicher Gesetze . . . . .	13
Internierungslager . . . . .	6
Katechismusfrage . . . . .	10, 18
Kirchliche Presse und Nachrichtendienst . . . . .	11
Kriegsgefangenenfrage . . . . .	6, 11ff.
Lage der Evangelischen Kirche in Deutschland (Bericht von Asmussen) . . . . .	12f.
Religionsunterricht . . . . .	6f., 9
Schulfrage . . . . .	9f.
Suspendierte Pfarrer . . . . .	7
Unionsurkunde . . . . .	13
Verpflichtung der neuen Synoden . . . . .	1
Vorläufige kirchliche Gesetze . . . . .	13
Wahlordnung, Kirchliche . . . . .	5, 13ff.
Zuständigkeit der Landeshypode . . . . .	1

## Verhandlungen

Die vorläufige Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr gestellten Schriftführer aufzeichnen lassen. Die Aufzeichnungen selbst sind nicht mehr wortwörtlich erhalten, sondern sind in einer kürzeren Zusammenfassung in Langschrift (Maschinenschrift) im Archiv des Evangelischen Oberkirchenrats hinterlegt worden. Diese Aufzeichnungen, wie auch andere Akten des Evangelischen Oberkirchenrats und Handakten einzelner Oberkirchenräte wurden bei der nachstehenden Bearbeitung als Unterlage verwendet.

Die vorläufige Landessynode tagte im Evangelischen Mädcheneheim in Bretten.  
Den Eröffnungsgottesdienst hielt der Landesbischof.

### Erste Sitzung

Bretten, Dienstag, den 24. September 1946, 9.00 Uhr.

Der Vorsitzende (Pfarrer Mondon) eröffnet die vorläufige Landessynode um 9.00 Uhr.

Die Feststellung der Anwesenheit ergibt, daß die Landessynodalen Dr. Ritter-Freiburg und Hermann Schneider-Konstanz entschuldigt sind. Ferner sind die Landessynodalen Kehrberger-Nonnenweier und Krumm-Offenburg noch nicht anwesend. Ebenso fehlt der Landessynodale Traut-Lahr-Dinglingen.

Die neu zu Mitgliedern der Landessynode ernannten Synodalen Jäger-Unteröwisheim, Günther-Gemmingen und Urban-Spöck werden durch den Vorsitzenden nach § 100 KB verpflichtet.

Daran anschließend gibt der Vorsitzende der Landessynode die Vorlagen und Anträge bekannt, die von ihr verbeschieden werden müssen. Es handelt sich hierbei um folgende Vorlagen und Anträge:

1. Kirchliche Wahlordnung (Anlage 1).
2. Gesetzentwurf über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für das Rechnungsjahr vom 1. 4. 1946 — 31. 3. 1947 (Anlage 2).
3. Nachträgliche Genehmigung kirchlicher Gesetze, vorläufige kirchliche Gesetze betr. (Anlage 3).
4. Antrag der Pfarrer Theodor Jäger-Unteröwisheim und Pfarrer Friedrich Haush-Karlsruhe, den § 2 KB von 1919 betr. (Anlage 4).
5. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: (a) Wort zur Neuordnung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen und (b) Wort zur Schulfrage (Anlage 5 a und b).
6. Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats: Einführung des Kleinen lutherischen Katechismus als Lehrbuch für den Religionsunterricht der Schule betr. (Anlage 6).
7. Antrag des Volksmissionarischen Amtes der badischen Landeskirche: Erweiterte Gottesdienstordnung betr. (vorgelegt am 25. 5. 1946). (Anlage 7.)
8. Antrag des Landesbruderrats der badischen Bekenntnisgemeinschaft vom 2. 9. 1946: Wahlauschüsse betr. (Anlage 8).
9. Antrag des Evangelischen Oberkirchenrats: Kirchlicher Presse- und Nachrichtendienst betr. (Anlage 9).

Diese Vorlagen und Anträge sollen in drei Sonderausschüssen beraten werden: einem Verfassungsausschuß, einem Finanzausschuß und einem Ausschuß für allgemeine kirchliche Angelegenheiten.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird erwogen und

zur Debatte gestellt. Da jedoch der Landessynode Dr. v. Diez nach den Vorschlägen zum Verfassungs- und Finanzausschuß gehören soll, stellt er die Frage, wie seine Zugehörigkeit zu zwei Ausschüssen praktisch durchführbar wäre? Es wird daher bestimmt, daß er lediglich dem Verfassungsausschuß angehören soll, womit er auch einverstanden ist.

Die Ausschüsse, die sofort nach dieser Plenarsitzung zusammengetreten werden, bestimmen je einen Vorsitzenden und einen Berichterstatter. Der Berichterstatter wird die Aufgabe haben, alles Erarbeitete schriftlich zusammenzufassen und dem Plenum vorzutragen.

Zu den an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen fragt der Synodale Dr. Wolf, ob diese vorläufige Landessynode bevollmächtigt sei, sämtliche, auf Anlage 3 genannten vorläufigen kirchlichen Gesetze endgültig zu ratifizieren.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Friedrich bejaht diese Frage auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 23. 8. 1945, wonach der Vorläufige Landessynode die gleiche Zuständigkeit zuerkannt wird, wie sie die Ordentliche Landessynode nach § 105, Ziffer 1—8 KB hatte.

Es wird aber beschlossen, diese Frage noch einmal im Verfassungsausschuß durchzuberaten.

Hierauf gibt der Vorsitzende Landesbischof Bender das Wort zu dem folgenden Bericht über das kirchliche Leben:

#### Landesbischof Bender:

„Jeder Bericht über das Leben der Kirche muß sich notgedrungen mehr auf die äußere sichtbare Seite dieses Lebens beziehen. Eben deshalb steht dieses so gezeichnete Bild unter dem großen Vorbehalt des Urteils Gottes, der nicht auf das achtet, was vor Augen ist, sondern das Herz, auch das Herz der Kirche ansieht. ER bewahre unsere Kirche vor dem schrecklichen Urteil über jene Christengemeinde Sardes: „Du hast den Namen, daß du lebst und bist tot!“

Die erste Aufgabe einer Kirchenleitung ist die Fürsorge für die geordnete Inganghaltung des Predigtamtes. Die Erfüllung dieser Aufgabe ist durch die Zeitverhältnisse in einer besonderen Weise erschwert. 69 Pfarrer und Vikare sind gefallen; über 90 Pfarrer und Vikare sind noch immer in Kriegsgefangenschaft; ein weiterer Ausfall für die Versorgung der Gemeinden ist durch die Maßnahmen auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekanntschaftsgebundenen Pfarrstandes eingetreten: es mußten zwei Pfarrer entlassen und circa dreißig suspendiert bzw. in den Ruhestand versetzt werden. Die dadurch entstandenen Lücken müssen zum großen Teil durch nachbarliche Aushilfe

geschlossen werden; nur zu einem kleinen Teil konnte durch Einstellung von Ostpfarrern den Gemeinden geholfen werden.

Es ist mehrfach gefragt worden, warum nicht mehr Ostpfarrer eingestellt worden sind. Dazu ist ein Vielfaches zu sagen. Zunächst muß die Kirche sich bestimmen lassen von der Pflicht der Treue gegen ihre in Kriegsgefangenschaft befindlichen Pfarrer und deren Familien. Einmal geht es nicht an, daß jetzt alle vakanten Pfarreien mit Ostpfarrern besetzt werden, und unsere heimkehrenden Pfarrer vor verschlossenen Türen stehen. Andererseits erlaubt es nicht die finanzielle Lage der Kirche, über die Ihnen noch berichtet wird, eine wesentliche Vermehrung der Pfarrstellen. Deshalb werden die Ostpfarrer gemäß der für den ganzen Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland verbindlichen Regelung bis auf weiteres im kündbaren Dienstvertragsverhältnis angestellt. Die Forderung z. B. von D. Gerstenmeier vom Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland, daß die Ostpfarrer in dieser Regelung eine Minderung ihres Rechtes sähen und ebenso in plannmäßige Stellen eingewiesen werden müßten wie die heimatlichen Pfarrer, ist nicht nur verwunderlich, weil sie der Regelung der Evangelischen Kirche in Deutschland klar widerspricht, sondern rechnet in keiner Weise mit der Finanzlage der Kirche, die die Verwirklichung dieser Anregung einfach nicht zuläßt; zuletzt aber ist diese Forderung deshalb unzulässig, weil aus dem unbezweifelten Notstand der Ostpfarrer ein Recht abgeleitet wird. Die Not der Ostflüchtlinge legt auf die „intakten“ Gebiete die Verpflichtung, im Maße der vorhandenen Möglichkeiten zu helfen, aber sie schafft den Ostflüchtlingen keine unmittelbaren Rechtstitel. Das wäre eine Denkweise, die nicht im Evangelium wurzelt.

Es muß an dieser Stelle ein Wort des Dankes gesagt werden für die Treue, mit der viele Pfarrer in den Jahren des Krieges bis heute für die eingezogenen Amtsbrüder eingesprungen sind und oft die ganze Zeit hindurch neben der eigenen Gemeinde zwei oder drei Nachbargemeinden versorgt haben. Überarbeitung und vorzeitige Minderung der Gesundheit ist von vielen Pfarrern willig ertragen worden. Das kann nur von einer Kirche verantwortet werden, die den Zusammenhang von Dienst und Opfer im Blick auf ihren Herrn innerlich und klar bejaht.

Zur Verkündigung des Evangeliums gehört nächst der Predigt alle Unterweisung der Jugend. Ihre allgemeinste Form ist der Religionsunterricht. Dieser ist nach all den Erschütterungen, die er im Dritten Reich erlitten hat, wieder ordentliches Lehrfach in allen Schulgattungen geworden. Damit ist der Kirche eine Verpflichtung entstanden, die ihr ebenso Freude wie Not bereitet; Freude, weil sie wieder die Möglichkeit hat, der ganzen getauften Jugend Gottes Wort zu sagen, Not, weil sie bei dem bestehenden Mangel an Lehrkräften nicht weiß, wie sie die ihr gegebene Möglichkeit ausnützen soll. Der Religionsunterricht an den höheren Schulen wird, vor allem in den größeren Städten, von hauptamtlichen Theologen aber auch teilweise von Gemeindepfarrern und Vikaren erteilt. Es ist eine Pflicht der Kirche, den Religionsunterricht an den höheren Schulen nur wirklich geeigneten Persönlichkeiten anzuvertrauen. Die Versäumnisse der Vergangenheit in diesem Punkt haben ihre Quittung in der Gleichgültigkeit, ja Ablehnung der gebildeten Kreise gegenüber dem christlichen Glauben und der Kirche erhalten. Es ist mit dem Kultusministerium für Nordbaden-Württemberg eine Regelung vereinbart worden, nach der jeder staatlich angestellte Religionslehrer an höheren Schulen der kirchlichen Bestätigung bedarf und bei Entzug dieser Bestätigung nicht mehr weiterunterrichten kann. Ferner gestattet der Staat, daß ein von ihm angestellter theologischer Religionslehrer nach etwa fünfjähriger Tätigkeit wieder in den Kirchendienst zurücktreten kann, wenn

sich zeigen sollte, daß der Betreffende aus irgend einem Grund nicht für immer im Lehramt bleiben kann oder will. Es ist unseren Pfarrern auf diese Weise die Entscheidung erleichtert, einem Ruf ins Lehramt zu folgen, weil sie damit sich nicht für immer an diese Entscheidung gebunden wissen. Zugleich wird durch diese Regelung zum Ausdruck gebracht, daß auch der staatliche Religionslehrer seinen Dienst im Auftrag der Kirche und im organischen Zusammenhang mit ihr tut. Es bleibt künftig auch nicht mehr dem guten Willen der Religionslehrer an höheren Schulen überlassen, ob sie sich über ihr Schuldeputat hinaus an den Aufgaben der Kirche, sei es in Predigt, Jugend- oder Männerarbeit, beteiligen wollen; die Kirche hat vom Staat die grundsätzliche Zusage erhalten, daß der Religionslehrer als Diener der Kirche im Rahmen der ihm gegebenen Zeit und Kraft auch für kirchliche Arbeit außerhalb der Schule in Anspruch genommen werden kann.

Die Hauptnot bereitet der Religionsunterricht an Volks- und Fachschulen. Erschwert wird der Religionsunterricht durch den Mangel an kirchlichen Lehrbüchern. Die Herstellung der nötigen Anzahl von Gesangbüchern und Katechismen scheiterte bisher an der Papierfrage, während mit Hilfe ausländischer Papierspenden die neue Biblische Geschichte in einer kleinen Auflage gedruckt wird. Drückender aber als der Mangel an kirchlichen Lehrbüchern ist der Mangel an Lehrkräften für den Religionsunterricht. Dieser Unterricht wurde früher im wesentlichen von den evangelischen Volkschullehrern getragen, bis die Entwicklung im Dritten Reich dahin führte, daß die meisten Lehrer unter dem Druck der Partei den Religionsunterricht niederlegten. Heute lastet nun der Mangel an politisch unbelasteten und darum verfügbaren evangelischen Lehrkräften schwer auf der Schule und ganz besonders auf dem Religionsunterricht. Die wenigen Lehrer, die vorhanden sind, haben soviel Realsächer zu geben, daß sie für die Erteilung von Religionsunterricht kaum in Betracht kommen. Während vor dem Jahre 1933 1467 Lehrer Religionsunterricht erteilt haben, sind es heute nur erst wieder 312. Durch Ausbildung von freiwilligen Laienkräften in lateinischen Lehrgängen muß diese Notzeit überbrückt werden, bis wieder ein Stand von gut ausgebildeten Lehrern vorhanden ist, der den Religionsunterricht zu erteilen fähig und willens ist. Es ist von entscheidender Wichtigkeit, nicht nur, daß an den neuen Lehrerbildungsanstalten ein guter Religionsunterricht gegeben wird, sondern daß die Gesamthaltung dieser Anstalten eine christliche ist, damit die künftigen Lehrer zu christlichen Persönlichkeiten herangebildet werden, die in der Kirche ihren festen Stand haben.

Es muß klarer als in der Vergangenheit sowohl der Kirche selbst als auch der Lehrerschaft zum Bewußtsein kommen, daß der Religionsunterricht nur sinnvoll ist, wenn er der Ort der Botschaft der Kirche an ihre Jugend ist. Die Auffassung, daß es sich auch im Religionsunterricht wie in jedem anderen Unterricht wesentlich um Vermittlung von Kenntnissen handle, muß einem neuen Verständnis des Religionsunterrichtes als einer „Unterweisung zur Seligkeit“ Platz machen. Damit erweist sich aber der Religionsunterricht als eine Teiltätigkeit der Kirche. Der Verdeutlichung dieses inneren Zusammenhangs von Kirche und Religionsunterrichts soll auch die Anordnung der Kirchenseitung dienen, daß künftig jeder Lehrer, der Religionsunterricht erteilen will, im Gottesdienst vor der Gemeinde in das Amt der kirchlichen Unterweisung eingeführt wird, wie auch die Kirche allsonntäglich wie in früheren Zeiten in ihrem Gebet dieses wichtigen Dienstes gedenken sollte. Leider haben viele Lehrer in dieser kirchlichen Einführung nichts anderes zu erkennen vermocht als die Aufrichtung eines laudinischen Toches. Es wird vieler Weisheit und Geduld von Seiten der Kirche bedürfen, um

das tiefgewurzelte Misstrauen der Lehrerschaft gegen die Kirche zu überwinden. Auf keinen Fall aber darf die Kirche um dieses Misstrauen willen von dem eingeschlagenen Weg zurückweichen. Ja, in die letzte Entscheidung gestellt, muß die Kirche eher auf den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen verzichten als ihn seines kirchlichen Charakters entkleiden zu lassen. Diesen Standpunkt nimmt die Kirche nicht um hierarchischer Tendenzen willen ein, sondern weil sie den Lebenszusammenhang von Verkündigung und Kirche nicht preisgeben darf. Eine Verkündigung, ob im Gottesdienst oder im Religionsunterricht, die nicht aus der kirchlichen Gliedschaft kommt, dient auch nicht der Leibverwaltung der Kirche und ist darum im Grunde unchristlich.

Das neue Verständnis der Kirche als der wunderbaren Veranstaltung Gottes, um der Welt Sein Wort und Sakrament zu ihrem Heile zukommen zu lassen, bricht sich durch die ganze Breite des kirchlichen Lebens hin Bahn. Bewußt ist die Arbeit des Männer- und Frauenwerkes auf die Kirche gerichtet. Immer mehr wächst die Erkenntnis, daß die alte Form der Vereinsarbeit vielfach lebendige Kräfte für die Eigenzwecke des Vereins absorbiert und sie nicht zum Dienst in die Gesamtgemeinde hineingewiesen hat. Die Kirche ist die große Lehrmeisterin dafür, daß die durch die Predigt des Wortes Gottes geweckten Kräfte — ohne Abzug — der Heiligung des ganzen gesellschaftlichen Lebensbereiches dienen sollen, d. h. aber, daß sie zur Wirkung kommen in den Ordnungen der Familie, des Berufes, der Volksgemeinschaft, in die Christus, das Haupt des Kirchenlebens, das Leben seiner Glieder hineingeordnet hat. Das bedeutet praktisch, daß die Arbeit des Männer- und Frauenwerkes organisatorisch in den einfachsten Formen, aber dafür unmittelbar an der Quelle des Wortes Gottes sich vollziehen muß. Die besondere Arbeit der Kirche an ihren Männern und Frauen, die zusätzlich zum Gemeindegottesdienst geschieht, findet ihre geistliche Rechtfertigung nur in der speziellen Ausmündung des Wortes Gottes auf die Stände innerhalb der Gemeinde entsprechend der notwendigen Ausmündung der Predigt durch die Einzelseelsorge.

In diese Richtung wird auch die kirchliche Jugendarbeit durch die neue Ordnung gewiesen, durch die die Arbeit der Verbände des Jungmännerwerks und des Burckhardthauses sich bewußt in den Dienst der Auferbauung der Kirche stellt.

Diese Abwendung von der spiritualistischen Vorstellung von der Kirche, die den Weg zur konkreten leiblichen Gemeinde und -Bildung nicht findet, weil sie die Gemeinde gar nicht sucht, geschieht nicht ohne Schmerzen und Kampf, aber sie vollzieht sich. Dieser Zug zur Kirche, nicht herausgeboren aus romantisierenden oder katholisierenden Gedanken, sondern aus der Nötigung durch Gottes Wort selbst, ist die große Gabe Gottes an die Kirche unserer Tage. Gott stärke und läutere diesen Zug, daß er mehr und mehr die Glieder der Gemeinde ergreife, sie hinföhre zu den wunderbaren Erkenntnissen des göttlichen Heilsverfes und uns alle an unseren Dienstplatz in dem Leibgefüge Christi stelle. „Ein jeder lerne seine Lektion, so wird es gut im Hause stohn.“

Der Synode ist des weiteren zu berichten, wie sich der Vollzug der beiden auf der letzten Synodaltagung beschlossenen Gesetze ausgewirkt hat. Es ist mir wohl erlaubt zu sagen, daß die Schaffung des „Gesetzes zur Wiederherstellung eines bekenntnisgebundenen Pfarrstandes“ leichter war als seine Durchführung; ich muß aber zugleich sagen, daß all die Nöte, die mit dieser Durchführung verbunden waren und sind, die Notwendigkeit dieses Gesetzes nicht in Frage stellen konnten. Es ist bei der Durchführung des Gesetzes festgehalten worden, daß es sich nicht um eine politische, sondern um eine kirchliche Aufgabe handelt. Diese Aufgabe

kann nur als der Beginn der Wiederbelebung der altkirchlichen Disziplin verstanden werden in der Anwendung auf die Lehrer und Hirten der Kirche. Gott hat die Kirche durch die furchtbaren Einbrüche eines fremden Geistes in ihre Reihen gezwungen, entweder diesem Geist Raum zu geben und zu verderben oder ihm zu widerstehen. Nachdem der Kirche wieder die Möglichkeit gegeben wurde, auch äußerlich ihren Ordnungen zu leben, mußte die Ablehnung der Irrelehrer des „Deutschen Christentums“ ganz konkret dadurch geschehen, daß diejenigen Pfarrer, die dieser Richtung sich verschrieben hatten, solange von der Verkündigung ferngehalten werden, bis sich ihr Wiederindienststellen kirchlich verantworten läßt. Ich habe mit allen erreichbaren suspendierten Pfarrern die im Gesetz vorgesehene seelsorgerliche Aussprache gehabt und dabei wahrgenommen: einmal eine deutliche Bereitschaft zu hören und zu revidieren, aber auch den hohen Grad des geistlichen Schadens, den dieser Geist in den Seelen vieler Pfarrer angerichtet hat. Es ist mir bei diesen Aussprachen auch zum Bewußtsein gekommen, wie groß die Verantwortung der Kirche für ihre Diener ist, und daß sie viel stärker und unmittelbarer als bisher gerade die Hirten der Gemeinden in ihre Gebete, aber auch in ihre Seelsorge nehmen muß. Jede notwendig werdende Zuchtbübung der Kirche stellt die Kirche in ihrer Gesamtheit, besonders aber ihre Leitung vor die schwere Frage ihrer Mitschuld an den Irrwegen in ihrer Mitte, vielleicht nur durch die Unterlassung einer dringlichen und persönlichen Mahnung und Wegweisung.

Für die Entscheidung darüber, bei welchen Pfarrern die Maßnahme des Gesetzes zur Anwendung gebracht werden müßte, war zuletzt die objektiv feststellbare Tatsache ausschlaggebend, ob die betreffenden Pfarrer außer einem offenen Eintreten für die Sache bis zum Schluß bei der Bewegung der Deutschen Christen geblieben sind oder ob sie, wenn auch spät, die Abwendung vollzogen haben. Wer als Theologe und Hirte einer Gemeinde bis zuletzt bei den Deutschen Christen geblieben ist, muß sich von der Kirche in Zucht nehmen lassen. Erschütternd sind die Einwände, die gegen diese Inzuchtnahme angeführt werden; z. B. ich habe nie anders gepredigt wie früher; ich habe mich immer an die Ordnungen der Kirche, auch an die gottesdienstlichen gehalten; oder: ich habe mir von der Bewegung der Deutschen Christen immer nur das ideale Bild gemacht, daß sie die Einigung der Evangelischen Kirche in Deutschland anstrebe gemäß der Jesusbüte, „daß sie alle eins seien“. Demgegebenüber mußten die Amtsbrüder darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie als Theologen die Verantwortung gehabt haben, eine Bewegung, für die sie sich entschieden haben, genau anzusehen. Der Kampf, der in den letzten zwölf Jahren durch die Kirche gegangen ist, hat sie doch dauernd aufgesperrt, sich zu entscheiden. Wer diese Entscheidung bis zuletzt im Sinn der nationalkirchlichen Einigung vollzogen hat, hat damit gezeigt, daß ihm die Erkenntnis des biblischen Evangeliums und die Gabe der Geisterunterscheidung gefehlt hat, die für den Hirten einer Gemeinde unerlässlich ist, wenn er sich nicht an ihrer Seelen Seligkeit vergehen will. Die Berufung darauf, daß Predigt und Lehre kirchlich korrekt gewesen sei, beweist nur, wie wenig gewissensmäßig um die Einheit von Lehre und Leben, d. h. von Verkündigung und kirchlichem Handeln, gerungen und wie wenig man die Gefahr einer doppelten geistlichen Buchführung oder einer großen geistlichen Fahrlässigkeit gesehen hat.

Es hat mich aber tief bewegt, daß von allen Amtsbrüdern, mit denen ich über ihre Suspendierung oder Zurruhelegung sprechen mußte, nur einer von der Möglichkeit der Anrufung der Spruchkammer Gebrauch gemacht hat. Dieses Sichstellen unter die Zucht der Kirche bezeugt stärker als Worte den Eindruck, den ich von den meisten suspendierten Amtsbrüdern gewonnen habe, daß sie ihren Irrweg einsehen und bereuen. Um die Familien der suspen-

derten Pfarrer vor äußerster Not zu schützen, wurde ihnen ein Unterhaltszuschuß in Höhe von zwei Dritteln des erdienten Ruhegehaltes gewährt. Diese Maßnahme ist im Gesetz vorgesehen.

Mit Dank darf ich darauf hinweisen, daß die amerikanische Militärbehörde der Kirche gegenüber insofern ein großes Vertrauen bewiesen hat, als sie die Kirche in keinem Falle genötigt hat, über die Maßnahmen hinauszugehen, die sich kirchlich als notwendig erwiesen haben und faktisch durchgeführt worden sind. Die evangelischen Kirchen Deutschlands sind sich in Treyza darüber klar und einig geworden, daß alle Pfarrer, die unter das Gesetz zur Beseitigung des Nazismus und Militarismus fallen, sich dem Verfahren vor den Spruchkammern unterziehen und die verhängten Sühnemaßnahmen auf sich nehmen müssen; nur für die Entscheidung über die Amtsfähigkeit und Würdigkeit eines Pfarrers kann die Evangelische Kirche in Deutschland den Spruchkammern eine Zuständigkeit nicht zuerkennen.

In der französischen Zone ist eine kirchliche Spruchkammer, bestehend aus drei Pfarrern und drei Laien gebildet worden, die der Militärregierung Vorschläge über die Behandlung von belasteten Pfarrern zu machen hat; es ist zu hoffen, daß auch da die Kirche die Anerkennung ihrer geistlichen Gesetze findet. Selbstverständlich ist das nicht, denn an diesem Punkt stoßen u. U. die kirchliche und die säkular-politische Betrachtungsweise hart aufeinander, d. h. es stoßen theologisch gesprochen — Kirche und Welt aufeinander. Es gibt keine Regeln, nach denen hier eine Verständigung herbeizuführen ist: Wenn es gut ausgeht, dann hat Gott ein Wunder getan sowohl für die Kirche als für die weltliche Macht. Es ist klar, daß die Zuchtaufnahmen der Kirche zunächst nur negativen Charakter haben: sie verhindern, daß die betreffenden Pfarrer nicht einfach weitermachen, „als ob nichts gewesen wäre“ und sie verhüten, daß die Gemeinden dasselbe tun. Es ist uns in der Kirchenleitung ein Anliegen gewesen und geblieben, den suspendierten Amtsbrüdern positiv zu helfen. Einen Weg dazu sehen wir in Kursen, in denen wir suspendierte und vom Feld heimgekehrt jüngere Pfarrer zusammenfassen wollen zu theologischer Besinnung. Der erste Kurs findet im Oktober auf dem Thomashof unter Mitwirkung der Mitglieder der Heidelberger theologischen Fakultät statt, die ihre Mithilfe zugesagt haben, so daß wir hoffen, im Laufe dieses Winters diesen Dienst tun zu können. Es kann auch nicht verschwiegen werden, daß manche Gemeinden aus Mangel an geistlichem Urteil kein Verständnis für die Zucht der Kirche haben, hat doch ein Bürgermeister für den Fall, daß die Suspension ihres Pfarrers nicht aufgehoben würde, den Austritt der Gemeinde aus der Landeskirche angedroht. Wie vor ihren Dienern, so muß die Kirche auch vor ihren Gemeinden die Unverzichtbarkeit des Evangeliums gegenüber ungeistlichen Gedanken und Bewegungen bekennen und festhalten und sich bei entstehendem Rumor nicht irremachen lassen an der göttlichen Gabe und Aufgabe, die ihr anvertraut ist, daß sie sie bewahre bis ans Ende. Je mehr die Kirche am und vom Wort Gottes hält, desto mehr erweist sich ihr Weg als eine via crucis, ein Weg des Kreuzes, desto mehr lämmert sie sich an ihren Herrn, der solches leiden und „zu seiner Herrlichkeit eingehen mußte“. Es ist aber hochnotwendig, daß sich die Kirche in ihren Gliedern gegenseitig zu diesem und auf diesem Wege bestärkt, damit die Knie nicht lasz und der Mut nicht matt werde.

Auch bei dem Vollzug des auf der letzten Synode beschlossenen Gesetzes über die Schaffung der drei Kreisdekanate mußten ernste Hemmungen überwunden werden. Immer wieder wurden Bedenken laut, ob sich dieses neue Amt organisch in den Aufbau der Kirche einfügen lasse, ohne daß es gegenüber dem Aufgabenbereich der Oberkirchenräte zu Überschneidungen und gegenseitigen

Hemmungen führe. Auch auf die finanzielle Belastung wurde hingewiesen, die bei der unsicheren wirtschaftlichen Lage der Kirche doch ernsthaft beachtet werden müsse. Diese Bedenken aber wurden schließlich zurückgestellt, weil der den Kreisdekanen zugesetzte seelsorgerliche Dienst an Pfarrern und Gemeinden als notwendig anerkannt werden mußte, und ich selbst halte ihn nach den kurzen Erfahrungen in der Leitung der Kirche für unerlässlich. Wie die Mitglieder der Synode wissen, wurden vom Oberkirchenrat auf meinen Vorschlag Pfarrer Maas-Heidelberg zum Kreisdekan für Nordbaden und Pfarrer Hof-Freiburg zum Kreisdekan für Südbaden ernannt. Pfarrer Hauff-Karlsruhe, der zum Kreisdekan für Mittelbaden ernannt worden war, hat gebeten, von ihm um seiner früheren Parteizugehörigkeit willen abzusehen. Nach Verhandlung mit der amerikanischen Militärbehörde hat der Evangelische Oberkirchenrat der Bitte von Pfarrer Hauff stattgegeben, nicht ohne ihm sein Vertrauen aufs neue zu bestätigen und ihm für den großen Dienst als Leiter des Volksmissionarischen Amtes unserer Kirche herzlich zu danken.

Zuletzt sei noch ein Wort gesagt über die Lage der Evangelischen Kirche in Deutschland. Auf der ersten Zusammenkunft der Kirchenleitungen und Vertreter des Reichsbruderrates der Bekennenden Kirche in Treyza am 27.—31. 8. 1945 wurde von allen Kirchen der Wille bekundet, das Band der Gemeinschaft festzuhalten über all die Spannungen hinweg, die in verschiedener Auffassung von Wesen und der Gestalt der Kirche ihren Grund haben. Es sind im wesentlichen zwei Auffassungen, die miteinander ringen: die Überzeugung der lutherischen Kirchen, daß ein Zusammenschluß der Kirchen lutherischen Bekennisses innerhalb der Evangelischen Kirche Deutschlands möglich und geboten und der Zusammenschluß mit den übrigen Kirchen nur als ein Bündnis bekenntnisbestimmter Kirchen möglich sei; demgegenüber sind führende Männer der Bekennenden Kirche der Überzeugung, daß durch den Kirchenkampf und die Bekennnisynoden vor allem von Barmen und Dahlern eine Gemeinsamkeit des Glaubens und der Liebe geschenkt worden wäre, die eine Aufrechterhaltung der bisherigen Konfessionschranken als Schranken für eine volle Kirchengemeinschaft nicht mehr verantworten ließe. Es sind leider im Verlauf dieses kirchlichen Ringens Äußerungen getan worden, die einer brüderlichen Verständigung nicht dienlich waren. Es gilt in diesen geistlichen Fragen der Kirche, aller Ungeduld und Drängerei sich zu enthalten und die gewissensmäßige Bindung des Bruders auch dann zu achten, wenn sie für das eigene Gewissen nicht besteht. Der Herr Christus selbst hat um die Einheit seiner Jünger gebetet; wieviel mehr sollen wir um sie beten, nicht sie herbeiziehen.

Eine große Glaubensstärkung erfährt die Christenheit in Deutschland durch die mancherlei Zeichen der Liebe und inneren Verbundenheit, die ihr von den Kirchen des Auslandes erwiesen werden. Bischof D. Wurm und Pastor Niemöller, die als Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland an der Tagung des Ökumenischen Rates in Genf teilnahmen, haben ihre Eindrücke von dieser Tagung in dem Satz zusammengefaßt: „Es gab keine Sieger und Besiegte!“ In die Kommission, die die Botschaft der versammelten Kirchen an die Christenheit der Welt verfassen sollte, wurde Bruder Niemöller gewählt, und als die fünfzehnköpfige Kommission sich als zu groß erwies und auf drei Mitglieder beschränkt wurde, war auch unter diesen drei Bruder Niemöller — ein Zeichen für die vorbehaltlose Gemeinschaft, die man den Christen Deutschlands schenken wollte. Und das in einer Welt, die sich selber nicht mehr ertragen zu können schien! Daß der Herr Christus lebt und regiert und sich gegen die vielen Vorurteile, Abneigungen und Feindseligkeiten der Völker gegeneinander durchsetzt in seiner Kirche, das macht uns froh und zuversichtlich.

Unsere badische Landeskirche dankt besonders den Kirchen des benachbarten Schweizerlandes für die brüderliche Hilfe, die sie vor allem durch die Lebensmittelpenden unseren Gemeinden gewährt hat.

Ich kann meinen Bericht aber nicht beschließen, ohne noch einmal Ihren Blick auf die Lage unseres Volkes zu richten, in dessen Mitte die Kirche lebt und dient. Die Not dieses Volkes ist groß, nicht nur die leibliche, sondern noch mehr die seelische und geistliche Not. Das Deutsche Reich hat aufgehört. Der deutsche Osten jenseits der Oder ist in seinen schlesischen Teilen nur noch von einem Rest von etwa über einer Million Deutscher bewohnt, und auch dieser Rest rüsst sich zum Verlassen der Heimat. Fünfzehn Millionen Deutsche haben Heimat und Habe verloren und müssten im Westen ein Unterkommen suchen. Was das im einzelnen an materieller und seelischer Not, an Gefahren und Schwierigkeiten bedeutet, sehen wir in den Gemeinden der amerikanischen Zone unseres Landes. Nach menschlicher Rechnung und mit den vorhandenen Mitteln ist das Problem der Ostflüchtlinge, das ein Problem für die Ostflüchtlinge selbst wie für uns ist, nicht zu lösen. Riesengroß stehen die Fragen der Unterbringung sovieler Menschen in dem durch Zerstörungen geminderten Wohnraum, ferner die Fragen der Ernährung, der Eingliederung der Flüchtlinge in die Lebensgemeinschaft der einheimischen Gemeinden, der Einfügung in eine produktive Arbeit von uns. Die andere große Not besteht darin, daß immer noch Millionen deutscher Männer in Kriegsgefangenschaft gehalten werden. Die Sorge um unsere Gefangenen lastet als ein schwerer Druck auf der Seele unseres Volkes. Da kann die Kirche nur anhalten am Gebet zu Gott für die Gefangenen draußen und für ihre Angehörigen daheim. In der Woche vom 29. September bis 5. Oktober ist auch in unserer Landeskirche wie in allen Kirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland eine Gebetswoche angeordnet, in der allabendlich in Bittgottesdiensten unserer Gefangenen besonders gedacht werden soll.

Die seelische Lage unseres Volkes ist keine einheitliche. Gewiß haben die schweren Erlebnisse der Kriegszeit und des Zusammenbruchs manche aus der Gleichgültigkeit aufgerüttelt und die Bereitschaft zum Hören des Wortes Gottes geweckt. Aber viele sind innerlich hart geworden; schon regen sich da und dort die ersten Anzeichen einer neuen bewußten Ablehnung der Kirche und ihrer Botschaft. Wie gut, daß die Arbeit der Kirche unabhängig ist von der Beurteilung der Erfolgsaussichten. Gewiß ist, daß die Not des Volkes die Kirche zur Hergabe aller ihrer Kräfte ruft. Sie steht heute wie einst die Jünger unter dem drängenden Wort ihres Herrn: „Wirkt solange es Tag ist, es kommt die Nacht, da niemand wirken kann!“ Aber ebenso gewiß ist, daß Christus lebt und unter uns sein heilsames Werk so deutlich treibt, daß unser Herz reichlich getrostet wird in aller Not und Traurigkeit. Die Botschaft von der Gnade Jesu Christi auszurichten, soll die große Aufgabe unserer Kirche und ihrer Diener sein. Dieser Dienst verlangt nach Ausschließlichkeit; darum habe ich im Einverständnis mit dem Oberkirchenrat unsere Pfarrer ersucht, sich jeder öffentlichen parteipolitischen Betätigung zu enthalten. Der politische Dienst kann von vielen getan werden, aber das Wort des Lebens zu verkündigen, ist unser und nur unsere Aufgabe. Gott schenke unserer Kirche ein brennendes Herz, daß sie den Namen ihres Herrn Christus ehrt durch das Bekenntnis des Glaubens und der Hoffnung und der Liebe.

Meinen kurzen Bericht über die äußere und innere Lage unserer Kirche schließe ich mit einem Hinweis auf die Aufgaben dieser Synode. Die Hauptaufgabe ist die Beratung und Schaffung einer Wahlordnung, durch welche die Kirche geeignete Personen in ihre Dienstämter bringt und zwar in das Altestenamt, in die Bezirks- und in die Landesynode. Es ist diese Wahlordnung nur ein

Teil der kirchlichen Gesamtordnung, die einer Erneuerung bedarf. Zwar ist die Kirche nicht in dem Maße zerstört wie der Staat, der völlig neu geschaffen werden muß, aber die Erfahrungen der Kirche im Laufe der letzten Jahre haben ihr nicht nur eine erneute Besinnung auf ihr Wesen, sondern auch eine daraus resultierende konkrete Neuordnung zur unabsehbaren Pflicht gemacht. Die Kirche hat unter dem Druck und Angriff einer gottlosen Weltanschauung und einer mit dieser Weltanschauung verbündeten staatlichen Gewalt die besiegende Erfahrung des Psalmisten gemacht: „Der Herr ist gut und fromm, darum unterweiset er die Sünder auf dem Wege“. Ein doppeltes aber ist es, was die Kirche aus dieser Unterweisung gelernt hat und lernen soll, daß Menschen die Kirche nicht bewahren können, auch nicht mit all ihrem guten und frommen Willen, daß aber Gott, der Herr, selbst das Schifflein seiner Kirche aus Gnaden gegen Wind und Wellen beschützt. Weil Sein Wort die Kirche in den Wirbelstürmen falscher Geister bewahrt hat, darum soll und will die Kirche, die solches mit Staunen wahrgenommen hat, dieses Sein Wort mit neuer Freude und neuem Glaubensgehor sam halten. Wenn die Kirche die Aufgabe empfindet, sich neu zu ordnen, so nicht, weil Veränderungen der staatlichen Umwelt automatisch kirchliche Veränderungen fordern oder nach sich ziehen müßten, sondern weil sie auch in ihrer äußeren Ordnung dem erkannten und erfahrenen Worte Gottes Gehorsam leisten will. Es zeigt aber ein auch nur oberflächlicher Blick in die Kirchenverfassung von 1919, daß sie in entscheidenden Stücken nicht dem Wesen der Kirche entspricht. Das ist die Erkenntnis, die Gott uns in dem jüngsten Abschnitt unserer Kirchengeschichte geschenkt hat, daß die Kirche nicht ein Verein frommer Menschen zum Zweck der Befriedigung religiöser Bedürfnisse ist, sondern daß die Kirche Gottes Veranstaltung ist, in der ER durch Wort und Sakrament das Heil in seinem lieben Sohn Jesus Christus zur Welt und die Welt zu diesem Heil bringt. Diesen Glauben gemäß lebt und ordnet sich eine rechte Kirche. Diese Ordnung muß immer wieder überprüft und wenn notwendig, erneuert werden. Die Kirche bedarf in ihrer heutigen Gestalt einer solchen Neuordnung. Das ist aber eine Aufgabe, die nur schrittweise gelöst werden kann. Dazu bedarf es bei der Belastung durch eine lange und zum Teil verhängnisvolle Tradition viel ernster theologischer Arbeit und des ununterbrochenen Gebetes um heilige Weisheit.

Es war darum eine Frage, ob es geraten sei, aus der Gesamtordnung gleichsam einen Teil vorwegzunehmen, ehe die Grundrisse dieser Gesamtordnung schon ganz klar geworden sind. Aber einmal hat die praktische Nötigung zur Erneuerung wesentlicher Dienstorgane der Kirche unter Beteiligung der Gemeinden zur Schaffung einer Wahlordnung Anlaß gegeben, sodann aber wird die Kirche gerade durch die Schaffung dieser Wahlordnung in die Besinnung über das wahre Wesen der Kirche hineingeführt. Sollte sich diese Wahlordnung im Verlauf der weiteren Ordnung der Kirche als veränderungsbedürftig erweisen, so ist das durchaus möglich. So wie das Ganze vom Einzelnen her aufgebaut wird, so muß das Einzelne sich vom Ganzen her noch einmal auf seine Richtigkeit prüfen lassen.

Damit unsere Bemühung um diese Wahlordnung an die rechte Stelle gerückt wird, wollen wir uns stets gegenwärtig halten, daß es keine ideale, ein für allemal gültige Kirchenordnung gegeben hat und gibt, man müßte denn der bedeutslichen Meinung huldigen, diese ideale Kirchenordnung sei bei den neutestamentlichen Gemeinden zu finden. Dann bestände die Aufgabe darin, diese Kirchenordnung der ersten Christengemeinde aus dem Neuen Testamente zu erheben und möglichst treu zu kopieren. Damit aber hätte man nichts anderes getan, als die ganze folgende Kirchengeschichte, die doch eine Geschichte Jesu Christi

an und mit seiner Kirche auf Erden ist, in der Art der Seltener aller Zeiten als einen fortgehenden Absall vom Glauben und der gottgewollten Ordnung zu erklären und zu bewerten. Die Kirche trägt ihr verborgenes Leben mit dem Herrn Christus in den irdenen Gefäßen ihrer Ordnungen, die dem Wandel der Geschichte nicht entnommen sind. Wie der einzelne Christ, ja wie die ganze Kirche nicht stehen bleiben sondern wachsen soll an dem, der das Haupt ist, so sollen auch die Ordnungen der Kirche diesem Wachsen und Zunehmen in der Erkenntnis des Herrn entsprechen. Wie der Christ nach einem Worte Luthers nicht im Werdensein, sondern im Werden ist, so auch das irdische Kleid des Leibes Christi.

Daraus folgt, daß die Grundlinie aller Kirchenordnungen im Wort des Evangeliums gegeben, die Einfügung der Kirche auf diese Grundlinien aber immer neu aufzugeben ist. Es gibt auch in der Kirchenordnung Ermessensfragen, die bei gleicher Glaubenshaltung verschieden beantwortet werden können. Darum braucht nicht jede Verschiedenheit der Meinungen, wie sie auch unter uns sich zeigen wird, zu einer Kabinettsfrage werden, und wir können im Frieden um die rechte Ordnung für unsere Landeskirche ringen. Daz wir nur nach der Mahnung des Apostels alles, was wir tun — auch jetzt auf unserer Synode — tun im Namen unseres Herrn Christi, dazu segne ER diese Synode mit Seiner gnädigen Erleuchtung.“

Die Landessynode nahm diesen Bericht mit gespannter Aufmerksamkeit entgegen.

Der Vorsitzende dankt für den Bericht und fügt daran die Frage, ob im Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland erwogen worden sei, in der Frage der Freilassung der Kriegsgefangenen ein Wort an die Träger der politischen Macht der Welt zu richten.

Als hier zuständiger Referent berichtet Oberkirchenrat Rost, daß dies mehrfach geschehen sei. Von Seiten unserer ehemaligen Gegner werde immer wieder betont, es bestehne noch keine rechtliche Voraussetzung für die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Genfer Konvention, da offiziell noch keine Einstellung der Feindseligkeiten erfolgt sei. Daher muß noch mit einer langen Zeit gerechnet werden, bis die Kriegsgefangenen entlassen werden. Die kirchlichen Stellen seien ausnahmslos bemüht, Erleichterungen zu erreichen, man dürfe ihnen aber nicht mehr zutrauen, als in ihrer Macht liege.

Landessynodale Urban regt an, daß die Gemeinden darüber informiert werden, was geschieht und was geschehen ist, gerade auch aus Anlaß der vorgeschlagenen Gebetswoche.

Landessynodale Maas berichtet über seine diesbezüglichen Beobachtungen und Erlebnisse in England. Es sollen jetzt monatlich fünfzehntausend Mann entlassen werden. Die Lage der Kriegsgefangenen sei gut; sie befinden sich meist bei Bauern und helfen die englische Ernte bergen, von welcher die Ernährung der britischen Zone mitabhängt. Die Kriegsgefangenenfrage werde in der Öffentlichkeit stark distutiert. Das theologische Lager sei in sehr gutem Zustand, die Prüfungsergebnisse ausgezeichnet.

Landessynodale Müller unterstützt die Bitte von Landessynodale Urban.

Landessynodale Dr. Wolf berichtet darüber, daß bereits im August eine Resolution des Ökumenischen Rates ergangen sei, die den beteiligten Regierungen zugeleitet wurde. Bei der UNO befindet sich ein ständiger Vertreter des Ökumenischen Rates. Die deutsche Presse nehme bedauerlich wenig von den Bemühungen des Ökumenischen Rates um die Kriegsgefangenen Notiz.

Oberkirchenrat Rost weist darauf hin, daß die Information der Öffentlichkeit über diese Vorgänge ein zweischneidiges Schwert darstelle. Die deutsche Bevölkerung

würde beruhigt werden, die alliierten Stellen dagegen verärgert.

Landessynodale Speck bittet, daß wenigstens die Pfarrer und die Kirchengemeinderäte etwas erfahren. Das könne unter der Hand geschehen.

Landessynodale Maas unterstützt die Einwände von Oberkirchenrat Rost. Die Verhandlungen in Cambridge seien streng vertraulich gewesen. In Gesprächen sei Offenheit möglich, in der Presse dagegen gefährlich. Die Kirche müsse leider das Kreuz tragen, wenn sie manchmal gescholten wird, als sie nicht tue. Zwischen dem, was Regierungsstellen sagen und tun, und dem Volksempfinden seien starke Unterschiede. Es sei auch nicht erlaubt, den Ökumenischen Pressedienst in Deutschland als Informationsquelle zu verwenden.

Landessynodale Müller ist damit zufrieden, daß diese und jene Schritte getan werden. Das Kirchenvolk sollte aber an diesen Bestrebungen teilnehmen können, z. B. dadurch, daß das Los der Kriegsgefangenen viel häufiger als bisher den Gemeinden zum Gebetsanliegen werde; darin eingeschlossen könne auch die Bitte um Gottes Segen für die Bemühungen der berufenen Stellen sein.

Landessynodale Urban wünscht von Veröffentlichungen in der Presse etwa ein Wort des Herrn Landesbischof, in dem von den Bemühungen der einheimischen und der ökumenischen kirchlichen Führer die Rede ist.

Der Vorsitzende erinnert an ein entsprechendes Wort der Fuldaer Bischofskonferenz.

Landessynodale Bender bezeichnet auch den Religionsunterricht als eine Gelegenheit für solche Mitteilungen.

Oberkirchenrat Rost spricht ein sehr warmes Wort zugunsten der Gefangenen in den Internierungslagern, deren Schicksal man nicht vergessen dürfe. — Im übrigen möge man die Kirchenleitung im stillen arbeiten lassen und der Gewissheit sein, daß nichts unterlassen bleibt.

Landesbischof Bender berichtet, daß er vor einigen Wochen die Erlaubnis erhalten habe, im Karlsruher Internierungslager zu predigen und hernach mit einige Inhaftierten zu reden. Die Lage dieser Leute sei wesentlich anders als die der Kriegsgefangenen. Während diese nach der Entlassung die Gefangenschaft wirklich hinter sich hätten, erwartet die politischen Gefangenen nach der Entlassung ihr Prozeß. — Die Schwerkranken und die Sterbenden hätten bis jetzt von ihren Angehörigen nicht besucht werden dürfen. Er habe eine Eingabe gemacht, um diesem Anliegen Gehör zu verschaffen. Hierüber oder auch über andere ähnliche Bemühungen etwas bekannt zu geben, sei nicht unter allen Umständen notwendig und zweckmäßig; diejenigen, die vorwurfsvoll darnach fragten, wollten ja doch eben nur vom Erfolg hören. — Zu dem Bericht über die kirchliche Lage sei noch nachzutragen, daß absichtlich das Hilfswert nicht erwähnt wurde; wenn aber die Landessynode den Wunsch habe, darüber näheres zu hören, dann könne ohne weiteres Pfarrer Schmidt, der Geschäftsführer des Evangelischen Hilfswerkes der Evangelischen Kirche in Baden, zu einem Bericht herbeigerufen werden.

Der Vorschlag findet die Zustimmung der Landessynode.

Landessynodale Müller fragt, ob ein Verbot bestünde, daß die Lehrer den Religionsunterricht wieder aufzunehmen?

Landesbischof Bender antwortet, daß grundsätzlich kein Verbot besthebe, daß aber die Lehrer praktisch zu stark von ihren eigentlichen schulischen Aufgaben in Anspruch genommen seien. Es sei übrigens zu empfehlen, solche Einzelfragen in die Ausschüsse zu verlegen.

Landessynodale Günther bestätigt, daß von Landessynodale Müller Gesagte auch von dem Gesichtspunkt her, daß die Lehrer viel zu große Klassen hätten. Es müßte durch

Beizug von Laienkräften von der Kirche aus Abhilfe geschaffen werden.

Landesynodale Schüle, von dem Interesse erfüllt, unwahren Gerüchten entgegenzutreten, fragt, ob für die Suspendierten eine Wartefrist vorgeschrieben sei, bevor sie

in den Genuss der ihnen zugesprochenen zwei Drittel des erdienten Ruhegehaltes kämen?

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich verneint diese Frage.

Der Vorsitzende schließt die Plenarsitzung und fordert die Ausschüsse auf, ihre Arbeit aufzunehmen. Es ist 10.40 Uhr.

## Zweite Sitzung

Bretten, Mittwoch, den 25. September, 1946, 15.00 Uhr.

Zwischen der ersten und zweiten Plenarsitzung wird festgestellt, daß der Vorsitzende des Verfassungsausschusses Landesynodale Dr. von Dieze ist, der des Finanzausschusses Landesynodale Lechner und der des Allgemeinen Ausschusses Kreisdekan Maas. — Die Landesynodalen Kehrberger und Krumm sind am Morgen des 25. September eingetroffen.

### Tagesordnung

1. Entgegennahme des Berichtes des Finanzausschusses und dessen Beratung.

2. Entgegennahme des Berichtes des Allgemeinen Ausschusses und dessen Beratung.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung.

Kreisdekan Hof spricht das Eingangsgebet.

Der Vorsitzende wünscht, daß der Bericht des Finanzausschusses zuerst behandelt werde.

Berichterstatter Landesynodale Dittes gibt folgenden Bericht:

Hohe Synode!

§ 105 Abs. 3 der Kirchenverfassung gemäß obliegt der Synode die Bewilligung der allgemeinen Ausgaben und Einnahmen durch Gesetz. In Vollzug dieser Vorschrift hat die Kirchenleitung den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für das Rechnungsjahr 1946/47 und ihre Dedikationsmittel betr. nebst Haushaltplan der Synode zur Beifügung vorgelegt. Der Finanzausschuß hat den Haushaltplan am 24. September 1946 in zwei Sitzungen beraten. Namens des Finanzausschusses habe ich Ihnen das Ergebnis dieser Beratungen vorzutragen.

Die Aufstellung des Haushaltplanes war durch verschiedene Umstände erheblich erschwert. Der letzte, von einer ordnungsmäßigen Synode genehmigte Haushaltplan war der für die Rechnungsjahre 1933, 1934 und 1935. Die Haushaltspläne für die Rechnungsjahre 1936—1938 wurden durch Anordnung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 21. März 1939 (RGBl. S. 41) auf Grund der Fünfzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 25. Juni 1937 (RGBl. I S. 697) verabschiedet. Seither, also für die Jahre 1939—1945, wurden keine, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vorschläge beschlossen. Es liegen nur ganz oder teilweise abgeschlossene Rechnungen vor.

Zu diesem Mißstand kommt noch der für die Aufstellung eines Haushaltplanes sehr erschwerende Umstand der Unsicherheit der künftigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die daraus folgende Unsicherheit in der Schätzung der Höhe des Kirchensteueraufkommens.

Die Haushaltspläne für die Jahre 1933—1938 enthielten an Ausgaben und Einnahmen folgende Beträge:

1933—1935 je im Durchschnitt der drei Jahre:

Ausgaben	5 270 000 RM
Einnahmen	4 860 000 RM
Fehlbetrag	410 000 RM

Gleichzeitig wurde die Erhebung eines Kirchengeldes beschlossen, weil der Steuersatz von 10 v. H. zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichte. Auch wurde der Oberkirchenrat ermächtigt, mit Genehmigung des Erweiterten Oberkirchenrats zur Verstärkung des Betriebsfonds Darlehen bis zum Höchstbetrag von zwei Millionen Mark aufzunehmen. Die Erhebung des Kirchengeldes, das übrigens wenig Sympathie genoß, wurde bald eingestellt, weil die Kosten der Veranlagung und Erhebung in keinem Verhältnis zum Betrag des Aufkommens standen.

Die Haushaltspläne 1936—1938 sahen vor (in runden Zahlen):

	Ausgaben	Einnahmen	Fehlbetrag
1936	6 800 000 RM	5 700 000 RM	1 100 000 RM
1937	7 200 000 RM	5 900 000 RM	1 300 000 RM
			Überschuß
1938	8 000 000 RM	8 300 000 RM	300 000 RM

Die Fehlbeträge wurden aus dem Betriebsfonds gedeckt, der Überschuß aus dem Jahre 1938 dem Betriebsfonds zugeführt.

Der uns vorliegende Entwurf des Haushaltplanes von 1946 sieht vor: Ausgaben 8 792 900 RM, Einnahmen 7 506 000 RM. Der Fehlbetrag mit 1 286 900 RM ist aus dem Betriebsfonds zu decken. Der Vertreter des Oberkirchenrats hat zu Beginn der Beratungen des Ausschusses darauf hingewiesen, daß der Haushaltplan mit Rücksicht auf die Unsicherheit in der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens nur für das Rechnungsjahr 1946/47 aufgestellt worden sei, er möchte aber dem Ausschuß doch empfehlen, den Haushaltplan für zwei Jahre, also auch für das Rechnungsjahr 1947/48, zu genehmigen und die Höhe der für 1946 vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen zugleich auch für das Rechnungsjahr 1947 anzunehmen, wobei in das Finanzgesetz eine Ermächtigung des Erweiterten Oberkirchenrats in dem Sinn aufgenommen werden müßte, den Kirchensteuerbesatz den verminderten oder erhöhten Einnahmen entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen. Über die Stellungnahme des Finanzausschusses zu dieser Frage werde ich am Schluß berichten.

Dem Haushaltplan sind bei den einzelnen Abschnitten und Unterabschnitten Erläuterungen beigegeben, auf die ich hinweise.

Der Ausschuß hat an dem Haushaltplan keine Veränderungen vorgenommen. Soweit der Ausschuß weitere Erläuterungen zu geben hat, werde ich diese bei Aufruf der in Betracht kommenden Positionen geben.

### I. Ausgaben

#### Zu Abschnitt B Zweckausgaben:

Ziff. I: In dem Gesamtbetrag von 1 170 000 RM sind auch die Dienstbezüge der Mitglieder, Beamten und Angestellten des Oberkirchenrats und der Evangelischen Landeskirchsteuerkasse enthalten. Diese Beträge unterliegen in diesem Haushaltszeitraum anstelle der allgemeinen Ge-

haltskürzung von 6 v. H. einer kirchlichen Sonderkürzung und zwar:

in der Zeit vom 1. 4. 1946 — 30. 6. 1946 gestaffelt

16—31 v. H.,

in der Zeit vom 1. 7. 1946 — 31. 3. 1947 gestaffelt

6—16 v. H.

Diese Sonderkürzung ist für die in Betracht kommenden Beamten und Angestellten angesichts der Preissteigerungen empfindlich, muß aber bei der gespannten Finanzlage der Kirche leider vorläufig hingenommen werden. Diese Sonderkürzung soll aber nur solange bestehen bleiben, als unumgänglich nötig ist.

Ziff. III: Hier sind 10 000 RM vorgesehen für Stipendien für bedürftige Theologiestudenten, welche sich dem Dienst in der Badischen Landeskirche widmen wollen. Außerdem werden hier Ausgaben verrechnet, die für Rüst- und Freizeiten der Theologiestudenten entstehen. Dem Ausschuß erscheint der vorgesehene Betrag bei der großen Bedeutung seines Zweckes nieder. Von einer Erhöhung des Voranschlagsatzes kann aber abgesehen werden, weil von anderer Seite zu diesem Zweck weitere Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Ziff. V: Der hier vorgesehene Betrag von 3 586 800 RM enthält auch die Aufwendungen für die Dienstbezüge der planmäßigen und außerplanmäßigen Geistlichen und Gemeindehelferinnen. Auch diese Bezüge unterliegen der kirchlichen Sonderkürzung. Die entsprechenden Ausführungen zu Ziff. I finden auch hier Anwendung.

Ziff. XVI: Auch hier gilt wegen der Sonderkürzung das eben zu Ziff. I und V Gesagte.

Ziffer. XVII: Der hier vorgesehene allgemeine Aufwand von 576 500 RM ist gegenüber den Vorjahren außergewöhnlich hoch. Es sollen davon aber allein 500 000 RM Beihilfen an evangelische Kirchengemeinden sowie für die Instandsetzung von Gottesdiensträumen und Pfarrwohnungen verwendet werden. Daß die Landeskirche die Wiederinstandsetzung von Gottesdiensträumen und Pfarrwohnungen als besonders dringlich betrachtet und die rasche Durchführung dieser Maßnahmen sowohl im Interesse der einzelnen Kirchengemeinde als auch der Landeskirche selbst durch Mittelzuwendung zu fördern sucht, begrüßt der Ausschuß und empfiehlt die Position zu genehmigen.

## II. Einnahmen

Zu Ziff. I: Der Ertrag der Landeskirchensteuer wird auf Grund der von den zuständigen Finanzbehörden gelieferten Unterlagen auf jährlich 5 325 000 RM geschätzt. Ob dieser Betrag an Steueraufkommen tatsächlich erreicht wird, kann heute noch nicht gesagt werden. Die künftige wirtschaftliche Entwicklung und die davon abhängige Höhe des Aufkommens an Landeskirchensteuer ist bei der unsicheren allgemeinen wirtschaftlichen Lage nicht vorauszusehen. Es ist aber zu hoffen, daß das Steueraufkommen nicht allzuweit unter dem angenommenen Betrag bleiben wird.

Zu Ziff. XI: Die Zinseneinnahmen sind dadurch, daß für die Reichsschulanziehungen, Bank- und Sparguthaben usw. vorläufig keine Zinsen mehr bezahlt werden, von nahezu 200 000 RM auf etwa 5000 RM jährlich gesunken.

Zu Ziff. XVIII: Von den hier eingestellten 850 000 RM entfallen 800 000 RM auf das seit Oktober 1945 zur Erhebung gelangende freiwillige Notopfer.

Das erste Notopfer vom Oktober 1945 betrug rund 120 000 RM und steigerte sich im zweiten Monat auf rund 130 000 RM, ermäßigte sich dann auf rund 110 000 RM, 90 000 RM usw. bis auf 60 000 RM. Der voranschlagsmäßige Betrag von 800 000 RM wird im laufenden Rechnungsjahr erreicht werden. Wie sich die Höhe des Notopfers dann weiter entwideln wird, bleibt abzuwarten. Wir dürfen jedoch hoffen, daß es den Gliedern unserer

Kirche, trotz der auf ihnen lastenden schweren Not auch künftig nicht an Opferwilligkeit und Opferfreudigkeit für ihre Kirche fehlen wird.

Der Finanzausschuß hat den Haushaltsplan unverändert einmütig gutgeheißen und entsprechend der Anregung des Vertreters des Oberkirchenrats ihn zugleich auch für das Rechnungsjahr 1947 (1. 4. 1947 — 31. 3. 1948) aufgestellt. Es werden für das Rechnungsjahr 1947 die gleichen Ausgabe- und Einnahmebeträge eingestellt.

Angesichts der angespannten Finanzlage hat der Ausschuß zum Ausdruck gebracht, daß es dringend erforderlich sei, im kirchlichen Haushalt auch weiterhin äußerst sparsam zu verfahren und die Ausgaben soweit als möglich einzuschränken. Der Vertreter des Oberkirchenrats hat erklärt, daß dieser vom Oberkirchenrat bisher beachtete Grundsatz selbstverständlich auch weiterhin eingehalten werden wird.

Der Ausschuß bittet die Synode,

den Haushaltsplan für die Rechnungsjahre 1946—47 im ganzen unverändert anzunehmen.

Die Ausdehnung des Haushaltplanes auf das Rechnungsjahr 1947 macht die Änderung und Ergänzung des vorgelegten Entwurfs des Finanzgesetzes erforderlich. Der Finanzausschuß hat die folgenden Änderungen und Ergänzungen einstimmig beschlossen und empfiehlt sie der Synode zur Annahme.

1. Die Überschrift muß lauten:

„Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 (1. April 1946 — 31. März 1948) und ihre Deckungsmittel.“

2. In Artikel 1 Buchstabe a, b und c ist vor den Beträgen das Wort „jährlich“ einzusezen.

3. Artikel 3 lautet:

„Werden während der Rechnungsjahre 1946 und 1947 die Gesetze über die nach Artikel 12, Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes und nach Artikel 12, Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes der Landeskirchenbesteuerung zugrunde zu legenden Reichs- und Gemeindesteuern derart geändert, daß der nach Artikel 1 zu erwartende Steuerbetrag in einem Rechnungsjahr nicht erreicht wird, so ist der Erweiterte Evangelische Oberkirchenrat ermächtigt, den in Artikel 2 bestimmten Steuerfuß durch einen neuen Steuerfestsetzungsbefehl abzuändern. Die Neufestsetzung tritt an dem Tag in Kraft, von dem an die gemäß Art. 12, Abs. 1 Satz 2 des Landeskirchensteuergesetzes zu erlassende staatliche Verordnung über die Steuergrundlagen, welche am Tage der Neufestsetzung des Steuerfußes gilt, wirksam ist.“

4. Artikel 4 lautet: „Der Erweiterte Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, den in Artikel 2 festgesetzten Steuerfuß herabzusetzen, wenn die Entwicklung der Einnahmen, insbesondere des Steueraufkommens, eine Ermäßigung des Steuerfußes zuläßt.“

5. Die Artikel 3, 4 und 5 des Gesetzentwurfs werden Artikel 5, 6 und 7.

Der Vorsitzende dankt für den Bericht und geht dazu über, die einzelnen Positionen des vom Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten Voranschlag zur Debatte zu stellen.

Zu Ausgaben, Abteilung A, wird nichts bemerkt.

Zu Abteilung B Ziff. III wird gefragt, woher die anderen Mittel genommen werden, die zur Ergänzung des hier eingesezten Betrages für Stipendien und dergleichen dienen sollen.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy gibt dahingehend Abschluß, daß das Hilfswerk 50 000 RM zur Verfügung stelle.

Oberkirchenrat Rost ergänzt, daß auch Mittel aus dem Ertrag des Sonntagsblattes in Frage kämen.

Landessynodale D. Supfelsd fragt, ob hier nicht auch der Theologendienst bedacht werden müsse?

Oberkirchenrat Dürr antwortet, daß dessen Mittel z. Zt. gering seien und bisher von Beiträgen der Pfarrer gespeist wurden.

Zu Pos. XV wird gefragt, für wen die Unterstützungen gewährt werden.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich antwortet, daß meist Geistliche und Hinterbliebene von solchen die Empfänger seien.

Zu Pos. XVII teilt Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich mit, daß der Aufwand bedauerlicherweise nicht höher sein könne; der Schaden an Gebäuden usw. betrage 18 000 000 Reichsmark.

Zu Einnahmen Pos. III wird gefragt, seit wann dieser Betrag vom Staate geleistet wird.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich berichtet, daß diese Zahlungen keine Unterbrechung erfahren hätten und ab 1. April 1945 bis zur Stellungnahme einer künftigen Regierung zu dem Staatsvertrag weiter bewilligt werden.

Zu Pos. XVIII bittet Oberkirchenrat Dürr, daß die Pfarrämter das Notopfer für die Landeskirche nicht nur so nebenbei erheben, sondern jeweils besonders empfehlen. Wenn der Betrag auf 80 000 RM gesunken sei, so sei das weniger, als das Ertragnis einer gewöhnlichen Kollekte.

Landessynodale Dr. Scheuerpfug bemerkt, daß der Rückgang bedauerlich sei und regt an, durch konkrete Angabe des Bedürfnisses, für welches gesammelt wird, die Gebefreudigkeit zu beleben. Daraus ergäbe sich nicht die Notwendigkeit, den anfallenden Betrag hundertprozentig für den angegebenen Zweck zu verwenden.

Landesbischof Bender erklärt sich gegen eine solche unzutreffende Firmung der Sammlungen; es sei bisher sehr sorgsam die Zweckgebundenheit der Gabe beobachtet worden. Das Notopfer ist eben nicht für besondere Zwecke da; den Gemeinden müsse gesagt werden, daß es sich eben um die Kirche handelt.

Der Vorsitzende bemerkt, er habe den Eindruck, daß dieses Opfer schon sehr stark in das Bewußtsein der Gemeinde sich eingeprägt habe. Ein empfehlendes Wort an die Gemeinden sollte auch zugleich ein Wort des Dankes enthalten, auch von Seiten der Landessynode.

Landessynodale D. Supfelsd tritt unter Erwähnung von Beispielen von Heidelberg und Frankfurt für eine Erhebung des Opfers in feierlicher Weise wie beim Tag der Inneren Mission ein.

Landessynodale Mono empfiehlt, über die Finanzlage der Kirche die Gemeinden ausführlicher zu informieren, etwa so, wie es in dem Gemeindebrief der Inneren Mission über deren Finanzbedarf geschehen sei. Es bestünden immer noch völlig unzutreffende Meinungen z. B. über die Besoldung der Geistlichen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich entgegnet, daß es wohl für die Geistlichen unangenehm sei, über ihre Gehaltsverhältnisse in der Öffentlichkeit zu reden, daß man aber sehr wohl allgemeine Angaben, etwa auch unter Nennung des Fehlbetrages, machen könne. Wenn die Landessynode entsprechend beschließe, könne ein Wort des Dankes und eine kurze Darstellung der Lage an die Geistlichen ausgegeben werden.

Der Vorsitzende fragt, was mit der Anregung, das Opfer in feierlicher Weise zu erheben, geschehen solle.

Oberkirchenrat Dürr erinnert an die erste Bekanntgabe hierüber und stellt in Aussicht, daß durch die Deiane die Geistlichen an diese erinnert werden.

Landessynodale D. Supfelsd fragt an, ob hinsichtlich der Besteuerung hoher Einkommen Maßnahmen zu erwarten seien, die deren Belastung mit Kirchensteuer mindern werden.

Oberkirchenrat Dr. Bürgy teilt mit, daß hierüber bereits Verhandlungen mit dem Katholischen Oberstiftungs-

rat eingeleitet sind, und daß die Absicht besteht, eine Verfügung zu erlassen, nach welcher die Höchstbelastung des Einkommens in solchen Fällen 3 v. H. nicht überschreiten dürfe.

Der Berichterstatter des Finanzausschusses, Synodale Dittes und der Vorsitzende stellen den Antrag, daß der Haushaltsplan für die Jahre 1946/47 und 1947/48 nunmehr von der Landessynode angenommen wird. Die Landessynode stimmt diesem Antrag ohne Widerspruch zu.

Der Vorsitzende stellt nun den Gesetzentwurf zum Haushaltsplan (siehe Anlage 2) zur Beratung und zwar in der vom Finanzausschuß beschlossenen neuen Fassung (siehe Anlage 2a). — Nachdem die einzelnen Artikel der neuen Fassung des Gesetzes durchgesprochen sind, nimmt die Landessynode den ganzen Entwurf einstimmig an.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich macht darauf aufmerksam, daß die Landessynode nicht eigentlich eine Steuer-Synode sei; es sei aber gestern von den zuständigen Regierungsstellen die Genehmigung eingelaufen, daß die Landessynode über den Voranschlag beschließen könne und ihr Beschluß staatliche Anerkennung finde; desgleichen ist nach der erhaltenen Auskunft der Oberkirchenrat von der Auslegung des Voranschlages befreit.

Der Vorsitzende stellt fest, daß nunmehr Punkt 1 der Tagesordnung dieser Plenarsitzung erledigt sei. Er dankt dem Berichterstatter und dem Ausschuß.

Der Vorsitzende geht zu Punkt 2: Bericht des Ausschusses für allgemeine kirchliche Angelegenheiten über und erteilt dem Berichterstatter Landessynodaler Rücklin das Wort:

Berichterstatter Rücklin führt folgendes aus:

1. Vorlage des Oberkirchenrats „Wort zur Neuordnung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Schulen“ (Anlage 5a).

Im Religionsunterricht geht es nicht nur um die Vermittlung von Kenntnissen, sondern um die Unterweisung der Seligkeit. Er ist ein Stück kirchlicher Verkündigung und ein wichtiger Stein des Aufbaus. Aus der neu geschenkten Erkenntnis von den Untern der Gemeinde ist die Ordnung für die Einführung des Religionslehrers im Gottesdienst vor der Gemeinde entstanden, wie sie in der Verordnung des Oberkirchenrates vom 31. 10. 1945 vorgeschrieben ist. Es hat sich ein starker Widerstand der Lehrerschaft gezeigt, der mancherorts durch den Pfarrer sogar verstärkt wurde. Man sieht vielfach in dieser Einführung des Religionslehrers vor der Gemeinde das laudinische Joch für die Lehrerschaft, und man sieht die Gefahr der geistlichen Schulaufsicht am Horizont herausziehen. Es gibt aber kein Amt der Gemeinde ohne feierliche Einführung mit Gebet und Segen. Hier kann auch der Religionslehrer nicht ausgenommen werden. Die Einführung im Gottesdienst bedeutet keine Demütigung, sondern eine Stärkung und Herausstellung seines Amtes in der Gemeinde. Die Bedenken, die geäußert werden, sind zumeist durch brüderliche und seelsorgerliche Befreitung zu überwinden, wobei man in der Sache selbst fest und klar bleiben muß. Bis jetzt sind dreihundertzwölf Lehrer kirchlich eingeführt worden. Das dürfte ein sehr beträchtlicher Teil der entnazifizierten Lehrer sein. In absehbarer Zeit werden wir mit einer Lehrerinfestation zu rechnen haben, dann werden wir froh sein, daß wir diese Ordnung haben, die es deutlich macht, daß der Religionsunterricht nur unter kirchlicher Verantwortung erteilt werden kann. Es wurde bemängelt, daß aus der Ordnung nicht klar hervorgehe, ob es sich um eine Verpflichtung oder eine Einsegnung handle. Es ist eine Verpflichtung mit Handschlag und darauffolgendem Segenswunsch. Der Ausschuß bittet die Landessynode den Schlussatz der Vorlage zu beschließen.

2. Vorlage des Oberkirchenrats „Wort zur Schulfrage“ (Anlage 5b).

Das Wort zur Schulfrage bekommt seine Bedeutung durch

die zur Zeit stattfindenden Beratungen des verfassunggebenden Parlamentes für Nordwürttemberg-Baden. Der Religionsunterricht ist nicht Pflichtfach, sondern nur ordentliches Lehrfach. Es muß daher unbedingt die christliche Simultanschule gefordert werden, nicht die Simultanschule schlechthin. Die Aufspaltung des Unterrichts in den christlichen Religionsunterricht einerseits und in einen unchristlichen Unterricht in den Realfächern andererseits ist nicht tragbar. Ein wirklich einheitlicher Unterricht würde freilich die Bekenntnisschule voraussezten. Es ist aber zur Zeit nicht möglich, mehr als die christliche Simultanschule zu erreichen, eine Schulform, die sich immerhin bei uns in Baden bewährt hat. Schließlich braucht in den Realfächern die konfessionelle Trennung unseres Volkes nicht betont zu werden. Es ist durchaus möglich, aus einem gesamtkristlichen Geist heraus den Unterricht zu gestalten. Unbedingt erforderlich ist dagegen die christliche Lehrerbildung und diese muß selbstverständlich konfessionell ausgerichtet sein. Der Ausschuß bittet die Landesynode, sich das Wort der Schulfrage zu eigen zu machen.

Es folgt eine Aussprache.

Landesynodaler **D. Hupseld** fragt, ob alle Gemeindebeamten und Angestellten, auch Kirchendiener und Organisten in ihr Amt feierlich eingeführt werden.

Oberkirchenrat **Kaß** verneint diese Frage in Bezug auf Organist und Kirchendiener.

Landesbischof **Bender** führt aus, daß man doch eben vermeiden wolle, gerade die Unterkirchlichsten zu Dienern der Kirche in diesen Ämtern zu machen.

Landesynodaler **Hauß** regt die Abhaltung einer Freizeit für Kirchendienner an, da diese in manchen ihre Aufgaben einer besonderen Schulung bedürfen.

Landesbischof **Bender** bittet, in diesen Dingen eine Wertordnung nach der Dringlichkeit zu bewahren, sonst würde es des Guten zuviel.

Der **Vorsitzende** lehrt zu dem Antrag des Ausschusses zurück und bittet die Landesynode um Ausführung.

Die Landesynode nimmt den Antrag 1 „Wort zur Neuordnung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Schulen“ (Anlage 5a) an.

Desgleichen wird das Wort des Oberkirchenrats zur Schulfrage (Anlage 5b) angenommen.

3. **Vorschlag des Oberkirchenrats:** Die Eingabe „Einführung des Kleinen Lutherischen Katechismus als Lehrbuch für den Religionsunterricht der Schule“ betr. (siehe Anlage 6).

Der **Berichterstatter Rüdlin** führt hierzu aus:

Der Ausschuß betrachtet diese Frage als außerordentlich schwierig. Für jeden Fall müßten die Vorschriften für die Einführung neuer Lehrbücher beachtet werden. Es müßten sich zuerst die Bezirkssynoden zu dieser Frage äußern. Es wurde die Frage aufgeworfen, ob mit der Einführung des Kleinen Katechismus nicht die Unionsurkunde verletzt würde. In Baden haben wir nicht nur lutherisches, sondern auch reformiertes Erbe zu pflegen. Es ist Unglaube zu sagen, wir werden nie einen neuen Katechismus schaffen können. Der Ausschuß beantragt, die Katechismusfrage dem Oberkirchenrat zur Vorbereitung auf die nächste Landesynode zu überweisen.

Im Anschluß an diese Berichterstattung entspinnst sich eine lebhafte Erörterung.

Landesynodale **D. Hupseld** wünscht eine nähere Erklärung, ob und wie der Antrag des Ausschusses der Vorschlag abweiche. Wenn bei der ursprünglichen Fassung geblieben werden sollte, dann frage er, ob damit die Ausschaltung des Heidelberger Katechismus und die Alleingültigkeit des „Kleinen Luther“ gewollt sei.

Der **Berichterstatter Rüdlin** meint, der Antrag des Ausschusses wolle die Katechismusfrage im allgemeinen

dem Evangelischen Oberkirchenrat überweisen, denn eine Stellungnahme des Ausschusses allein zu Gunsten des „Kleinen Luther“ sei nicht zu Tage getreten.

Oberkirchenrat **Kaß** bittet den Antragsteller, sich dazu zu äußern.

Landesynodale **Hauß** betont, daß keine Änderung des Bekenntnisstandes erreicht werden sollte. Man sei lediglich davon ausgegangen, daß wir alle zwanzig bis dreißig Jahre in Baden einen neuen Katechismus brauchen. Auch der jetzige mit seiner Frage dreieinhalbzig sei unhalbar geworden. Außerdem sei zu beachten, daß die Katechismen sich immer mehr dem „Kleinen Luther“ annäherten. Man könne auch der Meinung sein, daß unsere Generation nicht fähig sei, einen neuen zu schaffen. Dann aber sei die Frage, ob Heidelberger oder „Kleiner Luther“. Das Ansehen des „Kleinen Luther“ sei groß, andere Unionskirchen hätten ihn auch. Frühere Beschäftigung mit der Frage brachte das Ergebnis, daß der Heidelberger weithin auf der Confessio Augustana beruhe, nur in der Abendmahlfrage ginge er eigene Wege. Diese Gründe stünden hinter dem Antrag.

Landesynodale **Dr. Wolf** stellt fest, daß der Text des Antrags klar sage, daß neben dem „Kleinen Luther“ kein anderes Lehrbuch eingeführt werden solle. Er bitte, keinen Antrag zu stellen, durch den der Bekenntnisstand geändert werde. Denn die Annahme der Vorschlag bedeute einen Schritt zur Auflösung der badischen Union.

Landesynodale **Speck** schlägt vor, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Auf die Frage des **Vorsitzenden**, ob die Landesynode mit der Formulierung des Antrags des Ausschusses einverstanden sei, fragt Landesbischof **Bender**, ob die Katechismusfrage als eine akademische Frage dem Oberkirchenrat überwiesen werden solle, oder ob der Oberkirchenrat vorbereiten müsse, daß der „Kleine Luther“ zu dem Schulbuch gemacht wird.

Landesynodale **Dr. Wolf** betont, wenn der „Kleine Luther“ allein eingeführt werde, so bedeute das für Eltern, die ihre Kinder im Heidelberger Katechismus unterwiesen sehen wollten, eine Unerträglichkeit. Er bekannte sich persönlich zum Heidelberger Katechismus als geltende Bekenntnisschrift.

Im weiteren Gespräch, an welchem sich die Landesynodalen **Jäger**, **Maas** und Landesbischof **Bender** beteiligen, wird einerseits festgestellt, daß hinter dem Antrag achtzig bis einhundert Pfarrer stünden, daß aber andererseits im Ausschuß keine ausschließliche Stellungnahme zu Gunsten des Kleinen Katechismus festzustellen war, und daß man trotz allem auch darauf hoffen dürfe, daß Gott das Werk eines neuen Katechismus schenken könne. Ferner könne diese Frage jetzt ohnehin von der Landesynode nicht verbeschieden werden, da weitergehende Vorbereitungen notwendig seien.

Landesbischof **Bender** stellt im Rückblick auf die Unionsfrage die Anfrage eines Ostpfarrers zur Debatte, ob er als Lutheraner unbeschadet seines lutherischen Bekenntnisses in den Dienst der badischen Landeskirche aufgenommen werden könne.

Landesynodale **D. Hupseld** entgegnet, daß die badische Union zwar eine Konsensus-Union sei, also eine Gemeinschaft für die beiden Konfessionen in einer Kirche geschaffen habe, daß sie aber den Unterschied nicht aufhebe.

Der **Vorsitzende** und Landesynodale **Dr. von Dieße** drängen darauf, daß mit Rücksicht auf die Arbeit nicht weitere Dinge verhandelt werden, die nicht unbedingt hierher gehören.

Landesynodale **Hof** stellt als Mitunterzeichner des Antrags betr. Katechismus noch einmal fest, daß hinter dem Antrag nicht der Versuch stehe, den Bekenntnisstand der Landeskirche auf kaltem Wege zu ändern. Es gehe nur um

die Frage eines Lehrbuches. Weil aber deutlich geworden sei, daß eine gewisse Spannung entsteht, sei es in Ordnung, die Sache an den Oberkirchenrat zur Prüfung zu überweisen. Die Eingabe der Pfarrer müsse dabei aber genannt werden. Deshalb sei eine neue Redaktion des Ausschlußantrags notwendig, die der nächsten Plenarsitzung vorzulegen wäre.

Hieran schließt sich (4.) die Behandlung des Antrags des Landessynodalen Hauses, die Erweiterung der Liturgie betr. (siehe Anlage 7) an.

Der Berichterstatter Rüdlin führt dazu wie folgt aus:

Die liturgische Willkür, ja Unordnung in unserer badischen Landeskirche würde gerügt. Es ist gewiß ein großes Gut, wenn man in jeder Kirche unseres Heimatlandes die gleiche Gottesdienstordnung vorfindet, in der man sich ohne weiteres zu Hause fühlt. Auf der anderen Seite wird unsere badische Liturgie von den vielen Zugewanderten als arm empfunden und in vielen Gemeinden ist unter dem schweren Erleben der letzten Jahre ein neues Verständnis für Liturgie erwacht. Wenn auf der einen Seite Ordnung herrschen muß, so darf doch nicht auf der anderen Seite einfach die Heckenschere angesetzt werden und jedes lebendige Wachstum unterbunden werden. Der Ausschluß hat einstimmig beschlossen, der Landessynode folgende Entschließung vorzulegen:

Die badische Liturgie stellt in ihrer heutigen Gestalt an sich schon eine verkürzte Liturgie dar, die nach dem liturgischen Wegweiser der Agenda Seite XVI zu einer Vollliturgie erweitert werden kann. Wir bitten darum den Herrn Landesbischof, Pfarrer und Gemeinden aufs neue darauf aufmerksam zu machen, daß der liturgische Wegweiser genau zu beachten ist. Wir halten es für eine untragbare Unordnung, wenn Halleluja und Amen nicht gesungen oder das alsonntägliche Kollektengebet und das Glaubensbekenntnis an Festtagen weggelassen werden. Weiter bitten wir, daß da, wo die Gemeinde dazu Freiheit gewinnt, im Anschluß an die erweiterte Ordnung Seite XVI der Agenda auch heute noch nicht gebrauchte Stücke wie Kyrie und Gloria in den Hauptgottesdienst eingefügt werden dürfen.

In der Besprechung nimmt Oberkirchenrat Rost zu dem Antrag dahingehend Stellung, daß er im Namen des Oberkirchenrats bittet, nicht den abgeänderten Antrag des Ausschusses, sondern den Antrag Hauses der Besprechung zu Grunde zu legen. Er tritt ferner sehr nachdrücklich dafür ein, daß unsere Gottesdienstordnung einheitlich sein müsse. Die liturgische Willkür sei bedenklich groß. Es sollte dem Oberkirchenrat und der Landessynode überlassen werden, Neuerungen einzuführen. Im übrigen sei die Bitte auszusprechen, daß Pfarrer und Gemeinden erneut darauf aufmerksam gemacht werden, daß die im liturgischen Wegweiser gemachten Vorschriften eingehalten werden müssen. Dieser Wegweiser läßt manches offen, das Freiheit gewährt. Die Erweiterung für außergewöhnliche Gottesdienste kann eingeführt werden, wo in einer Gemeinde dafür das Bedürfnis besteht. Weitergehende Veränderungen überschreiten die Zuständigkeit der Landessynode und des Oberkirchenrats. Es seien auch die Bezirkssynoden zu hören. Daher wolle die Landessynode den Antrag des Ausschusses nicht annehmen, sondern beim Antrag Hauses bleiben und diesen dem Oberkirchenrat überweisen. Der Oberkirchenrat hemme dadurch nicht das kirchliche Leben, er erfülle aber seinen Auftrag, für die Ordnung zu sorgen.

Der Vorsitzende stellt die Frage zur Abstimmung, ob der Antrag Hauses oder der Antrag des Ausschusses dem Oberkirchenrat überwiesen werden solle. Für den Antrag Hauses stimmen 24, für den Antrag des Ausschusses 2 Landessynodale bei 8 Enthaltungen.

(5.) In der Frage „kirchliche Presse und Nachrichtendienst“, zu welcher ein Antrag des Ober-

kirchenrats vorliegt (siehe Anlage 9) erklärt sich der Ausschluß mit der oberkirchenrätslichen Vorlage einig.

Der Berichterstatter führt in diesem Zusammenhang daher folgendes aus:

Der Ausschluß hält es in Übereinstimmung mit dem Erweiterten Oberkirchenrat nicht für wünschenswert, daß wieder die vielen kleinen Sonntagsblätter auftreten. Vielmehr sollte je ein großes Blatt für Nordbaden und für Südbaden ausgestaltet und durchgehalten werden. Bedauert wird das Abgleiten der Tagespresse in eine immer mehr zunehmende kirchenfeindliche Haltung. Es wird angegegnet, Berichte über kirchliche Ereignisse an Herrn Kreisdekan Maas in Heidelberg zu senden, der versuchen wird, die Aufnahme derselben in die Rhein-Nekarzeitung herbeizuführen.

Oberkirchenrat Rost greift zurück auf das Verbot der christlichen Blätter und auf die Versuche, die kirchliche Presse sofort nach dem Umsturz neu aufzubauen. Das Ergebnis dieser Bemühungen ist, daß in der amerikanischen Zone ein Blatt herauskam. In der französischen Zone seien drei erschienen, nämlich in Freiburg, Baden-Baden und Konstanz. Verhandlungen mit den kirchlichen Pressevertretern hätten die Hoffnung aufkommen lassen, es sei möglich, auch in der französischen Zone ein einziges Blatt nur zu haben. Es wurde aber dann doch keine Einigkeit erreicht. Die Bitte des Oberkirchenrats gehe nach wie vor dahin, daß man die Herstellung der Einheitlichkeit herbeiführen hoffe. Beschränkung sei das Ziel der amerikanischen Behörden.

Oberkirchenrat Dürr weist darauf hin, daß das Freiburger Kirchenblatt in aufgegliederter Auslage für die einzelnen Kirchenbezirke und Pfarrämter erscheine. Auch auf französischer Seite wünscht man keine so große Mängelhaftigkeit.

Landessynodale Dr. Scheuerpfug möchte den kleinen Gemeindeboten das Wort reden. Sie seien doch sehr wertvoll aus verschiedenen Gesichtspunkten. Die Stunde ihrer Wiederauferstehung sei aber noch nicht gekommen.

Landessynodale Mono als Herausgeber des Konstanzer Gemeindeboten kommt auf den Meinungsaustausch der kirchlichen Pressevertreter in den vergangenen Monaten zu sprechen und erklärt, es tue ihm leid, daß er dem Evangelischen Oberkirchenrat und Pfarrer Meerwein eine Enttäuschung bereitet habe durch die Zurücknahme seiner ursprünglichen Einwilligung zur Herausgabe eines einheitlichen Blattes in der französischen Zone. Er habe inzwischen sich die Angelegenheit noch einmal gründlich überlegt und mit verschiedenen Kreisen durchgesprochen und müsse nun hier die Erklärung abgeben, daß er nur gezwungen die Herausgabe des Gemeindeboten für das Dekanat Konstanz einzustellen werde. Ihn veranlaßte dazu, außer dem Wunsch der Mitarbeiter und Leser, auch die Rücksicht auf die sehr weite Ausdehnung des Dekanates, der gegenüber der Gemeindebote ein vorzügliches Verbindungsglied darstelle, ferner die Tatsache, daß er die Genehmigung der Militärregierung besitze und sie ohne Not nicht aufgeben möchte und endlich auch die Auflagenziffer, die bei circa 30 000 Evangelischen im Dekanat 11 000 betrage.

Oberkirchenrat Rost bittet die Anregung des Oberkirchenrats anzunehmen.

Der Vorsitzende schließt die Debatte über diesen Gegenstand und spricht den Wunsch aus, daß auch in der öffentlichen Presse mehr Nachrichten aus der evangelischen Kirche erscheinen.

Oberkirchenrat Rost betont, daß in dieser Richtung alles geschehe.

Der Ausschluß richtet ferner an die Landessynode die Bitte (6.), eine Verlautbarung über die Kriegsgefangenen zu beschließen.

Der Ausschuß bittet durch seinen Berichterstatter die Landessynode, folgende Verlautbarung zu beschließen:

„Die Landessynode trägt leidend und betend an der großen Not unserer Kriegsgefangenen. Darum ist sie dankbar zu hören, daß die Leitung unserer Landeskirche, sowie der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene sich für unsere Gefangenen einsetzen. Sie begrüßt die Anordnung von Gebetsgottesdiensten am Michaelistag (29. September) und empfindet es als Trost und Stärkung, daß am gleichen Tag englische Kirchen sich mit uns in dieser Fürbitte vereinen.“

Landessynodale Maas macht zum letzten Satz dieser Verlautbarung die Mitteilung, daß auch in England drüben ein Aufruf der christlichen Bruderschaft zum Gebet für die Kriegsgefangenen am Michaelistag ergangen sei und bittet um Annahme des Antrags des Ausschusses.

Landessynodale Müller bittet, daß von Seiten des Herrn Landesbischofs die Anordnung ergehe, es solle allsonntäglich in besonderer Weise im Gebet der Kriegsgefangenen gedacht werden. Unter Bezugnahme darauf, daß dies bereits geschehe, gibt die Landessynode diesen Anregungen ihre Zustimmung.

Daraufhin wird das Plenum bis zum Spätnachmittag vertagt.

### Dritte Sitzung

(Tag nicht mehr festzustellen, vermutlich 26. September 1946.)

Um 17.40 Uhr versammelt sich das Plenum wieder, nachdem Herr Landesbischof D. Wurm und Pfarrer D. Asmussen von der Leitung der Evangelischen Kirche in Deutschland eingetroffen sind. Landesbischof Bender begrüßt die beiden Herren und dankt für ihr Kommen und orientiert sie über die Arbeit der Landessynode.

Landesbischof D. Wurm gibt seiner großen Freude Ausdruck, wieder der badischen Landessynode anwohnen zu dürfen. Er erinnere sich der Novembertage des letzten Jahres, während welcher ein gewisser Druck auf der ganzen Versammlung gelegen habe, aber es sei doch etwas Gutes herausgekommen. Mit der Arbeit, die jetzt geschehe, seien die Landessynoden der württembergischen Kirche eine Monatslänge voraus. Es sei ein schweres Stück Arbeit, die Erkenntnisse, die wir in den letzten Jahren des Kampfes gesammelt haben, in eine saubere Rechtsform zu gießen. Es dürfe aber auch hier heißen: in magnis voluisse satest. Das sei des größten Dankes wert, daß doch eine große Gemeinsamkeit des Denkens und des Wollens uns geschenkt sei. In unserem Jahrhundert hätten wir etwas nachzuholen. Das 19. Jahrhundert hätte nachzuholen gehabt, was unter dem Namen Diaconie zu verstehen ist. Im 20. Jahrhundert hätten wir das Wort von der Kirche nachzuholen, das uns als Aufgabe gestellt ist. Es handle sich um unsere Verpflichtung gegen das Corpus Christi. — Ferner wolle er seiner besonderen Freude darüber Ausdruck geben, daß das freundnachbarliche Verhältnis wieder aktualisiert wird. Es sei zu hoffen, daß aus dem gegenwärtigen Ringen mit dem Konfessionalismus des Nachbarn zur Linken dereinst auch für den Nachbarn zur Rechten etwas Ersprießliches im Sinne eines engeren Anschlusses entstehe (links Bayern, rechts Baden). Darüber wolle er nachher ausführlich reden und jetzt schließen mit dem herzlichen Dank für die brüderliche Einladung und dem besten Segenswunsch für dieses Zusammensein.

Daraufhin nimmt Pfarrer D. Asmussen das Wort zu seinen Ausführungen über die Lage der Evangelischen Kirche in Deutschland. Diese Ausführungen werden hier im Auszug wiedergegeben.

Als Grundzug der Lage der Evangelischen Kirche in Deutschland lasse sich feststellen: Sie befindet sich in einer schweren Krise, aber es ist keinerlei Grund zur Beunruhigung vorhanden. Beides stimmt.

Die Schwierigkeiten sind einerseits technischer Art (Telefon, Post, Reise). Größer sind die inneren Schwierigkeiten: 7500 Namen von Ostpfarrern befinden sich auf der Liste der Kanzlei; Kirchensplitter von Riga bis zum Schwarzen Meer sind wieder in Ordnung zu bringen. Sodann bestehet die Erbschaft aus den letzten zwölf Jahren. Das Erbe z. B. der Theologie eines Herrn Leutheuser sei doch wirklich

überholt, die Zahl der abgedrängten Deutschen Christen-Pfarrer erstaunlich gering; das bedeute aber, daß die letzten zwölf Jahre keine große Ketzerei hinterlassen haben. Auch die nationalsozialistische Kirchenbürokratie sei im Verschwinden begriffen. Besondere Schwierigkeiten machen ferner die Zonen; die östliche evangelische Kirche müsse in sehr vielen Dingen völlig eigene Wege gehen. Das nehme von Tag zu Tag zu. Man dürfe aber unter keinen Umständen es unterlassen, die Verbindung aufrecht zu erhalten. Es bestehet dort auch die Versuchung, große Politik zu machen, wie überhaupt die Kirchen zur Zeit in der Anfechtung stünden, politisch mißbraucht zu werden. Jedenfalls gehöre es zur Signatur des 20. Jahrhunderts, daß die Kirche eine politische Größe geworden ist. An die Versuchung, die damit gegeben ist, mögen die Landessynoden auch in ihrem Gebet denken. — Hier sei der Platz auch für eine Bemerkung ökumenischer Art. Von der Ökumene her trete in Erscheinung (z. B. K. Barth), daß man die Problematik der Verklebung von Kirche und Weltmacht nicht scharf genug sehe. Man wisse aber doch nicht, in welchem Moment der Zorn der Menschen gegen die Kirche losbreche. Anlaß dazu biete z. B. das Eingreifen der Kirche in die Entnazifizierung oder das Schuldbekenntnis. Auch erwarte die Öffentlichkeit bereits ein Wort über die Schuld der Siegermächte. All solchen Ansinnen und Spannungen gegenüber könne man immer nur beten mit dem Psalm 139: „Ersuche mich, Gott“. Das Steuer wird für Generationen gestellt, man werde es aber kaum merken, ob man es falsch stelle. Die Tatsache, daß noch niemand aufgetreten ist, der in der Angelegenheit der wachsenden Schuld der Siegermächte ein zündendes Wort hat sagen können, ist das tiefste Zeugnis für die Krise, in der wir uns befinden. Darum müsse man bitten: veni creator spiritus! — Ein drittes Problem sei das der Konfessionalität. Es handelt sich um die Frage, ob der Lutherische Rat von einstens den Plan der Errichtung einer deutschen lutherischen Kirche durchführte und also zur Beibehaltung der Drei-Säulen-Theorie zwinge, oder ob es gelinge, eine einheitliche, deutsche evangelische Kirche mit lutherischer Prägung zu schaffen. (Diese Formulierung gebrauchte nachher Landesbischof D. Wurm.) Er selbst stehe zwischen diesen Bemühungen und könne deswegen nur an das Wort Kierkegaard's erinnern: Es muß schon einer für die Generation geopfert werden. — Zur Lage der Bekennenden Kirche sei zu sagen, daß sie erstens vor die Frage gestellt sei, ob sie bereit ist, „ihr Leben zu verlieren“, und zweitens, daß sie keine Einheit darstelle. Sie sei auch sehr stark in den Strudel der Ereignisse hineingezogen. Zeichen dafür sei die Anwesenheit Karl Barth's in Bonn und die Schrift von Hermann Diem über die Kirche: „Restoration oder Neu-

anfang in der Evangelischen Kirche“ (Stuttgart 1946). Darin trete uns eine Kirche entgegen, die ein Contrat ecclésiastique sei und kein Mysterium. In dieser Lage dürfe es keine Parteidisziplin unter uns geben, sondern es müsse jeder hinstehen als der, der er ist.

Landesbischof D. Wurm ergänzt die Ausführungen von Pfarrer D. Asmussen, indem er über das Problem der Konfessionalität weiter ausführte. Er gibt einen Rückblick auf die geschichtliche Führung der drei süddeutschen Kirchen Bayern, Württemberg und Baden. Nur in Bayern sei die Konfessionalität sehr stark hervorgetreten. Da gegenwärtig innerhalb der Bekennenden Kirche wie auch in der Evangelischen Kirche in Deutschland starke radikale Strömungen sich bemerkbar machen, habe Bayern geglaubt, ein Völkervertrag aufzurichten zu müssen gegen weitere Zersetzung von einem calvinistischen Kirchenbegriff aus. Damit im Zusammenhang habe Bayern die Bildung einer deutschen lutherischen Kirche vorbereitet und dadurch „einen wunderschönen Dom gebaut, der aber in eine andere Kirche nicht hineinpasst“. Denn die Frage, um die es im gegenwärtigen Augenblick gehe, sei die, ob es gelinge, ein Kirchengebilde zu schaffen, das eine einheitliche deutsche evangelische Kirche darstelle mit vorwiegend lutherischem Gepräge. Deren Fundament würde die Schrift selbst sein, wie vor allem Luther sie uns ausgelegt hat. Würde eine solche Kirche entstehen können, so stünde nicht ein Blod gegen den andern. Wir hätten wirklich eine einheitliche Kirche und für die kleine reformierte Minderheit würde genug Raum bleiben, um sich wohl fühlen zu können.

Weiter möchte er ein Wort an die Freunde aus Freiburg richten. Es sei bedauerlich, daß die schweizerische kirchliche Berichterstattung so wenig Verständnis für unsere seelsorgerlichen Aufgaben aufbringe, die sich aus der Entnazifizierung ergeben. Man müsse dabei doch auch an die Wirkung auf die Okumene denken. Wir können in unserer Situation nichts anderes tun, als was wir getan haben, nämlich ein Wort sprechen, das der Aufrichtung des Rechtes dient (hier spricht der Redner mit stärkster Betonung). Er habe in dieser Hinsicht auch ein Wort nach Nürnberg gerichtet.

Auf diese Ausführungen würde Herr Landesbischof D. Wurm gerne ein Echo hören.

Landesbischof Bender entgegnet ungefähr folgendermaßen:

Sie haben uns in dieser Stunde einen Dienst getan, von dem Sie nicht ahnen, was er uns bedeutet. Ich habe einige Male gedacht, Engel haben Sie uns geschickt.

Zur Konfessionsfrage möchte ich Ihnen kurz sagen, daß wir diese Dinge in unserer eigenen Kirche durchleben und durchleiden. Dazu möchte ich Ihnen mitteilen, was in dieser Richtung auf dieser Landessynode geschehen ist. Es lag ein Antrag vor, den Kleinen Lutherischen Katechismus als Lehrbuch in den Schulen einzuführen. Im großen Kreis ist die ganze Not aufgebrochen, in die uns die Union versetzt hat. Denn es ist uns klar geworden, daß man mit dieser Bitte, von der Sie glauben können, daß ihr mein Herz gehört, wenn ich sie auch wirklich nicht lanciert habe, unserer Kirche wesentliche Strukturveränderungen aufgäbe. Neben den Brüdern, denen der Kleine Luther das Evangelium der Schrift eröffnet hat, stehen andere, denen der Heidelberger diesen Dienst tat. Wie viele es von der einen und wie viele es von der anderen Art sind, spielt keine Rolle. Denn es geht hier nach Gewissen und Glauben. Das Erstaunliche in dieser Situation ist dies, daß das Geschenk, das Gott uns gibt, uns wieder zu den Lehrern der Reformation hinführt. Für unseren Blick gibt es keine menschliche Lösung der Fragen, ganz abgesehen davon, daß die Union eine Konsensus-Union ist. Diese Not ist auch nicht für alle eine Not. Wir können nicht gewaltsam aus der Verantwortung, in der uns die badische Union festhält, ausbrechen, sondern wir müssen es Gott überlassen, daß er uns irgendwie einen Weg ins Freie gibt, so daß wir unseres Glaubens leben in dieser Kirche, ohne gegen den § 2 der Unionsurkunde zu verstößen, aber so, daß die Bruderschaft nicht zerbrochen wird oder jemanden Gewalt geschieht. In diesem Sinn kann man auch sagen: Herr, ich warte auf Dein Heil; und vielleicht ist das, was bei uns erlitten wird, im Großen daselbe, was die Evangelische Kirche in Deutschland zu erleiden hat. Dazwischen nur eines vermeiden: daß wir über dem Ringen um den rechten Weg der Kirche ins Streiten geraten und daß wir das Gebet des Herrn, daß wir eins seien, auch Ihm zur Erfüllung überlassen.

## Vierte Sitzung

Bretten, Freitag, den 27. September 1946, 9.15 Uhr.

Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Berichterstatters vom Verfassungsausschuß über dessen Arbeit an der Vorlage: Wahlordnung (Anlage 1) sowie zu der Vorlage nachträgliche Genehmigung vorläufiger kirchlicher Gesetze (Anlage 3), Stellungnahme zu den Anträgen des Landesbruderrates betr. die Zusammensetzung der Wahlausschüsse (Anlage 8) und zum Antrag Jäger-Hauß betr. Unionsurkunde und Barmer Erklärung (Anlage 4).

Auf Antrag des Berichterstatters Dr. Wolf wird der Antrag Jäger-Hauß (Anlage 4) an den Oberkirchenrat und die kommende Landessynode überwiesen.

Landessynodale Jäger erläutert als Antragsteller: Wir wollen nicht erzwingen, was für heute nicht gegeben ist. Das sachliche Anliegen hat in der Arbeit des Verfassungsausschusses bereits Berücksichtigung gefunden.

Zur Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats Entwurf eines kirchlichen Gesetzes: Vorläufige kirchliche Gesetze betr. (Anlage 3) beantragt der Berichterstatter ebenfalls Überweisung an die kommende Landessynode. — Die Landessynode ist damit einverstanden.

Hierauf erstattet der Berichterstatter Dr. Wolf ein-

gehend Bericht über die kirchliche Wahlordnung und macht hierbei folgende grundsätzliche Ausführungen:

1. Das Bedürfnis nach einer neuen Wahlordnung besteht. Es ist aber weder kirchenpolitischen Antrieben entsprungen, noch durch äußere Umstände veranlaßt, etwa durch die veränderte Lage der Kirche gegenüber dem Staat. Es ist der Ausdruck eines in unserer Landeskirche nicht anders wie in der gesamten evangelischen Kirche Deutschlands unter den Anfechtungen des vergangenen Jahrzehnts aufgeklemten und endlich durchbrochenen, neuen kirchlichen Lebens. Die daraus erwachsene Taufreudigkeit darf nicht verwechselt werden mit ungeistlicher Nervosität, Sucht nach Neuerungen, geschäftiger Betriebsamkeit oder gar mit unbrüderlichem Machistreben in der Kirche. Sie ist in ihrem Kern aus einer Bühnensinnung hervorgegangen. Nicht das vielberufene Verlagen der Kirche gegenüber dem Ansturm einer von dämonischen Gewalten besonders wohlgenutzten Zeit, sondern der dadurch gewonnene Einblick in den Abgrund unserer eigenen Sündenbereitschaft und die so entstandene Erkenntnis unserer ausnahmslosen Schuld am eigenen Versagen wie auch am Verfall der Kirche hat

uns zu einer Neubesinnung auf ihr wahres Wesen hinführt. Gott hat sie uns gnädig geschenkt.

Dieses neue Verständnis von der Kirche aber kann und darf nicht ohne Auswirkung auf das Verständnis der kirchlichen Ordnung und Verfassung bleiben. Die Verfassung der Kirche steht nicht neben dem Bekenntnis, sondern unter ihm; die Kirche als Rechtsgemeinschaft ist keine andere als die unter dem Wort versammelte Gemeinde; die „sichtbar“ verfasste Kirche lebt nur und ist nur Kirche als ein Ausdruck des „unsichtbaren“ Leibes, an dem Christus das Haupt ist.

2. Verpflichtet durch dieses, nicht weniger im Gemeindeleben als in der theologischen Forschung und kirchlichen Praxis sich bezeugende neue Verständnis, das im Bekenntnis einer Kirche auch den Lebensgrund ihrer Sitzungen und Einrichtungen erkennen lässt, muß man fragen, ob die Rechtsgestalt, welche die noch geltende Verfassung von 1919 unserer Landeskirche gegeben hat, überhaupt noch den Ausdruck gibt, was, dem Wesen der Kirche gemäß, in ihr rechtens ist. Wir verneinen diese Frage und erkennen demgemäß die grundsätzliche Notwendigkeit einer Gesamtreform unserer Kirchenverfassung an. Es ist aber nicht die Aufgabe einer vorläufigen Synode, der Landeskirche dem Verständnis ihrer bekenntnismäßigen Verfassbarkeit entsprechend eine neue Ordnung zu geben. Wohl aber muß die vorläufige Synode mit dazu helfen, indem sie eine Ordnung für die Neubildung der kirchlichen Körperschaften aufstellt und den Weg frei macht zur Bildung einer neuen Landessynode, der dann die Aufgabe der Verfassungsreform im ganzen zufallen wird.

3. Freilich kann man eine solche neue Wahlordnung nicht schaffen, ohne sich über folgende Voraussetzungen dabei klar zu sein. Einmal werden wir trotz des gebotenen Strebens nach Wahrung des Zusammenhangs mit dem noch gültigen Landeskirchenrecht nicht ohne tiefgreifende Änderungen gewohnter Einrichtungen auskommen. Zum anderen müssen wir dabei Richtschnuren bekenntnismäßiger Art anerkennen und dürfen den Vorwurf einer allzu betonten Kirchlichkeit seitens solcher, die nur die neuen Formen sehen, ohne den in ihnen wirklichen Geist zu spüren, nicht scheuen. Zum dritten müssen wir darauf vertrauen, daß der in den Buchstaben der neuen Wahlordnung eingefangene Geist sowohl in vielen unserer Gemeinden als auch in einzelnen christlichen Persönlichkeiten wirklich lebt und von diesem Sachverhalt gehofft werden darf, daß die neue Ordnung nicht auf dem Papier bleiben oder nur eine Art von neuer Organisation ohne entsprechenden Inhalt darstellen wird.

a) Prüfen wir die genannten Voraussetzungen näher, so zeigt sich, daß mit dem neuen Verständnis des Kirchenrechts vor allem eine Abwendung von der zäh eingewurzelten Vorstellung verbunden ist, wonach alles kirchliche Recht dem staatlichen nachgebildet sein müsse. Damit fällt der Gedanke eines Wahl-„rechts“, das dem staatlichen nachgeformt ist. Die Wahl ist eine kirchliche Pflicht, die aber nicht einer Gruppe oder kirchenpolitischen Partei gegenüber besteht, sondern der Gemeinde gilt. So verstanden wird die Wahlpflicht zu einem Dienst der Gemeinde. Diese Diensthaft ist ein Begriff, der dem sonstigen öffentlichen und privaten Recht (in diesem Sinne jedenfalls) fremd ist; er folgt aus dem unbedingten Gehorsam gegen Jesus Christus. Dieser Gehorsam fordert die Unterlassung jeder Art von persönlichem Rechthaben, Rechtsansprüchen und Rechtbehauptenwollen in der Kirche.

Diesen Grundsäzen entsprechend finden sich in unserer Vorlage zwei grundlegende Änderungen des bisherigen Rechts.

Die neue Wahlordnung beseitigt die Verhältnis- und Listenwahl und ersetzt sie durch eine mit einfacher Mehrheit erfolgende Persönlichkeitswahl. Verhältnis- und

Listenwahl setzen voraus, daß mehrere kirchliche Gruppen oder Parteien vorhanden sind, die ihrer Stärke nach in den kirchlichen Körperschaften Sitz beanspruchen. Das entspricht nicht dem Wesen der Kirche aus dem Leib Christi, an dem ER das Haupt ist und alle Gläubigen die Glieder sind; es widerspricht dem daraus notwendig folgenden Bekenntnis zu einer bruderschaftlichen Ordnung der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Auch hat uns die Erfahrung gerade in den letzten Jahren gelehrt, daß die nach dieser Wahlart gebildeten Körperschaften dem Einbruch kirchenfremder Mächte nicht erfolgreich widerstehen können. Die neue Wahlart soll Persönlichkeiten herausstellen, auf deren bekenntnismäßiges Handeln die Gemeinde vertrauen kann, was durch die Erfüllung konkret umschriebener kirchlicher Voraussetzungen wahrscheinlich gemacht wird. Gewiß kann das Erfordernis dieses Nachweises für sich allein noch nicht die nötige Reform unseres kirchlichen Wahlverfahrens gewährleisten, wenn nicht zugleich der unbrüderliche Geist konfessionalistischer Zersplitterung oder parteilichen Machtstrebs ein für allemal aufgegeben wird; aber in dem Entwurf der neuen Wahlordnung liegt doch ein Ansatz und eine gewisse Richtschnur für die Abwehr solcher Ungeistes.

Beseitigt wird ferner die Aufforderung der Gemeindekörperschaft als einer „Vertretung“ des Kirchen-„volkes“ und ebenso die Auffassung von der Kirchenleitung als einer „Regierung“ und der mit diesen Begriffen verbundene Gegensatz. Natürlich gibt es Leitung und Träger von Leitungsfunktionen in der Kirche, aber es soll keine „Regierungsorgane“ und ihnen zur (dann freilich notwendigen) Kontrolle gesetzten „Repräsentativorgane“ mehr geben. In der Kirche existiert keine souveräne „Kirchen-gewalt“, weder eine selbstherrliche noch eine vom Kirchen-„volk“ abgeleitete oder ausgeübte.

b) Eine solche, von allen Bindungen an die Über- und Unterordnungsschemata staatlicher Verfassungsbildung freie Kirchenwahlordnung muß freilich nicht formalrechtlich begriffen werden, sondern im Sinn einer Richtschnur für die Findung wesenhaft kirchlicher Gerechtigkeit. Sie kann der Gefahr willkürlicher oder schwärmerischer (pneumatischer) Entartung nur entgehen, wenn sie ihre sinn- und formgebende Mitte im Bekenntnis der Kirche hat. Denn allein aus dem Bekenntnis folgt das rechte Verständnis vom Wesen der Kirche und aus ihm die Weisung für ihre rechte Ordnung; Bekenntnisstand und Verfassung einer Kirche sind so unlösbar verbunden, daß nicht nur die Verfassung bekenntnismäßig sein muß, sondern auch umgekehrt das Bekenntnis notwendig in einer Verfassung sich ausprägt.

Für eine evangelische Wahlordnung folgt aus diesen grundsätzlichen Erwägungen, daß jedes Gemeindeglied zum Dienst in Umläufen der Gemeinde berufen ist, nach dem Maß seiner Gaben und Kräfte. Gemeindeglied aber ist nur, wer aus Bekenntnis gebunden in der Ordnung der Kirche steht. Es muß daher, wer den Dienst der Wahl in der Gemeinde tun will, dafür im kirchlichen Sinn qualifiziert sein und erst recht für den Dienst, der durch die Wahl dem Gewählten aufgetragen wird. Die hieraus sich ergebende Forderung, das kirchliche Wahlrecht aller Kirchensteuerzahler durch den Wahldienst der ans Bekenntnis gebundenen und in der Ordnung der Kirche stehenden Gemeindeglieder zu ersezten, ist zwingend. Sie ergibt sich auch aus der Aufgabe, die den Gemeindekörperschaften gestellt ist: In der Einzelgemeinde mit dem Pfarrer zusammen die Gemeinde zu leiten und ihren Aufbau zu fördern, in den Bezirkssynoden und vor allem in der Landessynode in bruderschaftlichem Zusammenwirken mit dem Landesbischof, und anderen gleichfalls dazu berufenen Organen der Leitung, Dienst an der Kirche zu tun.

Die Art dieses Dienstes versteht sich für die Altesten tiefer und weiter wie bisher. Tiefer begreifen wir das

Altestenamt insofern, als es für die Qualifikation zum Altesten nicht darauf ankommt, für die technischen, finanziellen und juristischen Verwaltungsaufgaben der Gemeinde geeignete Sachverständige zu suchen — einen Sachkundigenausschuss zur Mithilfe heranzuziehen, bleibt jeder Pfarrgemeinde unbenommen — sondern Männer und Frauen zu gewinnen, die aus ihrer Bekennnsthaltung die Pflicht anerkennen, am geistlichen Aufbau der Gemeinde mitzuwirken ohne jede Rücksicht darauf, ob sie durch ihre soziale Geltung oder ihr Vermögen der Gemeinde materiell Nutzen bringen. Weiter fassen wir das Altestenamt insofern, als der den Altesten zugewiesene Pflichtenkreis sich erheblich vergrößert; er erstreckt sich nunmehr auf zwei sich überschneidende, aber nicht wesensgleiche Aufgabenbereiche: einmal den Gemeindeaufbau im Pfarrsprengel, zum anderen die Gemeindeverwaltung im Kirchengemeinderat.

c) Wir zweifeln nicht daran, daß in Stadt und Land allenthalben Gemeinden sind, die das rechte Verständnis vom Wesen der kirchlichen Ordnung im dargelegten Sinn haben, und denen es am Unterscheidungsvermögen für die wesenhaft verschiedene Struktur der Kirche von jeder weltlichen Rechtsgemeinschaft, sei es die staatliche oder eine kommunale oder genossenschaftliche, nicht fehlt. Freilich wird es unentbehrlich sein, die Gemeindeglieder über die bekennnismäßigen Voraussetzungen der neuen Wahlordnung gründlich, sorgfältig und bald zu unterrichten. Aus diesem Grunde begrüßen wir die Absicht des Landessynkretos, die Kreisdekane mit der Abhaltung von Pfarrkonferenzen, kirchlichen Freizeiten, vor allem aber Gemeindeversammlungen zu beauftragen, in denen die neue Wahlordnung erklärt und ihr Sinn erläutert werden soll; damit jedes Gemeindeglied weiß, worum es hier geht und zur gegebenen Zeit seine Wahlpflicht selbstverständlich zu erfüllen vermag.

Zum Abschluß ist hier noch einmal ganz klar und deutlich zu sagen, daß wir den eigentlichen Wert der neuen Wahlordnung nicht in der Durchsetzung eines neuen kirchenrechtlichen Prinzips oder in der Beseitigung formaler Mängel des früheren kirchlichen Wahlrechts sehen, sondern in der durch sie geschaffenen Möglichkeit, bekennstreue Männer und Frauen zur Mitarbeit in der Gemeinde aufzurufen, auch solche, die den bisherigen kirchlichen Körperschaften wegen ihrer stark verwaltungstechnischen, ja bisweilen fast bürokratischen Ausrichtung gleichgültig, wenn nicht gar ablehnend, gegenüberstanden und die bisherigen Altesten mit neuem Verständnis ihres Amtes und neuer Freudigkeit auszurüsten, damit das Wort erhärtet werde: „Ihr aber, liebe Brüder, seid zur Freiheit berufen! Allein sehet zu, daß ihr durch die Freiheit dem Fleisch nicht Raum gebet; sondern durch die Liebe diene einer dem andern“ (Gal. 5, 13).

Die Durchberatung der einzelnen Paragraphen nimmt folgenden Verlauf (Text der Neufassung, siehe Anlage 1a):

Die §§ 6, 7, 11, 14, 16, 17, 18, 20, 23, 24, 26, 27, 33, 34 werden ohne Debatte angenommen.

Zu § 1, Abs. 3 verliest Synodale Dittes folgenden Antrag:

Die Unterzeichneten erkennen zwar das Gewicht der Gründe nicht, die zur Übertragung der Aufgaben des Kirchengemeindeausschusses auf den neuen Kirchengemeinderat geführt haben. Dennoch bedauern sie seinen vollen Wegfall. Die in der Begründung der Gesetzesvorlage hervorgehobenen Klagen über seine Tätigkeit sind nicht allgemein berechtigt. Der Kirchengemeindeausschuss hat sich vielmehr, namentlich auf dem Lande, weitgehend bewährt und ist in den Zeiten des Kirchenkampfes ein unentbehrlicher Mittler zwischen Pfarrer und Gemeinde gewesen und hat in manchen Gemeinden dazu beigetragen, daß sie den Kirchenkampf bestehen konnten.

Die Unterzeichneten legen deshalb Wert darauf, daß die im Kirchengemeindeausschuss tätig gewesenen Kräfte auch weiterhin in den Dienst der Gemeindearbeit gestellt werden können, und zwar nicht nur in den von der Begründung erwähnten technischen Dingen, sondern auch als Mitarbeiterkreis in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, im Hilfswerk und dergleichen. Die Unterzeichneten bitten deshalb, daß in der Begründung, die veröffentlicht werden soll, dem letzten Absatz der Ausführungen zum § 1 eine entsprechende Fassung gegeben wird.

gez. Dittes, Kehrberger, Bender, Schweikart, Speck, Mono, Günther, Schühle, Dr. Scheuerpflug, Vogelmann, Meerwein, Dr. Umhauer, Adolph, Urban, Jäger, Horr.

Nach Verlesung des Antrags macht Synodale Dittes dazu folgende Ausführungen: Mit den Kirchengemeindeausschüssen sind nicht immer und allerorts betriebliche Erfahrungen gemacht worden. Viele Ausschüsse standen in der Kampszeit ihrem Pfarrer treu zur Seite, zumal auf dem Dorf. Außerdem dürfte man in dem Augenblick, wo die Laien wieder mehr zur Kirche zurückkommen, sie nicht zurückstoßen. Die freiwilligen und guten Kräfte sollen mitarbeiten können. Es sollte darum die Möglichkeit offen gelassen werden, die an der Mitarbeit an der Gemeinde beteiligten Gemeindeglieder besonders zusammenzufassen, etwa in einem Mitarbeiterkreis oder dergleichen.

Landesbischof Bender liest hierzu einen Bericht aus einer Gemeinde vor, in welcher dieses Anliegen bereits in Verwirklichung begriffen ist.

Landessynodale Urban erklärt, auf Grund von Erfahrungen möchte er darauf hinweisen, daß neben dem Kirchgemeinderat ein Organ als Wächter über die Lehre notwendig sei.

Der Berichterstatter Dr. Wolf stellt fest, daß der Antrag Dittes und Genossen die Beseitigung des Ausschusses nicht ansehe, sondern den Wunsch auspreche, das Anliegen des Antrags möchte in die Begründung aufgenommen werden. Es schlage darum vor, nunmehr darüber abzustimmen, ob dieser Antrag mit den in der Diskussion gegebenen Anregungen an den Sachbearbeiter des Oberkirchenrats überwiesen werden soll.

Der Vorsitzende stellt fest, daß die Landessynode damit einverstanden ist.

Zu § 2: Landessynodale Vogelmann nimmt Bezug auf die Schwierigkeit, die genaue Seelenzahl einer Gemeinde zu irgendeinem Zeitpunkt festzustellen. Es müßte daher in den Ausführungsbestimmungen eine entsprechende Weisung, womöglich mit Angabe eines Termins enthalten sein.

In der weiteren Debatte hierüber, an der sich die Landessynodalen Schilpp, Dr. v. Diez, der Vorsitzende und Oberkirchenrat Dr. Friedrich beteiligen, wird herausgestellt, daß man etwa so verfahren könne, einen Termin festzusezzen, der nicht mehr als ein Jahr vor dem Wahltag zürückliegt.

Zu dem übrigen Text wird bemerkt, daß im letzten Satz des Abschn. 2 der Ausdruck „Pfarrer“ statt „Geistlicher“ zu lesen sei. Darnach wird der § 2 angenommen.

Zu § 3: Hierzu hebt der Berichterstatter Dr. Wolf besonders hervor, daß das Wählen eine Pflicht und nicht ein subjektives Recht der Gemeindeglieder sei. Zu Ziff. 3 wird bemerkt, daß die Mitglieder des Wahlauschusses die Qualifikation besitzen sollen, Alteste zu sein. Damit sei das Anliegen des Antrags Dürr (siehe Anlage 8) erfüllt.

Oberkirchenrat Dürr weist darauf hin, daß dem Anliegen des Antrags noch nicht genügt sei, wenn jemand bereit sei, das Altestengelübde zu unterschreiben, es müsse auch geprüft werden, ob er es ehrlich tue. Darin zeige sich eine gewisse Notlage, um derer willen auf den Schlussatz des Antrags verzichtet worden sei. Auf die Frage des Berichterstatters Dr. Wolf, ob in der jetzigen Fassung des

§ 3 Abs. 3 dem Antrag voll Rechnung getragen sei, erklärt der Antragsteller: Ja. Damit ist der Antrag erledigt.

Eine Anfrage des Landessynodalen Specht, ob ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses gleichzeitig Kandidat für das Altestenamt sein könne, wird bejaht. Die weitere Debatte dreht sich um die Frage, ob Mitglieder des Gemeindewahlausschusses die Erklärung, die von den Altesten gefordert wird, abgeben können, wenn sie nicht Alteste werden. Dazu wird unter Mitwirkung verschiedener Redner festgestellt, daß dem Mitglied des Gemeindewahlausschusses ein Gelübde erst abgenommen würde, wenn es zum Altesten gewählt wäre. Darnach wird der § 3 ohne Widerspruch angenommen.

Zu § 4: Landessynodale Mono fragt, ob in Ziff. 1 mindestens aus formalen Gründen nicht auch der Zusatz zu machen sei, daß die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses den Erfordernissen des § 15 zu entsprechen hätten, wie das beim Gemeinde- und Bezirkswahlausschuß gefordert sei. Der Berichterstatter Dr. Wolf erklärt, daß man dem Erweiterten Oberkirchenrat vertrauen könne, daß er von sich aus sich an diese Bestimmungen halte.

Zu § 5: bemerkt der Berichterstatter Dr. Wolf, daß in Ziff. 2 zum Ausdruck komme, daß alles auf die Wahl Bezugliche unter das Wort gestellt werden solle. Der § wird angenommen.

Zu § 8, Abs. 3 beantragt Landessynodale Vehsl, in Klammer § 9 beizusezen. Angenommen mit dieser Änderung.

Zu § 9, Abs. 2 wird bemerkt, daß die Irrlehre nicht genannt sei, weil wir in unserer Kirche noch kein Lehrzuchtdurchfahren besitzen. — Zu Abs. 3a teilen der Berichterstatter Dr. Wolf und Landessynodale Dr. v. Dieze als Vorsitzender des Verfassungsausschusses mit, daß ihnen Bedenken dagegen gekommen seien, daß diese Bestimmung den Zusatz „ohne triftigen Grund“ nicht enthalte. Landessynodale Dr. v. Dieze gibt dazu die nähere Begründung. Man müsse davon ausgehen, daß jemand auch aus Gewissensbedenken die Taufe unterlassen kann. Soll der Betreffende dann und deswegen von der Wahl ausgeschlossen sein?

Landesbischof Bender entgegnet, wenn jemand aus solchem Grunde die Taufe seiner Kinder unterläßt, so gibt er damit zu erkennen, daß er sich mit seinem Verständnis des Sakramentes von dem unserer Kirche wesentlich unterscheide. Er könne zwar am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde einschließlich Abendmahl teilnehmen, jedoch nicht einen Dienst in der Kirche ausüben.

Landessynodale Dr. Hupsfeld meint, die Sache sei sehr schwierig, weil in der Praxis alle möglichen komplizierten Fälle auftreten können, z. B. der, daß jemand als Anhänger der Groftaufe seine Kinder nicht tauft, dann aber, wenn die Kinder inzwischen groß geworden sind, seine Ansicht ändert. Wie sei in solchem Falle zu verfahren?

Landessynodale Dr. v. Dieze fragt, ob es angebracht sei, die bisher im Argen liegende Kirchenzucht gerade an dieser Stelle nachzuholen. Ob vielleicht mit einer anderen Formulierung besser zum Ausdruck gebracht werden könne, was gemeint sei.

Landesbischof Bender wendet sich dagegen mit dem Argument, daß die Kindertaufe eine Ordnung unserer Kirche sei.

Landessynodale Schilpp stimmt bei.

Landessynodale Hauß verliest den Art. 9 der Augustana, in welchem die Kindertaufe festgelegt ist.

Oberkirchenrat Dürr meint, es komme doch darauf an, ob die Taufe aus Misachtung unterlassen worden sei.

Berichterstatter Dr. Wolf hebt hervor, daß das eine andere Frage als die seinige sei und erwähnt als Beispiel für die von Landessynodalen v. Dieze geäußerte Möglichkeit den Fall, ob jemand, der einer Gemeinde angehöre, in

welcher Groftaufe seit längerer Zeit üblich sei, wenn er aus dieser Gemeinde nach Freiburg verziehe, etwa nicht wählen dürfe?

Es wird geantwortet: Nein! (Wer diese Antwort gab, geht nicht aus dem Protokoll hervor.)

Auf den Vorschlag von Landessynodalem Dr. v. Dieze, wonach zu formulieren wäre: „Aus kirchlich beachtenswerten Gründen“, entgegnet Landesbischof Bender, dies würde an das Fundament der Kirche bzw. an die Bekennungsgrundlage rühen.

Landessynodale Specht meint, die Landessynode sollte der Meinung des Herrn Landesbischof beitreten und beantragt, den Antrag des v. Dieze abzulehnen.

Landessynodale Dr. v. Dieze hebt hervor, daß der Herr Landesbischof die Ausübung jeglichen Gewissenszwangs für sich und die Kirche schon mehrfach abgelehnt habe. Er wolle, wenn sein Antrag dahin missverstanden würde, ihn zurückziehen.

Oberkirchenrat Dürr betont den Unterschied zwischen Groftaufe und Wiedertaufe. Einen Anhänger der Groftaufe könne man nicht aus der kirchlichen Gemeinschaft ausschließen.

Landesbischof Bender spricht im Anschluß daran über das Sakrament der Taufe wie folgt: Für die Eltern, die meinen, sie könnten die Taufe für eine Zeit aufsparen, in der die Kinder begreifen, um was es geht, und nicht nur begreifen, sondern auch bejahen, unterliegt die Vorstellung, daß die Gabe Gottes im Sakrament nicht in sich wirksam ist, es sei denn, daß der Mensch sein Verständnis hinzugegeben hat. Bei der Taufe ist es aber so, daß Gott seine Hand auf mich legt und mir die Liebe erweist, die er mir antun will, noch ehe ich ihn lieben kann. Es wird hier deutlich im Sakrament den Kindern gegeben, was man zum Ausdruck bringt in dem Satz: Ich glaube, daß Gott vor allem Eigenen mir seine Gnade zuwendet. Bei dieser Auffassung von der Taufe liegt es allerdings klar, daß ein Bedenken gegen die Kindertaufe wirklich an das Fundament der Kirche rüht.

Landessynodale Dr. v. Dieze erklärt sich hinsichtlich der glaubensmäßigen Bedeutung der Kindertaufe mit dem Herrn Landesbischof einig. Die Frage sei aber, ob wir jemand, der anderer Meinung ist, als Irrlehrer bezeichnen, und ihn gleichzeitig zum heiligen Abendmahl zulassen, aber von der Wahl auszuschließen.

Landessynodale Dr. Umhauer bittet, den Paragraphen nicht zu verwässern. Es handle sich hier darum, ob Leute, die in grundlegenden Fragen anderer Meinung sind, zur Willensbildung in der Kirche zugelassen werden. Der Antrag von Dr. v. Dieze sei darum abzulehnen.

Oberkirchenrat Dr. Dr. Friedrich hebt hervor, daß alle in diesem Paragraphen Genannten zum heiligen Abendmahl zugelassen werden.

Landessynodale Dr. Wolf erklärt sich mit Dr. v. Dieze einig, hält aber nunmehr die Diskussion zu schließen.

Landessynodale Dr. v. Dieze formuliert seinen Antrag noch einmal dahingehend, daß die Worte zu a) lauten: „Die Taufe seiner Kinder aus Geringsschätzung des Sakraments unterlassen hat“.

Es wird über den Antrag abgestimmt. Für den Antrag Dr. von Dieze stimmen dreizehn, gegen ihn einundzwanzig Landessynodale bei keiner Enthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Zu c) wird bemerkt, daß kirchlich getraut nicht heiße, ausnahmslos evangelisch getraut, aber evangelische Kindererziehung sei erforderlich.

Landessynodale Schilpp fragt, ob diejenigen, die unter einen Treuhänder gestellt sind, als nicht vollgeschäftsfähig angesehen seien.

Die Frage wird verneint.

Landessynodale Urban erklärt, ihm gefiele in Buchstabe b) und c) der Ausdruck „triftiger Grund“ nicht. Er wisse

nicht, welche triftigen Gründe man in diesen Fällen nennen könne.

Landessynodale D. Hupfeld teilt mit, daß er selbst in bezug auf den Religionsunterricht in einer solchen Situation gewesen sei. Ihm wird entgegnet, daß doch alles sinngemäß gemeint sei und er jedenfalls keinen triftigen Grund gehabt habe, seinen Kindern überhaupt keinen Religionsunterricht erteilen zu lassen. Damit wird die Debatte über § 9 geschlossen.

Der Paragraph zur Abstimmung gestellt, wird unverändert angenommen.

Zu § 10, Abs. 1 wird bemerkt, daß es zweckmäßig wäre, den Ausdruck „im Pfarramt“ wegzulassen.

Der Vorschlag wird angenommen, weil auch andere kirchliche Räumlichkeiten in Frage kommen.

Oberkirchenrat Kaz macht zu Abs. 2 darauf aufmerksam, daß es öfters vorkomme, daß Gemeinden nur vierzehntägig Gottesdienst haben. Es empfehle sich deshalb den Ausdruck „aufeinanderfolgende Sonntage“ zu streichen.

Darauf wird § 10 mit diesen vorgeschlagenen Streichungen angenommen.

Die Landessynodalen Hauß und Schühle greifen nachträglich die Erörterung über „im Pfarramt“ noch einmal auf, weil sie befürchten, daß irgendein Mitglied des Wahlausschusses in einem anderen Raum Anmeldungen entgegennehmen könne. Es wird daraufhin festgestellt, daß das Nähtere in die Ausführungsbestimmungen übernommen werde.

Zu § 11 wird beantragt, die Komma wegzulassen, die die Worte Jesus Christus einfassen. — Wird angenommen.

Zu § 12 wird vom Vorsitzenden des Verfassungsausschusses gewünscht, daß die Ziff. 2 vor dem zweiten und die Ziff. 3 vor dem dritten Satz gesetzt werde. Ziff. 2 im Entwurf wird dann Ziff. 4. — Der § wird so angenommen.

§ 13 wird ohne Debatte angenommen.

Zu § 15 stellt Landessynodale Speck die Frage, wie Ziff. d) zu handhaben sei im Falle von Mischehen, in welchen etwa die Mädchen katholisch und die Knaben evangelisch sind.

Der Berichterstatter Dr. Wolf entgegnet, daß selbstverständlich alle Kinder im evangelischen Bekenntnis aufzuziehen seien.

Landessynodale Hof beantragt bei Buchstabe d) vor „seine Kinder“ einzufügen „evangelisch getraut ist und“. — Der Vorschlag wird angenommen.

Landessynodale Mono fragt zu Buchstabe c), ob ein Jahr Anwesenheit in der Gemeinde ausreiche, um jemanden soweit zu kennen, daß er zum Ältesten vorgeschlagen werden kann. Man ist der Meinung, daß es bei der Fassung des Entwurfes in diesem Punkte bleiben solle.

Landessynodale Jäger macht darauf aufmerksam, daß die Bestimmung des Alters in § 15 und § 8 gleichlautend sein sollte. Man beschließt deshalb in § 8 wie in § 15 zu schreiben „spätestens im Wahlmonat das .... Lebensjahr vollendet“. § 15 wird mit der Änderung von § 8 zusammen angenommen.

Zu § 19 schlägt Landessynodale Hof vor, ihn mit Rücksicht auf die bessere Übersichtlichkeit in vier Abschnitte unterzuteilen. — Der Vorschlag wird angenommen.

Zu § 21 bemerkt der Berichterstatter Dr. Wolf noch einmal, daß zuerst das Wort Gottes gehört werden und dann gewählt werden solle. Zur Durchführung der Wahl werden verschiedene Fragen gestellt, einmal die, ob mehrere Wahlgottesdienste in großen Gemeinden veranstaltet werden können, sodann ob mehrere Plätze in der Kirche zur Wahl zur Verfügung gestellt werden und ob eine liturgische Vorlage für den Gottesdienst zu erwarten sei. Es wird gebeten, wenigstens in der Predigt-Meditation eine kleine Ordnung auszugeben. Auch wird betont, daß der Wahlgottesdienst den Hauptgottesdienst nicht ersetzen dürfe.

Zu § 22, Ziff. 4 bemerkt Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich,

dß das Wort „ersten“ klein geschrieben werden müsse und Landesbischof Bender weist darauf hin, daß in der Bibel die Verwendung des Loses nur vor Christus vorkomme.

Zu § 25 wird gewünscht, daß die beiden Sätze beziffert werden.

Landessynodale Jäger fragt, ob zu wählen sei, wenn nur ein Wahlvorschlag eingereicht ist. — Die Frage wird bejaht, da die Persönlichkeiten gewählt werden.

Nach Annahme des § 27 wird die Sitzung zur Mittagspause unterbrochen. Wiederbeginn 15.00 Uhr.

Zu § 28 wird vom Berichterstatter Dr. Wolf bemerkt, daß hinsichtlich der Bezirksynode nach wie vor die sonstigen Bestimmungen in Kraft bleiben. — Der Paragraph wird angenommen.

Zu § 29 wird gewünscht, daß die Silben „kirchen“ in dem Wort Bezirkskirchenälteste gestrichen werden. — Wird angenommen.

Zu § 30 führt der Berichterstatter Dr. Wolf aus, daß er wesentlich anders laute als um den ersten Entwurf. Man habe sich bemüht, die Zahl der Landessynoden im Interesse der Arbeitsfähigkeit der Landessynode niedriger zu halten. Ferner sei es wünschenswert, die Zahl der Pfarrer zugunsten der Laien in der Landessynode zu vermindern. In der jetzigen Landessynode sei es möglich gewesen, durch die Berufung von Geistlichen durch den Landesbischof eine erhebliche Mehrheit an Geistlichen zu schaffen. Das sollte vermieden werden. Man wünsche die Aktivierung der Laien zu stärken. Daher gehe der Vorschlag darauf hinaus, neben sechsundzwanzig Laienmitglieder dreizehn Geistliche zu stellen, deren Zahl dann durch die Berufungen von Seiten des Landesbischofs erhöht werden könne.

Landessynodale Dr. v. Diez macht darauf aufmerksam, daß bei dem nunmehr vorgesehenen Wahlverfahren die Kreisdekanate nicht stimmberechtigte Mitglieder der Landessynode sein können.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich erläutert, daß die Kreisdekanate zum Erweiterten Oberkirchenrat zählen und als dessen Mitglieder in die Landessynode berufen werden ebenso wie die Mitglieder der Kirchensleitung. Sie wären aber dann nicht stimmberechtigt. Sollten sie stimmberechtigt sein, so müßte der Landesbischof sie unter den zehn von ihm zu berufenden Mitgliedern nennen. Der Kreisdekan ist jedoch nicht kraft seines Amtes Mitglied der Landessynode.

Landessynodale Jäger wünscht nähere Anweisungen darüber, ob bei der Wahl der Landessynoden durch die Bezirksynoden sogenannte Stimmungswahlen möglich seien. Die Frage wird vom Berichterstatter bejaht, jedoch müsse das Resultat des gültigen Wahlgangs unbedingt als endgültig angesehen werden. Danach wird § 30 angenommen.

Zu § 32 wird bemerkt, daß seine Anordnung wortgemäß und sinngemäß zu beachten sei.

Nun sei, so fährt der Berichterstatter Dr. Wolf fort, noch über das Ältestengelübde zu sprechen. Wichtig sei hier der Zusatz, der sich auf die theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen bezieht. Dieser Zusatz sei nicht so zu verstehen, daß die Barmer Erklärung etwa als ein neues Bekenntnis dem bisherigen neben- oder übergeordnet wäre, sie soll aber als Richtschnur für das rechte Verständnis dienen. Außerdem habe man auf Wunsch den Ausdruck „Bekenntnisstand“ durch den Ausdruck „Bekenntnisse“ ersetzt.

Der Vorsitzende fragt, ob damit die Eingabe des Landesbruderrats gez. Dürr (Anlage 8) als erledigt anzusehen sei. — Oberkirchenrat Dürr bejaht.

Der Berichterstatter Dr. Wolf stellt den Schlußantrag: Die Landessynode möge die Vorlage des Entwurfs einer kirchlichen Wahlordnung, wie sie der Verfassungsausschuss beschlossen habe, als kirchliches Gesetz beschließen.

Der Vorsitzende fragt, ob jemand das Wort dazu wünsche.

Landessynodale Urban möchte wissen, ob der Tag des Inkrafttretens angegeben werden müsse.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich erklärt, daß hier die Bestimmung gelte: Das Gesetz tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Dann wird abgestimmt durch Handerheben. Die Landessynode nimmt die Vorlage einstimmig an.

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter Dr. Wolf herzlich für seine Arbeit und Ausdauer.

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, daß der Antrag des Allgemeinen Ausschusses betr. Einführung des Kleinen Lutherschen Katechismus neu formuliert an den Evangelischen Oberkirchenrat überwiesen werden solle. Die neue Formulierung liegt vor: Die Eingabe über die Einführung des Kleinen Katechismus D. Martin Luthers als Lehrbuch für den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen in Baden veranlaßt die Landessynode, die Katechismusfrage unserer Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Bearbeitung und Vorlage an die nächste Synode zu überweisen.

Oberkirchenrat Dürr macht hierzu darauf aufmerksam, daß die nächste Landessynode eine neue Verfassung zu beraten habe. Das werde noch viel mehr Arbeit verursachen als die Wahlordnung jetzt. Deshalb sei es fraglich, ob man den Antrag schon der nächsten Synodaltagung werde zuweisen können.

Der Vorsitzende fragt Landessynodale Dr. Wolf nach seiner persönlichen Stellungnahme zu diesem Antrag.

Landessynodale Dr. Wolf antwortet, er werde sich in der gegenwärtigen Lage der Stimme enthalten.

Landessynodale Hof bemerkt zu der Frage von Oberkirchenrat Dürr, daß nur beantragt sei, die Vorlage an die neue Landessynode zu überweisen.

Oberkirchenrat D. Dr. Friedrich betont, daß die neue Landessynode auch nicht gleich eine neue Verfassung beschließen könne, sie müsse auch zuerst die Vorbereitungen treffen. Deshalb werde die Katechismusfrage nicht sogleich in Angriff genommen werden können.

Landessynodale Hof schlägt vor, man solle formulieren: „An die neu zu wählende Synode“. Daraufhin wird die Vorlage bei einer Stimmenthaltung angenommen.

Landessynodale Mono erhält das Wort zu einem Gruß, den er vom schweizerischen reformierten Pfarrverein der Landessynode zu entbieten beauftragt ist. Er berichtet dazu, daß der Pfarrverein gleichzeitig mit der Landessynode in Romanshorn getagt habe, und daß er selbst dazu eingeladen sei. Mitveranlaßt durch die Verhinderung, dieser Einladung zu folgen, sei ihm dieser herzliche Gruß und

Segenswunsch an die Landessynode mitgegeben worden. Er bitte die Landessynode, sie möge diesen Gruß entweder schriftlich oder mündlich durch ihn erwidernd und vor allem den aufrichtigen Dank für die Hilfsbereitschaft der schweizerischen Amtsbrüder gegenüber unserer deutschen Not zum Ausdruck bringen. Die Hilfe komme insonderheit den Grenzgebieten zugute; sofern es sich um Hilfe für weiter im Reich gelegene Notgebiete handle, werde Baden weniger bedacht, als z. B. Württemberg. Das erkläre sich aber aus den stärkeren Beziehungen zur württembergischen Kirche. Unser Dank solle deswegen aber nicht minder herzlich sein.

Der Vorsitzende bittet Landessynodale Mono, den Gruß der Synode im Sinne seiner Ausführungen mitnehmen zu wollen.

Sodann wird der Landessynode zur Kenntnis gebracht, daß Landessynodale Pfarrer Maas-Heidelberg bereit wäre, wenn es gewünscht wird, über seine Eindrücke und Erfahrungen in England zu berichten.

Landessynodale Maas gibt diesen Bericht in etwa dreiviertelstündiger Rede. Der Bericht wird mit großem Interesse und sichtlicher Freude entgegengenommen.

Der Vorsitzende fragt den Herrn Landesbischof, ob er noch ein Wort zum Schluß der Landessynode sagen wolle.

Landesbischof Bender führt aus: „Ich bin dankbar, daß Gott uns durch die Arbeit so hindurchgeholfen hat, und daß wir in brüderlicher Weise miteinander haben sprechen und beschließen können. Es ist gewiß, daß die Aufgabe, die jetzt vor uns liegt, d. h. vor Kirchenleitung und Kirche und Ihnen, die Sie in besonderer Weise eine Verantwortung haben, eine große ist, die ganze Kraft und Einsatz erfordert. Aber noch mehr als dies. Wenn der Herr Christus mit der Gewalt seines Geistes nicht bei unserer Kirche ist, dann wird es uns nicht gelingen, das in Frieden auszuführen, was wir beraten und beschlossen haben. Es steht nicht in unserer Macht, unsere Gemeinden, so wie sie sind, und noch nicht einmal alle Pfarrer davon zu überzeugen, daß es so recht ist. Dazu muß Er die Bresche brechen. Darum bleibt es bei aller Arbeit doch immer wieder das Hauptstück unseres Dienstes und Lebens, daß wir hinaufsehen bei allem, was wir tun und bitten: O Herr hilf, o Herr, las wohlgelingen.“

Der Vorsitzende schließt daraufhin die Landessynode, indem er auffordert, im Sinn dessen, was der Herr Landesbischof zuletzt gesagt hat, das ganze Lied Nr. 28: „Ich bleib mit deiner Gnade“ zu singen. Damit wird die Landessynode um 16.40 Uhr geschlossen.

Der Schlußgottesdienst, gehalten von Kirchenrat Dekan Joest-Mannheim, und mit der Abendmahlfeier von Landesbischof Bender, findet in der Zeit zwischen 17.30 und 19.00 Uhr statt und bildet den Abschluß der Landessynodaltagung.

Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats  
an die vorläufige  
Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens

**Entwurf eines kirchlichen Gesetzes**

**Kirchliche Wahlordnung**

**A. Die Gemeindeältesten**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1.

1. Die Ältesten sind berufen, zusammen mit dem Gemeindepfarrer die Gemeinde zu leiten, ihren Aufbau durch dienende Hilfe im Gottesdienst, in der Seelsorge, in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, in den Werken der Liebe zu fördern.

2. Die Ältesten bilden zusammen mit dem Pfarrer den Kirchengemeinderat.

3. Dem Kirchengemeinderat fallen alle Aufgaben zu, die bisher zur Zuständigkeit des Kirchengemeinderats und des Kirchengemeindeausschusses gehört haben.

§ 2.

1. Bei jedem Gemeindepfarramt werden 4 Älteste bestellt. Umfaßt die Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel — Seelsorgebezirk) mehr als 800 Seelen, so werden für je weitere 400 Gemeindeglieder je ein Ältester, höchstens aber 12 Älteste bestellt.

2. In Gemeinden mit mehreren Gemeindepfarrätern, für deren jedes Älteste bestellt werden, wird der Kirchengemeinderat aus den Ältesten der einzelnen Pfarrgemeinden und den Pfarrern gebildet. Steigt die Zahl der Ältesten über 20, so richtet sich die Zahl der in den Kirchengemeinderat zu entsendenden Ältesten nach dem Verhältnis der Seelenzahl der Pfarrgemeinde zu der Seelenzahl der Kirchengemeinde. Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden Geistlichen darf die Hälfte der Zahl der Ältesten nicht überschreiten.

3. Die Amtszeit der Ältesten beträgt sechs Jahre.

4. In den Gemeinden nach Abs. 2 wird alles Einzelne durch Satzung bestimmt.

**II. Besondere Bestimmungen**

§ 3.

1. Die Bestellung der Ältesten erfolgt durch Wahl.  
2. Die Wahl ist ein Dienst der Gemeindeglieder, der erfolgt im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

3. Die Wahl wird durchgeführt durch den Gemeindewahlaußchuß, der für jede Pfarrgemeinde durch den Bezirkswahlaußchuß (§ 4) bestellt wird und aus dem Pfarrer und 2—4 Gemeindegliedern besteht.

§ 4.

1. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat setzt einen Landeswahlaußchuß ein, der aus 5—7 Mitgliedern, darunter einem rechtskundigen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats, besteht.

2. Dieser Landeswahlaußchuß bestellt nach Anhörung des Dekans für jeden Kirchenbezirk einen Bezirkswahlaußchuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter und 2—4 Gemeindegliedern des Bezirks besteht.

§ 5.

1. Der Evang. Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Gemeindeältesten an, worauf der Gemeindewahlaußchuß die erforderlichen Anweisungen erteilt.

2. Alle diese, die Wahl betreffenden Bekanntmachungen erfolgen im Gottesdienst.

§ 6.

1. Der Gemeindewahlaußchuß stellt für den Wahlbezirk die Wählerliste auf.

2. Wahlbezirk ist das Kirchspiel der Kirchengemeinde und bei mehreren Pfarrrätern der Pfarrsprengel oder Seelsorgebezirk. Zur Pastoration zugewiesene Orte gelten als im Kirchspiel der Pfarrgemeinde gelegen.

§ 7.

1. Die Eintragungen in die Wählerliste erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Wählers bei seinem Pfarramt.

2. Die Aufforderung zur Anmeldung hat an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen in den Gottesdiensten zu erfolgen und alle nötigen Angaben zu enthalten.

3. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens 10 und höchstens 21 Tagen zu setzen.

## § 8.

Bei der Anmeldung zur Wählerliste hat das Gemeindeglied zu versichern, daß es die Wählerfähigkeit nicht verloren hat und folgende Erklärung abzugeben:

„Ich weiß, daß die Wahl ein Dienst an der Gemeinde Jesu Christi ist. Ich verpflichte mich, die Wahl so auszuüben, daß damit der Verkündigung des Wortes Gottes nach dem Bekenntnisstand unserer Landeskirche gedient wird.“

## § 9.

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das im Monat der Wahl 25 Jahre alt ist, am Tage der Anmeldung mindestens seit drei Monaten in der Pfarrgemeinde wohnt und in die Wählerliste aufgenommen ist.

## § 10.

1. In die Wählerliste wird nicht aufgenommen, wer die Fähigkeit zu wählen verloren hat.
2. Dies trifft zu bei Gemeindegliedern,
  1. welche die kirchliche Ordnung verletzen oder nicht achten, insbesondere dadurch, daß sie
    - a) für sich die kirchliche Trauung nicht nachgesucht haben,
    - b) die Taufe oder Konfirmation ihrer Kinder ohne triftigen Grund unterlassen haben,
  2. welche ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben haben, insbesondere durch Verächtlichmachung des christlichen Glaubens, der Kirche, der Heiligen Schrift, der kirchlichen Gnadenmittel, durch unehrlichen Lebendwandel oder durch grobe sittliche Verfehlungen,
  3. welche sich offenkundig kirchenfeindlich betätigen,
  4. welche nicht voll geschäftsfähig sind,
  5. welche mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand sind, obwohl sie dazu imstande gewesen wären.

## § 11.

1. Lehnt der Wahlausschuß die Aufnahme eines Gemeindegliedes in die Wählerliste ab, so hat er unter Angabe der Gründe dies dem Abgelehnten mitzuteilen. Dieser kann innerhalb einer Woche Einspruch dagegen beim Wahlausschuß einlegen, welcher der Beschwerde abhelfen kann. Tut er dies nicht, so entscheidet der Bezirkswahlausschuß endgültig.

2. Die Durchführung der Wahl wird durch den Einspruch nicht gehindert.

## § 12.

1. Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt der Wahlausschuß in alphabetischer Reihenfolge die Wählerliste auf und legt dieselbe innerhalb einer Woche zur Einsichtnahme durch alle wahlfähigen Gemeindeglieder auf. Beschwerdefälle können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist in die Wählerliste noch aufgenommen werden.

2. Jedes wahlfähige Gemeindeglied kann gegen die Aufnahme in die Wählerliste bis längstens drei Tage nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Wahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann

nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt oder sie verloren hat. Auf den Einspruch des Gemeindegliedes wie des Betroffenen findet § 11 sinngemäß Anwendung.

## § 13.

Mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von 3 Wochen dem Wahlausschuß vorzulegen.

## § 14.

Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer

- a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- b) spätestens im Wahlmonat das 30. Lebensjahr vollendet,
- c) seit mindestens 1 Jahr in der Pfarrgemeinde wohnt,
- d) seine Kinder im Bekenntnis der Evang. Kirche erziehen läßt,
- e) an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde regelmäßig Anteil nimmt,
- f) sich schriftlich bereit erklärt, das aus der Anlage ersichtliche Ältestengelübde abzulegen.

## § 15.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 30 zum Wählen befähigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Wohnung eindeutig bestimmt sein.

## § 16.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens 3 Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind. Enthält der Vorschlag mehr als diese Zahl, so ist er nur mit dem ersten der zulässigen Zahl entsprechenden Namen gültig.

## § 17.

Nichtwählbare werden aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Sie erhalten unter kurzer Angabe der Gründe Mitteilung. Sie können innerhalb einer Woche Einspruch beim Wahlausschuß erheben, welcher entweder dem Einspruch stattgibt oder ihn dem Bezirkswahlausschuß vorlegt, der endgültig entscheidet.

## § 18.

1. Alle vom Wahlausschuß anerkannten Namen der vorgeschlagenen Ältesten werden nach alphabetischer Reihenfolge in einer Liste zusammengestellt und der Gemeinde bekannt gegeben mit dem Beifügen, daß innerhalb einer Woche beim Wahlausschuß Einspruch eingelegt werden kann, der nur auf Nichtwählbarkeit gestützt werden darf. Die Liste der Vorgeschlagenen ist nach dem Gottesdienst für die Gottesdienstbesucher zur Einsichtnahme aufzulegen.

2. Erfolgt ein Einspruch, so gilt das im § 17 Bestimmte.

## § 19.

Zum Ältesten kann nur gewählt werden, wer auf der anerkannten Wahlvorschlagsliste steht.

## § 20.

Der Wahlausschuß bestimmt den Zeitpunkt der

Wahlhandlung, die in einem oder mehreren Gottesdiensten vor sich geht. Die erforderlichen allgemeinen Weisungen erläßt der Oberkirchenrat bei Anordnung der Altestenwahl und gibt dabei eine Ordnung für den Wahlgottesdienst bekannt.

§ 21.

1. Die Wahl ist geheim und wird von dem Wahlausschuß geleitet.

2. Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der in alphabetischer Reihenfolge die anerkannten Vorgeschlagenen enthält und kreuzt die Namen der Personen, die er wählen will, an, jedoch nicht mehr, als zu Ältesten zu wählen sind. Werden mehr Namen angekreuzt, so ist der Stimmzettel ungültig.

3. Zum Ältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Die über die Zahl der zu wählenden Ältesten hinaus gewählten Vorgeschlagenen gelten in der Reihenfolge der jeweils höheren Stimmenzahl als Ersatzälteste.

§ 22.

1. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der letzten Wahlhandlung im Gottesdienst bekannt zu geben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche beim Wahlausschuß angefochten werden kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt sind und dadurch das Wahlergebnis ein anderes geworden ist als es wäre, wenn die Vorschriften beachtet worden wären.

2. Über den Einspruch entscheidet allein und endgültig der Landeswahlausschuß.

3. Die Prüfung der vorgebrachten Tatsachen erübrigt sich, wenn sie offenbar unglaubwürdig oder ersichtlich nur zum Zwecke der Verschleppung des Wahlverfahrens vorgebracht sind.

§ 23.

1. Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so bestellt der Landeswahlausschuß einen neuen Gemeindewahlausschuß, der eine erneute Wahl vorzunehmen hat.

2. Wird nur die Wahl einzelner Ältester für ungültig erklärt, so treten an deren Stelle die Ersatzältesten.

§ 24.

Wird ein Wahlvorschlag nicht eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so beruft der Bezirkswahlausschuß nach Anhörung des Gemeindewahlausschusses die Ältesten. Der Oberkirchenrat kann erneut anordnen, daß innerhalb einer bestimmten Frist eine Gemeindewahl vorzunehmen ist.

§ 25.

Ist die Zahl der Ersatzältesten erschöpft, so ergänzen sich die Ältesten durch Zuwahl. § 14 findet Anwendung.

§ 26.

Die Ältesten werden in einem Gottesdienst eingeführt und haben vor der Gemeinde das Gelübde abzulegen.

**B. Die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat**

§ 27.

1. Die Ältesten und der Pfarrer jeder Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel) wählen aus ihrer Mitte einen, und wenn mehr als 6 Älteste vorhanden sind, zwei Bezirkssynodale.

2. § 21 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

3. Die Bezirkssynodalen und die auf einem Gemeindepfarramt im Kirchenbezirk angestellten Geistlichen bilden die Bezirkssynode.

§ 28.

1. Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte 2 Bezirkskirchenälteste und 2 Stellvertreter und 1 Pfarrer und dessen Stellvertreter.

2. § 21 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

3. Der Dekan, der Dekanatsstellvertreter, der gewählte Pfarrer und die Bezirksältesten bilden den Bezirkskirchenrat.

**C. Die Landessynode**

§ 29.

Die Landessynode besteht aus

- 52 von den Bezirkssynoden aus ihrer Mitte zu wählenden Landessynodalen,
- 11 von dem Landesbischof aus den zu Ältesten wählbaren Gliedern der Kirche zu berufenden Landessynodalen, unter denen sich ein Mitglied der evang. theol. Fakultät der Universität Heidelberg befindet.

§ 30.

1. Jede Bezirkssynode wählt je einen geistlichen und einen Laiensynodalen.

2. Auf die Wahl findet § 21 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

**Anhang**

Das Ältestengelübde lautet:

Ich bin bereit, das Ältestenamt in dieser Gemeinde zu übernehmen, wie es die Ordnung unserer Kirche vorschreibt.

Ich gelobe, dem Aufbau der Gemeinde zu dienen in alleinigem Gehorsam gegen das Wort Gottes Alten und Neuen Testaments nach dem Bekenntnisstand der Landeskirche.

Ich gelobe, durch rege Teilnahme am Leben der Gemeinde, insbesondere an den Gottesdiensten und Sakramentsfeiern und durch ein christliches Familien- und Berufsleben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.

Ich gelobe, die mir zugewiesenen Dienste in der Kirchengemeinde nach Kräften zu erfüllen.

**Begründung**

**Allgemeine Vorbemerkungen**

I.

Die geltenden Bestimmungen über die Bildung der Gemeindekörperschaften, des Kirchengemeinderats und des Kirchengemeindeausschusses, der Organe des Kirchenbezirks und die Bildung der Landessynode sind niedergelegt in der Kirchenver-

fassung vom 24. Dezember 1919 und der dazu ergangenen Kirchengemeindewahlordnung und der Landessynodalwahlordnung.

Diese beiden Wahlordnungen sind vor allem dadurch charakterisiert, daß sie das Verhältniswahl- system zur Grundlage haben (§ 15 Abs. 3, § 27 Abs. 3, § 93 Abs. 2 Ziff. 1 KV). Dieser Wahlmodus setzt stillschweigend voraus, daß mehrere Parteien oder Gruppen vorhanden sind, die um die Macht ringen und nach dem Verhältnis ihrer Stärke in den Körperschaften ihre Sitze erhalten. Dieses Wahlsystem wurde seinerzeit dem staatlichen Recht nachgebildet (vgl. Weimarer Verfassung Art. 22, Bad. Verfassung § 25). In den Verhandlungen des Verfassungsausschusses der außerordentlichen Generalsynode von 1919 ist beispielsweise ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß es untnlich sei, daß die Kirchengemeindevertretung wesentlich anders gewählt werde als der politische Bürgerausschuß. Ganz unbedenklich stand man allerdings auch 1919 dem Proportionswahlverfahren nicht gegenüber. In der Vorlage des Evang. Oberkirchenrats an die außerordentliche Generalsynode 1919 heißt es bei der Landessynode (siehe Anmerkung 42): „Gleichwohl lassen sich erhebliche Einwendungen dagegen (nämlich gegen das Verhältniswahlverfahren) erheben, insofern es den Parteien eine zu große Bedeutung gibt und als es die Wähler viel zu sehr von den Abgeordneten trennt und von den Parteileitungen abhängig macht.“

Die Erfahrungen, die man mit dem genannten Wahlmodus im Laufe der Jahre hat machen müssen, haben diese Bedenken nur verstärkt. Und so mehrten sich schon vor dem Jahre 1933 die Stimmen, die sagten, daß die Verhältniswahl kein der Kirche angemessenes Wahlverfahren darstelle. Es wurde immer wieder die Frage aufgeworfen, ob hier nicht ein Wandel eintreten müsse. Die schweren Erschütterungen, welche die evangelische Kirche seit dem Jahre 1933 durch die wiederholten Eingriffe von außen her erfahren hat, ließen die Forderung nach einer Reform der Kirchenverfassung, vor allem aber des bestehenden Wahlverfahrens bei uns wie bei anderen deutschen Landeskirchen immer mehr als unabsehbar erscheinen. Deshalb hat sich auch der Reichskirchenausschuß bald nach seiner Einsetzung im Februar 1936 mit besonderem Nachdruck dieser Aufgabe gewidmet. Die beratende Kammer für Verfassungsangelegenheiten hat im November 1936 eine ausführliche Denkschrift in der Sache vorgelegt und Vorschläge für ein neues Wahlrecht erarbeitet.

Auch die von der Vorläufigen Leitung der DEK eingesetzte Verfassungskammer hat im Oktober 1936 den Entwurf einer Übergangsordnung für die Bildung der kirchlichen Körperschaften ausgearbeitet und in einer besonderen Schrift „Zur Neugestaltung der Kirche“ der Öffentlichkeit übergeben.

Der Rücktritt des Reichskirchenausschusses 1937 und die sich daran anschließende immer mehr zunehmende Einengung der Kirche von seiten der staatlichen Stellen und der heraufziehende Krieg haben allen diesen verheißungsvollen Vorarbeiten, der evangelischen Kirche zu einer wesensgemäße-

ren Rechtsgestaltung zu verhelfen, den Erfolg versagt. Immerhin bieten die Vorarbeiten wertvolles Material, das jetzt zur geeigneten Ausnutzung kommen kann.

## II.

Wenn heute nur versucht werden soll, eine Ordnung für die Bildung der kirchlichen Körperschaften aufzustellen, so wird man sich darüber klar werden müssen, daß es sich nicht nur darum handeln kann, gewisse rechtstechnische Bestimmungen mehr oder weniger formaler Art zu schaffen, die besagen, wer aktives oder passives Wahlrecht hat, wie die Wählerlisten aufzustellen, die Vorschlagslisten einzurichten sind und die Wahl dann durchzuführen ist, sondern daß hier auch materielles kirchliches Recht gesetzt werden muß. An sich wäre es das Richtige, zuerst in eine Überprüfung der Gesamtordnung der Kirche einzutreten, zu fragen, ob die Rechtsgestalt, die unsere Landeskirche in ihrer derzeitig geltenden Verfassungskunde gefunden hat, angepaßt ist dem, was die Evang. Kirche von ihrem Wesen lehrt und bekennt.

Die sich so etwa ergebende neue Rechtsgestalt würde dann auch zeigen, ob an der Form der kirchlichen Körperschaften, wie wir sie jetzt vorfinden, festgehalten werden soll, oder ob hier Änderungen einzutreten hätten, die dann auch für das zu regelnde Wahlverfahren maßgebend werden. Dieser Weg kann jetzt nicht beschritten werden, weil die vorläufige Landessynode es nicht mehr als ihre Aufgabe erachten wird, das gesamte Verfassungswerk einer Revision zu unterziehen. Sie kann sich jetzt nur die Aufgabe setzen, die Rechtsgrundlagen für die Neubildung der kirchlichen Körperschaften insbesondere auch der Landessynode zu schaffen, die sich dann der Frage der Neuordnung der Kirche zuwenden kann.

Der notwendige innere Zusammenhang, der zwischen dem kirchlichen Amt und dem Organ, in das berufen werden soll, und dem Verfahren, nach dem die Berufung erfolgt, besteht, macht es unabweslich, zu Grundsätzlichem über das Amt und damit auch über die Kirche Stellung zu nehmen.

## III.

Die Kirche ist etwas grundsätzlich anderes als die weltlichen Verbände, mit denen sie äußerlich manches gemeinschaftlich haben mag und denen sie deshalb auch immer wieder in ihrer Rechtsgestaltung angeglichen worden ist. Die unglückselige Unterscheidung zwischen „sichtbarer“ und „unsichtbarer“ Kirche haben dieser Angleichung insofern Vorschub geleistet, als man der Meinung war, die sichtbare, verfaßte Kirche sei ein rein weltlicher Verband, der deshalb auch nach den jeweils geltenden Grundsätzen des weltlichen Rechts für den Aufbau und die Tätigkeit einer Personengemeinschaft einzurichten sei. Daß von dem Wesen der sogenannten „unsichtbaren“ Kirche her bestimmte Forderungen für die Ordnung der „sichtbaren“ Kirche herzuleiten seien, weil eine unsichtbare Kirche sich immer in einer sichtbaren manifestieren muß, das hat man weithin übersehen. Es kann wohl als eine Frucht der Auseinandersetzung der Kirche mit dem Staat

während der letzten 12 Jahre angesehen werden, wenn diese Bezogenheiten ernster und wichtiger genommen werden, als dies früher der Fall war. Wir haben es einfach als nackte Tatsache erfahren müssen, daß, wenn kirchenrechtliche Regelungen aus reiner Zweckmäßigkeit und in Anpassung an weltliches Recht erfolgen, die „unsichtbare“ Kirche sehr bald in ihrem Leben und Wirken eingeengt wird und ihrem Auftrag nicht nachkommen kann.

Die Kirche ist der Leib Christi. Christus ist ihr alleiniger Herr. Der Herr Christus hat die Kirche mit einem besonderen Auftrag in die Welt gestellt. Andern die Glieder der Kirche diesen Auftrag oder weichen sie davon ab, so stellen sie sich damit außerhalb der Kirche. Die Kirche ist in ihrem Sein und Handeln grundsätzlich fest gebunden an diesen Auftrag ihres Herrn. Sie ist nur ein Werkzeug im Dienste einer bestimmten Sendung, die ihr Herr ihr auferlegt hat. Ihre Glieder können daran nichts ändern, sondern haben nur die eine Pflicht, im Dienste dieser Sendung zu stehen, in ihr zu handeln und dafür zu sorgen, daß der Auftrag rein und lauter durchgeführt wird. Daraus lassen sich einige Folgerungen für die Rechtsgestaltung ziehen.

Die Kirche ist Christusherrschaft, Christokratie. Sie ist also nicht Demokratie, nicht Aristokratie, nicht Hierarchie. Die Kirche als Leib Christi ist ein Organismus. Ihre Glieder sind also bei aller Einheit nicht gleich, sondern mannigfaltig. Es gibt Leitende und Geleitete. In der Kirche besteht aber nicht wie im Staat eine selbstherrliche menschliche Regierungsgewalt. Eine Souveränität, wie sie der Staat hat und haben muß, kann es in der Kirche nicht geben. Die Kirche ist auch insofern nicht Staat, als sie ihre Aufgabe nicht verändern, nicht beliebig verengen oder erweitern kann, wie dies der Staat oder sein Volk tun können. Welches auch die Funktion des einzelnen Gliedes der Kirche sein mag, so kann sie nur immer darin bestehen, dem Auftrag der Kirche zu dienen. Nicht **Herrschaft** wie beim Staat, sondern **Dienstschafft** ist das Wesen aller kirchlichen Ämter.

Die Kirche ist nicht Demokratie. Der bis 1933 in § 93 Abs. 1 KV ausgesprochene Satz, „die Landessynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt“, ist wesensmäßig unrichtig. Das Kirchenvolk besitzt nicht so, wie das Staatsvolk die Staatsgewalt innehalt, eine Kirchengewalt.

Die Landessynoden oder die Kirchenältesten sind infolgedessen auch nicht „Vertreter“ des Kirchenvolkes oder der Gemeindeglieder im Sinne von Repräsentanten oder Beauftragten nach dem Vorbild des parlamentarischen Konstitutionalismus oder gar Vertreter einer bestimmten Gruppe oder Partei. Die Synoden oder Kirchenältesten sind vielmehr berufen, im Organismus des Leibes Christi besondere Dienste zu verrichten. Bei dieser Dienstgebundenheit an die Kirche können für diese Ämter auch nur solche Gemeindeglieder in Frage kommen, die im Glauben an den Herrn der Kirche leben. Alle Glieder der Kirche tragen die Verantwortung dafür, daß die Kirche ihrem Auftrag richtig nachkommt. Die Berufung in das Ältestenamt und in die anderen Ämter soll grundsätzlich durch Wahl geschehen, die

aber nicht wie das staatliche Wahlrecht ein **Recht** der Kirchenglieder, sondern ein aus der Christusbundenheit herausfließender **Dienst** an der Kirche ist. Weil nicht Gruppen oder Parteien in Parlamenten oder Körperschaften der entsprechende Macht-einfluß zu sichern ist, um die Regierungsgewalt auszuüben, sondern christlich gebundene Persönlichkeiten in den Dienst der Kirche gestellt werden sollen, kann weder eine Proportionalwahl noch überhaupt eine Listenwahl das Richtige sein. Es sind nicht Vertreter des Kirchenvolkes, Repräsentanten von Gruppen oder Richtungen zu bestellen, sondern Mitglieder der Gemeinde, die Glieder am Leibe Christi sind und als solche Vertrauen in der Gemeinde Jesu Christi genießen.

Damit ist die Einstellung umrissen, von der bei der Abfassung der Wahlordnung ausgegangen worden ist.

#### IV.

##### Die Wahlordnung im einzelnen

Im folgenden sollen die Einzelbestimmungen der kirchlichen Wohlordnung, soweit sie sich nicht ohne weiteres aus ihrem Wortlaut erklären, einer kurzen Erläuterung unterzogen werden.

###### A. Die Gemeindeältesten

Die Wahlordnung geht in erster Linie nicht davon aus, den Weg für die Bildung der kirchlichen Körperschaften zu zeigen, sondern Älteste zu berufen. In § 1 ist gesagt, was das Amt des Ältesten ist. Es erschöpft sich keineswegs in der Mitgliedschaft des Kirchengemeinderats, sondern geht darüber hinaus, indem es vor allem die Pflicht auferlegt, mit dem Gemeindepfarrer zusammen die Gemeinde zu leiten, ihren Aufbau durch Hilfe im Gottesdienst, in der Seelsorge und in der übrigen Gemeindearbeit zu fördern. Dazu kommt, daß der Älteste auch Mitglied des Kirchengemeinderats ist und auch dort durch Rat und Tat mitzuhelfen hat, damit der Kirchengemeinderat all die wirtschaftlichen und rechtlichen Aufgaben, die ihm verfassungsgemäß zufallen, ordnungsgemäß erledigen kann. Der Älteste ist nicht ein von den Gemeindegliedern in den Kirchengemeinderat oder -ausschuß gesandter Abgeordneter, der seine Pflicht damit erfüllt, daß er den Sitzungen beiwohnt und dort seine Stimme abgibt, sondern er ist ein Gemeindeglied, das zu besonderem Dienst aus besonderem Vertrauen heraus berufen ist.

In § 1 Absatz 3 ist die Einrichtung des Kirchengemeindeausschusses dadurch aufgegeben, daß die gesamte Zuständigkeit dieses Ausschusses dem Kirchengemeinderat zugewiesen ist. Diese beiden Organe, Kirchengemeinderat und Kirchengemeindeausschuß, kennt unser kirchliches Verfassungsrecht erst seit dem Jahre 1861. Die der Unionsurkunde von 1821 als Anlage C beigelegte Kirchengemeindeordnung spricht nur von Kirchenvorständen, denen im Zusammenwirken mit dem Pfarrer „eine in reinem evangelischen Geist aufgefaßte Sittenleitung zur Erhaltung und Förderung der christlichen Ordnung in der Kirche zukommt“. In der Verfassung von 1861 wurden diese Kirchenvorstände als Älteste zum Kirchengemeinderat zusammengefaßt, dem als

„Regierungsorgan“ die Vertretung und Verwaltung der Kirchengemeinde zukam. Aus dem richtigen Gedanken heraus, daß die Kirchengemeinde mehr als bis dahin an dem Geschick der Kirche Anteil nehmen sollte, wurde in einem Nachbilden des Bürgerausschusses der weltlichen Gemeinde und sicherlich auch beeinflußt durch die Ideen der konstitutionellen Staatsform ein zweites Organ ins Leben gerufen, die Gemeindeversammlung, die aus Vertretern bestand, die von sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern aus ihrer Mitte gewählt wurden (§ 13 KV von 1861). Alle wichtigen Entscheidungen der Kirchengemeinde rechtlicher und ökonomischer Art und bis 1933 auch die Pfarrbesetzung bedürfen seither der Beschußfassung dieser Gemeindeversammlung oder, wie sie seit 1919 heißt, des Kirchengemeindeausschusses. Dieser hat sich weithin als Kirchengemeindeparkament gefühlt mit all den Gemeinheiten, die einer weltlichen Volksvertretung eigen sind, die aber in einer Gemeinschaft, deren Haupt Christus ist und in der aus der Christusverbundenheit heraus das Gebot der Liebe gilt, nichts zu tun haben. Die Klagen darüber, daß der Kirchengemeindeausschuß dem geistlichen Leben der Gemeinde manchmal mehr hinderlich als förderlich war, sind nicht verstummt. Aus all diesen Erwägungen heraus ist hier vorgeschlagen, die gesamte Gemeindeverwaltung allein auf die Schultern des Kirchengemeinderats zu legen.

An sich ist es durchaus erwägenswert, ob nicht neben den Kirchenältesten auch noch andere Persönlichkeiten aus der Gemeinde heraus zu berufen sind für die Erfüllung von Aufgaben besonderer Art wie Bausachen, Grundstücksverwaltung u. a. Werden solche Sachkundige zu einem freien Arbeitskreis zusammengefaßt, so ist dagegen nicht zu erinnern. Denn die Gefahr, daß damit der Charakter der Dienstschafft ihres Amtes irgendwie durch kirchenpolitische Einflüsse getrübt wird, ist kaum vorhanden.

§ 2 weicht auch insofern vom bisherigen Verfassungsrecht ab, als die Ältesten nicht der Kirchengemeinde als körperschaftlichen, steuerrechtlichen Größe, sondern als der um das Wort gesammelten Gemeinde zugeordnet sind. Es werden infolgedessen bei jedem Gemeindepfarramt Älteste bestellt. In Gemeinden mit **einem** Pfarramt fallen die körperschaftliche und die Predigtgemeinde zusammen. In Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen, die entweder geteilte Kirchengemeinden sind (§ 39 KV) oder unter § 54 KV fallen, werden für jedes Gemeindepfarramt besondere Älteste gewählt. Da in Großstadt-kirchengemeinden wie Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg, Freiburg nicht alle Ältesten den Kirchengemeinderat bilden können, der dann aus über 100 Mitgliedern bestünde, ist in § 2 Abs. 2 ein Verfahren vorgesehen, wie in solchen Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen der Kirchengemeinderat zu bilden ist.

In den §§ 3 u. ff. findet der Gedanke einen rechtlichen Niederschlag, daß die Wahl nicht ein Hoheitsrecht der Kirchenglieder ist, sondern ein Dienst, den sie der Kirche zu erweisen haben und der nicht erfolgen soll aus irgendwelchen kirchenpolitischen Er-

wägungen heraus, sondern im alleinigen Gehorsam gegen den Herrn der Kirche. Es ist deshalb auch davon ausgegangen, daß alle Bekanntmachungen, die für die Wahl erfolgen müssen, im Gottesdienst verkündigt werden. Man war dabei allerdings auch der Auffassung, daß durch geeignete Anschläge oder in Abkündigungsblättern für solche, die in der entscheidenden Zeit vielleicht an der Teilnahme am Gottesdienst gehindert waren, diese Bekanntmachungen auch getätigter werden dürfen (§ 5 Abs. 2). Aus der gleichen Einstellung heraus ist auch vorgesehen, daß die Eintragung in die Wählerliste auf Grund einer Anmeldung des Wählers beim Pfarramt erfolgt. Der Verfassungsausschuß war der Auffassung, daß persönliche Anmeldung an sich geboten, aber nicht unbedingt verlangt werden sollte. Es kann also auch Anmeldung durch Vertreter oder auf schriftlichem Wege erfolgen. Ob hier nicht zu weit gegangen ist, kann füglich bezweifelt werden. Durch die Erklärung, die jedes Gemeindeglied gemäß § 8 bei der Anmeldung abzugeben hat, ist Vorsorge dafür getroffen, daß dem Gemeindeglied das Wesen der Wahl deutlich zum Bewußtsein gebracht wird.

§ 9 gibt die Voraussetzungen, die zur Erlangung der Wählerfähigkeit vorliegen müssen, während § 10 bestimmt, wann diese Fähigkeit verloren geht. Hier sind Bestimmungen, wie sie in unserer KV § 10 Abs. 2 Ziff. 2 u. 3 enthalten sind (Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter — Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens, wenn Verurteilung die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat) vom Verfassungsausschuß bewußt weggelassen worden. Erfahrungen, die in den letzten 12 Jahren nach dieser Seite hin gemacht werden mußten, haben hier bestimmt mitgewirkt.

In § 11 ist gegen die möglicherweise unberechtigte Aberkennung der Wahlfähigkeit eines Wählers durch den Wahlausschuß ein Einspruchsverfahren vorgesehen, das auch nach § 12 Abs. 2 dem von dritter Seite her Angefochtenen zusteht.

§§ 13 u. ff. regeln das Verfahren, wie die Namen der Ältesten gewonnen werden. Es ist ohne weiteres klar, daß an denjenigen, welcher ein Ältestenamt bekleidet, besonders hohe Anforderungen hinsichtlich seiner kirchlichen Haltung gestellt werden müssen (vgl. § 14, besonders das Ältestengelübde im Anhang).

Gegen den möglicherweise unberechtigten Ausschluß durch den Wahlausschuß ist auch hier, wie bei Aufstellung der Wählerliste, ein Einspruchsverfahren vorgesehen (§ 17), wie auch dem von dritter Seite Abgelehnten in § 18 ein Rechtsbehelf gewährt.

Ist die Wahl ein kirchlicher Dienst, eine Handlung, die das Gemeindeglied vor dem Angesichte Gottes vornimmt, so ist es auch richtig, wenn der Wahlakt in einem Gottesdienst erfolgt (§ 20).

Es ist durchaus möglich, daß nicht nur ein, sondern mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden. Es wirft sich nun die Frage auf, sollen in diesem letzteren Fall die Gemeindeglieder über die einzelnen Wahlvorschläge als solche entscheiden oder die Möglichkeit haben, aus diesen Vorschlägen die ihnen

geeignet erscheinenden Persönlichkeiten heraus zu bestimmen. Im ersten Fall hätte man es doch wieder mit einer Art Listenwahl zu tun. Der zweite Fall birgt die Schwierigkeit in sich, daß die Zahl der zur Wahl stehenden Gemeindeglieder unter Umständen so groß ist, daß es den Wählenden nicht leicht wird, beim Wahlakt die vorgeschriebene Zahl kenntlich zu machen. Trotz dieser Schwierigkeit hat sich der Verfassungsausschuß für den zweiten Weg entschieden, um den oben geschilderten Grundsätzen auch hier treu zu bleiben.

In den §§ 22 u. 23 sind die nötigen Rechtsbehelfe vorgesehen, um die Gewähr dafür zu haben, daß unlautere Machenschaften hintangehalten oder in ihrer Auswirkung beseitigt werden.

Es muß auch damit gerechnet werden, daß Wahlvorschläge nicht eingebracht werden. Hier sieht § 24 vor, daß dann nicht der Gemeindepfarrer oder der Gemeindewahlausschuß, sondern der Bezirkswahlaußchuß nach dessen Anhörung die Ältesten beruft. Ist anzunehmen, daß bei einer erneuten Anordnung einer Gemeindewahl Wahlvorschläge nunmehr einkommen werden, so kann der Oberkirchenrat eine solche erneute Wahl anordnen.

#### B. Die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat

Bei dem Kirchenbezirk ist an den bisherigen Körperschaften, dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode, festgehalten worden. Man wird vielleicht einwenden, daß, wenn die Kirchengemeindeausschüsse beseitigt werden sollen, schon um der Symmetrie halber die Bezirkssynoden fallen müssen. Dem ist zu entgegnen, daß die Gründe, die für die Beseitigung des Kirchengemeindeausschusses sprechen, bei der Bezirkssynode nicht gegeben sind. Im Gegenteil, die Bezirkssynoden haben sich durchweg gut bewährt. Die kirchliche Arbeit hat durch sie vielfältige Anregungen und Bereicherung gefunden. Man braucht nur die Bezirkssynodalbescheide in unserem Gesetzes- und Verordnungsblatt durchzusehen, um zu erkennen, in welch umfassender und eingehender Weise die Bezirkssynoden sich mit den Fragen unserer Landeskirche nicht nur beschäftigt, sondern auch fruchtbare Anregungen und Vorschläge zu ihrer Behandlungen gegeben haben. Es wäre eine nicht zu verantwortende Verarmung des kirchlichen Lebens, wenn die Bezirkssynoden verschwinden und an ihrer Stelle nur die verhältnismäßig kleinen Bezirkskirchenräte tätig werden.

#### C. Die Landessynode

Wie § 29 ersehen läßt, ist die Urwahl zur Landessynode aufgegeben. Die Gründe dafür sind aus dem in den allgemeinen Vorbemerkungen Ziff. III Gesagten abzuleiten. Grundsätzlich soll in das verantwortliche Amt eines Landessynodalen nur eintreten, wer in der Gemeinde als Ältester in dienendem Amte steht. Wer aus der Arbeit, die einem Ältesten nach § 1 des Entwurfs in seiner Gemeinde zufällt, die Nöte und Anliegen, die die Gemeindeglieder bewegen, praktisch kennen lernt und die Widerstände sieht, die ihrer Behebung oft entgegenstehen, der erst kann mit seinem Rat und seiner Hilfe bei der Lösung der gesamtkirchlichen Anliegen erfolgreich sich beteiligen. Sind sich die Wähler bei der Alte-

stenwahl, die Ältesten bei der Bezirkssynodalwahl und die Bezirkssynodalen bei der Wahl zur Landessynode bewußt, daß sie in letzter Verantwortung vor Gott ihre Entscheidung zu treffen haben, daß sie Männer und Frauen auszusuchen haben, von denen sie bei strengster Prüfung annehmen dürfen, daß diese in ihrer Bindung an Christus den Dienst an der Kirche verrichten werden, dann wird zu hoffen sein, daß die richtigen Persönlichkeiten als Landessynodale nominiert werden. Jedenfalls kann niemand mit gutem Grund behaupten, daß eine Urwahl der Kirche geeigneter und treuere Synodale schenken wird, als das hier vorgesehene Wahlverfahren.

§ 29 Buchst. a und § 30 Abs. 1 bestimmen, daß jede Bezirkssynode einen Geistlichen und einen Laiensynodalen wählt. Die vorläufige Landessynode wird eine Entscheidung darüber treffen müssen, ob die durch Wahl zu besetzenden Sitze hälftig auf Geistliche und auf Laien zu verteilen sind. Es ließe sich auch rechtfertigen, den Laiensynodalen einen größeren Anteil hier zufallen zu lassen. Es könnte das dann etwa so geregelt werden, daß jeder der 26 Kirchenbezirke einen Laien und durchweg nur je zwei Kirchenbezirke einen Geistlichen entsenden. In diesem Falle würden dann nur 39 Synodale gewählt werden. Selbstverständlich ist es auch möglich, die Kirchenbezirke zahlenmäßig verschieden mit Synodalen zu bedenken und so den Großstadtgemeinden einen entsprechenden Einfluß zu sichern.

§ 29 Buchst. b sieht vor, daß der Landesbischof 11 Landessynodale ernennt. Die Berufung durch Ernennung ist sowohl in der Verfassung von 1861 (§ 60) wie auch in der Verfassung von 1919 (§ 93 Abs. 2 Ziff. 2) vorgesehen. Es ist eine feststehende Erkenntnis, daß die Landeskirche kirchlich bewährte Persönlichkeiten, auf deren Urteil großer Wert zu legen ist, besitzt, die aus gewissen persönlichen Gründen ein Ältestenamt nicht übernehmen können, deren Rat und Dienst man aber für die Landessynode doch gewinnen sollte. Es muß auch erwogen werden, ob nicht Persönlichkeiten, die in bestimmten Zweigen kirchlicher Arbeit besonders eingehende Sachkenntnis haben, der Landessynode mit ihrem Rat dienen sollten. All diesen Bedürfnissen kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die Wahlordnung ein Ernennungsrecht durch den Landesbischof vorsieht.

#### V.

#### Das staatliche Recht

Die Kirche kann von sich aus ihre Verfassung und damit auch ihre Wahlordnung nach kirchlichen Gesichtspunkten regeln. Da aber unsere Landeskirche eine Volkskirche ist und dies auch bleiben muß, da sie für sich beansprucht, öffentlich für alles Volk das Evangelium zu lehren, für Christus und sein Reich zu wirken, muß sie darauf bestehen, daß auch ihr Aufbau und die Ordnung ihrer Tätigkeit öffentlich anerkannt wird, d. h. daß ihr Verfassungs- und Verwaltungsrecht von seiten des Staates als zum weiten Gebiet des öffentlichen Rechts gehörend angesehen wird. Schon deshalb wird eine neue Wahlordnung den staatlichen Stellen zur Kenntnis zu bringen sein. Darüber hinaus wird es aber auch erforderlich sein, daß die auf Grund der neuen Wahlordnung gebil-

deten Organe der Kirchengemeinde und der Landeskirche als rechtmäßige Organe von seiten des Staates anerkannt werden in dem Sinn, daß sie im bürgerlichen Rechtsverkehr verbindliche Handlungen und Erklärungen vornehmen können.

Das Landeskirchensteuergesetz und das Ortskirchensteuergesetz schreiben darüber hinaus noch vor, wie der Kirchengemeindeausschuß und Kirchengemeinderat und wie die Landessynode gebildet werden müssen, um für die Kirchenmitglieder rechtsverbindliche Steuerbeschlüsse fassen zu können. Für das Wahlverfahren ist hier ausdrücklich das Proportionalwahlsystem vorgesehen. Wird in der neuen Wahlordnung von diesen Grundsätzen abgewichen und werden andererseits die Voraussetzungen für das Wahlrecht verschärft, so werden die so neu entstehenden kirchlichen Organe nur dann steuerrechtlich verbindliche Beschlüsse fassen können, wenn

der Staat diese Wahlordnung nach der kirchensteuerrechtlichen Seite hin ausdrücklich anerkennt. So wie die Beziehungen zwischen Staat und Kirche heute sind, dürfen wir hoffen, daß dies geschieht. Bei den ganzen Erwägungen und Beratungen aber dürfen die staatlich-kirchlichen Beziehungen nie außer Acht gelassen werden, womit keineswegs gesagt sein soll, daß die Kirche etwa entgegen einer besseren Erkenntnis von ihrem Wesen und der sich daraus ergebenden Folgerungen Rechtsbestimmungen aufstellen soll. Würde eine Einigung zwischen Kirche und Staat in dem gedachten Sinn nicht zu erzielen sein, so wäre ein Ausweg nur dahin zu finden, daß für die Beratung und Beschiebung in Steuersachen besondere Körperschaften, die nach einem Wahlmodus gebildet werden, der auch dem Staat genehm ist, aufgestellt werden müssen, ein Umstand, der als wenig glücklich zu bezeichnen wäre.

## Anlage 1a

### Text der Neufassung nach Beratung im Verfassungsausschuß

## Kirchliches Gesetz

### Die kirchliche Wahlordnung betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Kirchliche Wahlordnung

##### A. Die Gemeindeältesten

###### I. Allgemeine Bestimmungen

###### § 1.

1. Die Ältesten sind berufen, zusammen mit dem Gemeindepfarrer die Gemeinde zu leiten, ihren Aufbau durch dienende Hilfe im Gottesdienst, in der Seelsorge, in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, in den Werken der Liebe zu fördern.

2. Die Ältesten bilden zusammen mit dem Pfarrer den Kirchengemeinderat, vorbehaltlich § 2 Abs. 2 Satz 2.

3. Dem Kirchengemeinderat fallen alle Aufgaben zu, die bisher zur Zuständigkeit des Kirchengemeindeausschusses gehört haben.

###### § 2.

1. Bei jedem Gemeindepfarramt und in jeder Filialgemeinde werden vier Älteste bestellt. Umfaßt die Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel — Seelsorgebezirk) mehr als 400 Seelen, so werden gemäß der im Anhang Ziff. I gebrachten Tabelle weitere Älteste bestellt, höchstens zehn.

2. In Gemeinden mit mehreren Gemeindepfarrämtern, für deren jedes Älteste bestellt werden, wird der Kirchengemeinderat aus den Ältesten der einzelnen Pfarrgemeinden und den Pfarrern gebildet. Sind mehr als 30 Älteste vorhanden, so werden in den Kirchengemeinderat trotzdem nur 30 Älteste entsandt, aus jeder Pfarrgemeinde nach dem Verhältnis ihrer Seelenzahl zu der Seelenzahl der Kirchengemeinde. Die Zahl der dem Kirchengemeinderat bestellten Ältesten darf die Hälfte der Zahl der Ältesten nicht überschreiten.

meinderat angehörenden Geistlichen darf die Hälfte der Zahl der Ältesten nicht überschreiten.

3. Die Amtszeit der Ältesten beträgt sechs Jahre.

4. In den Gemeinden nach Abs. 2 wird alles einzelne durch Satzung bestimmt.

##### II. Besondere Bestimmungen

###### § 3.

1. Die Bestellung der Ältesten erfolgt durch Wahl.

2. Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus.

3. Die Wahl wird durchgeführt durch den Gemeindewahlaußschuß, der für jede Pfarrgemeinde durch den Bezirkswahlaußschuß (§ 4) bestellt wird und aus dem Pfarrer und 2—4 Gemeindegliedern besteht, die den Anforderungen des § 15 entsprechen.

###### § 4.

1. Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat setzt einen Landeswahlaußschuß ein, der aus 5—7 Mitgliedern, darunter einem rechtskundigen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats, besteht.

2. Dieser Landeswahlaußschuß bestellt für jeden Kirchenbezirk einen Bezirkswahlaußschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter und 2—4 Gemeindegliedern des Bezirks besteht, die den Anforderungen des § 15 entsprechen.

###### § 5.

1. Der Evang. Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Gemeindeältesten an, worauf der Gemeindewahlaußschuß die erforderlichen Anweisungen erteilt.

2. Die Bekanntmachungen des Gemeindewahlaußschusses erfolgen im Gottesdienst.

###### § 6.

1. Der Gemeindewahlaußschuß stellt für den Wahlbezirk die Wählerliste auf.

2. Wahlbezirk ist das Kirchspiel der Kirchengemeinde und bei mehreren Pfarrämtern der Pfarrsprengel oder Seelsorgebezirk. Zur Pastoration zugewiesene Orte gelten als im Kirchspiel der Pfarrgemeinde gelegen.

§ 7.

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste aufgenommen ist.

§ 8.

In die Wählerliste wird aufgenommen,

1. Wer spätestens im Monat der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet;
2. wer am Tage der Anmeldung wenigstens 3 Monate zur Pfarrgemeinde gehört oder durch Bescheinigung seiner früheren Gemeinde die Fähigkeit zu wählen nachweist;
3. wer die Fähigkeit zu wählen nicht verloren hat.

§ 9.

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt;
2. wer ein öffentliches, noch nicht behobenes Ärgernis gegeben hat, insbesondere durch Verächtlichmachung des christlichen Glaubens, der Kirche, der Heiligen Schrift, der kirchlichen Gnadenmittel, durch unehrbares Lebenswandel oder durch grobe sittliche Verfehlungen;
3. wer die kirchliche Ordnung verletzt oder nicht achtet, insbesondere dadurch, daß er
  - a) die Taufe seiner Kinder unterlassen hat,
  - b) seine Kinder ohne triftigen Grund von der kirchlichen Unterweisung und der Konfirmation ferngehalten hat,
  - c) ohne triftigen Grund kirchlich nicht getraut ist.

Wer in der Vergangenheit die kirchliche Ordnung verletzt oder mißachtet hat, aber wieder in der kirchlichen Ordnung steht, hat die Fähigkeit zu wählen wieder erlangt.

4. wer mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist, obwohl er dazu imstande gewesen wäre;
5. wer nicht vollgeschäftsfähig ist.

§ 10.

1. Die Eintragung in die Wählerliste erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Wählers. Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen; sie wird von einem Mitglied des Gemeindewahlaußchusses entgegengenommen. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen des Oberkirchenrats und die Bekanntmachungen des Gemeindewahlaußchusses.

2. Die Aufforderung zur Anmeldung hat an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen in den Gottesdiensten zu erfolgen und alle nötigen Angaben zu enthalten.

3. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens 10 und höchstens 21 Tagen zu setzen.

§ 11.

Wer sich zur Wählerliste anmeldet, hat schriftlich zu versichern, daß er nach § 8 in die Wählerliste aufgenommen werden kann, und erklärt:

„Ich weiß, daß die Wahl ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus, ist. Ich werde die Wahl im Bewußtsein dieser Verpflichtung ausüben.“

§ 12.

1. Lehnt der Gemeindewahlaußchuß die Aufnahme eines Gemeindegliedes in die Wählerliste ab, so hat er unter Angabe der Gründe dies dem Abgelehnten mitzuteilen.

2. Dieser kann innerhalb einer Woche Einspruch dagegen beim Gemeindewahlaußchuß einlegen, welcher der Beschwerde abhelfen kann. Tut er dies nicht, so entscheidet der Bezirkswahlaußchuß endgültig.

3. Die Durchführung der Wahl wird durch den Einspruch nicht gehindert.

§ 13.

1. Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt der Gemeindewahlaußchuß die Wählerliste in alphabetischer Reihenfolge auf und legt dieselbe innerhalb einer Woche zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder auf. Beschwerdefälle können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist in die Wählerliste noch aufgenommen werden.

2. Gegen Aufnahmen in die Wählerliste kann jedes wahlfähige Gemeindeglied bis längstens drei Tage nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Gemeindewahlaußchuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt. Auf den Einspruch des Gemeindegliedes findet § 12 sinngemäß Anwendung.

§ 14.

Mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von 3 Wochen dem Wahlaußchuß vorzulegen.

§ 15.

Zum Ältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer

- a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- b) spätestens im Wahlmonat das 30. Lebensjahr vollendet,
- c) seit mindestens einem Jahr zur Pfarrgemeinde gehört,
- d) seine Kinder im Bekenntnis der evangelischen Kirche erziehen läßt,
- e) an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde regelmäßig Anteil nimmt,
- f) sich schriftlich bereit erklärt, das aus der Anlage ersichtliche Ältestengelübde abzulegen.

§ 16.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 20, in Gemeinden mit mehr als tausend Seelen von mindestens 30 zum Wählen befähigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Wohnung eindeutig bestimmt sein.

## § 17.

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens drei Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind. Enthält der Vorschlag mehr als diese Zahl, so ist er nur mit den erstgenannten, der zulässigen Zahl entsprechenden Namen gültig.

## § 18.

Der Gemeindewahlaußchuß streicht aus dem Wahlvorschlag diejenigen, welche nach § 15 nicht vorgeschlagen werden dürfen. § 12 findet sinngemäß Anwendung.

## § 19.

1. Der Gemeindewahlaußchuß stellt nach Beachtung des § 18 die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Liste zusammen und gibt sie der Gemeinde bekannt mit dem Beifügen, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied gegen jeden Namen der Liste beim Gemeindewahlaußchuß Einspruch einlegen kann.

2. Der Einspruch muß innerhalb einer Woche schriftlich eingelegt werden und darf nur darauf gestützt werden, daß der Betroffene nicht nach § 15 vorgeschlagen werden durfte.

3. Die Liste der Vorgeschlagenen ist für die in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder mindestens drei Tage zur Einsichtnahme aufzulegen.

4. Erfolgt ein Einspruch, so gilt § 12 sinngemäß.

## § 20.

Zum Ältesten kann nur gewählt werden, wer auf der anerkannten Wahlvorschlagsliste steht.

## § 21.

Die Wahlhandlung wird mit Gottesdienst eingeleitet. Den Zeitpunkt bestimmt der Gemeindewahlaußchuß. Die erforderlichen allgemeinen Weisungen erläßt der Oberkirchenrat.

## § 22.

1. Die Wahl ist geheim. Der Gemeindewahlaußchuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

2. Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die anerkannten Namen der Wahlvorschläge enthält. Er bezeichnet die Namen der Personen, die er wählen will, mit fortlaufenden Zahlen. Er darf drei Namen mehr bezeichnen, als Älteste zu wählen sind. Jede darüber hinausgehende Bezeichnung ist ungültig.

3. Zum Ältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Von den Vorgeschlagenen, die über die Zahl der gewählten Ältesten hinaus Stimmen erhalten haben, sind die drei ersten nach der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzälteste.

## § 23.

1. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der letzten Wahlhandlung im Gottesdienst bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied beim Gemeinde-

wahlaußchuß angefochten werden kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche Vorschriften verletzt sind, und dadurch das Wahlergebnis ein anderes geworden ist, als es wäre, wenn die Vorschriften beachtet worden wären.

2. Über den Einspruch entscheidet allein und endgültig der Landeswahlaußchuß.

## § 24.

1. Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so bestellt der Landeswahlaußchuß einen neuen Gemeindewahlaußchuß, der eine erneute Wahl vorzunehmen hat.

2. Wird nur die Wahl einzelner Ältester für ungültig erklärt, so treten an deren Stelle die Ersatzältesten.

## § 25.

1. Wird ein Wahlvorschlag nicht eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so beruft der Bezirkswahlaußchuß nach Anhörung des Gemeindewahlaußschusses die Ältesten.

2. Der Oberkirchenrat kann erneut anordnen, daß innerhalb einer bestimmten Frist eine Wahl vorzunehmen ist.

## § 26.

Sind weniger Älteste gewählt als § 2 vorschreibt, oder ist die Zahl der Ersatzälteste erschöpft, so ergänzen sich die Ältesten durch Zuwahl. § 15 findet Anwendung.

## § 27.

Die Ältesten werden in einem Gottesdienst eingeführt. Sie legen dabei vor der Gemeinde das Gelübde ab.

## B. Die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat

## § 28.

1. Die Ältesten und der Pfarrer jeder Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel) wählen aus ihrer Mitte einen Ältesten und, wenn mehr als 6 Älteste vorhanden sind, zwei Älteste zu Bezirkssynodenal.

2. § 22 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

3. Die Bezirkssynodenal und die auf einem Gemeindepfarramt im Kirchenbezirk angestellten Pfarrer und Pfarrverwalter bilden die Bezirkssynode.

## § 29.

1. Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte zwei Bezirkskirchenälteste und zwei Stellvertreter und einen Pfarrer und dessen Stellvertreter.

2. § 22 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

3. Der Dekan, der Stellvertreter des Dekans, der gewählte Pfarrer und die Bezirkskirchenältesten bilden den Bezirkskirchenrat.

## C. Die Landessynode.

## § 30.

Die Landessynode besteht aus

a) 39 von den Bezirkssynoden aus ihrer Mitte zu wählenden Landessynodenal, von denen ein Drittel Pfarrer sind,

b) 10 von dem Landesbischof zu berufenden Landessynodalen, unter denen sich ein Mitglied der Evang.-theol. Fakultät der Universität Heidelberg befindet.

§ 31.

1. Jede Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte einen Altesten zum Synodalen. Zur Wahl der Pfarrer werden die Bezirkssynodalen nach der vom Erweiterten Oberkirchenrat aufgestellten Ordnung zusammen geschlossen.

2. Auf die Wahl findet § 22 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

**D. Übergangs- und Durchführungsbestimmungen.**

§ 32.

Bestimmungen der Landeskirchenverfassung und der Kirchengesetze, die mit dieser Wahlordnung nicht übereinstimmen, sind aufgehoben.

§ 33.

Mit der Einführung der neu gewählten Altesten endet das Amt der bisherigen Kirchenältesten und Gemeindevertreter. Entsprechendes gilt für die Bezirkssynoden, die Bezirkskirchenräte und die Voreinstige Landessynode.

§ 34.

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung erlässt der Evang. Oberkirchenrat.

**A n h a n g.**

I. Zahl der Altesten nach § 2 Abs. 1:

In Gemeinden mit	1— 400 Seelen:	4
	401—1200 "	5
	1201—2000 "	6
	2001—2800 "	7
	2801—3600 "	8
	3601—4400 "	9
	über 4400 "	10

II. Das Altestengelübde (§§ 15ff. und 27) lautet:

„Ich bin bereit, das Altestenamt in dieser Gemeinde zu übernehmen, wie es die Ordnung unserer Kirche vorschreibt.

Ich gelobe, dem Aufbau unserer Gemeinde zu dienen in alleinigem Gehorsam gegen das Wort Gottes Alten und Neuen Testaments nach den Bekenntnissen unserer Landeskirche und der theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

Ich gelobe, durch rege Teilnahme am Leben der Gemeinde, insbesondere an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl und durch ein christliches Familien- und Berufsleben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.

Ich gelobe, die mir zugewiesenen Dienste in unserer Gemeinde nach Kräften zu erfüllen.“  
Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

K a r l s r u h e , September 1946.

Der Evang. Landesbischof:

# Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats

an die vorläufige

Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens

## Gesetzentwurf

### über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen

für das Rechnungsjahr 1. 4. 1946 / 47

Die Vereinigte Evang.-protestantische Landeskirche Badens hat durch die vorläufige Landessynode am ..... das folgende kirchliche Gesetz beschlossen.

#### Artikel 1.

a) Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1946 (1. April 1946 bis 31. März 1947) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf 8 792 900 RM festgesetzt.

b) Die allgemeinen kirchlichen Einnahmen für das Rechnungsjahr 1946 (1. April 1946 bis 31. März 1947) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlags auf 7 506 000 RM festgesetzt.

c) Der sich danach ergebende Fehlbetrag mit 1 286 900 RM ist aus dem umlaufenden Betriebsfonds zu decken.

#### Artikel 2.

Als Steuergrundlagen für die Kirchensteuerjahre 1946 und 1947 gelten die in der staatlichen Verordnung über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1946 vom 5. 4. 1946 (VBl. S. 19) festgesetzten Ursteuern. Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) be-

trägt für die 1946er Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen 6 v. H. der Lohnsteuer bzw. der Einkommensteuer. Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) für die 1947er Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen wird vorläufig ebenfalls auf 6 v. H. festgesetzt.

#### Artikel 3.

Sollte bis zum 31. März 1947 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1947 (1. April 1947 bis 31. März 1948) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltzeitraum 1947/48 noch nicht durch die Landessynode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Beträgen fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen künftigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

#### Artikel 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1946 in Kraft.

#### Artikel 5.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

## Der Finanzausschuß

hat folgenden Gesetzentwurf über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben und Einnahmen für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 (1. April 1946 bis 31. März 1948) beschlossen.

## Artikel 1.

a) Die allgemein kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 (1. April 1946 bis 31. März 1948) werden aufgrund des angeschlossenen Voranschlasses auf  
 jährlich 8 792 900 RM  
 festgesetzt.

b) Die allgemein kirchlichen Einnahmen für die Rechnungsjahre 1946 und 1947 (1. April 1946 bis 31. März 1948) werden auf Grund des angeschlossenen Voranschlasses auf  
 jährlich 7 506 000 RM  
 festgesetzt.

c) Der sich danach ergebende Fehl-  
 betrag mit jährlich 1 286 900 RM  
 ist aus dem umlaufenden Betriebsfonds zu  
 decken.

## Artikel 2.

Als Steuergrundlagen für die Kirchensteuerjahre 1946 und 1947 gelten die in der staatlichen Verordnung über die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer für 1946 vom 5. 4. 1946 (VOBI. S. 19) festgesetzten Ursteuern. Der Steuerfuß (Kirchensteuersatz) beträgt für die 1946er und 1947er Kirchensteuer der Lohnsteuerpflichtigen und der veranlagten Einkommensteuerpflichtigen 6 v. H. der Lohnsteuer bzw. der Einkommensteuer.

### Artikel 3.

Werden während der Rechnungsjahre 1946 und 1947 die Gesetze über die nach Artikel 12, Abs. 1 des Landeskirchensteuergesetzes und nach Artikel 12, Abs. 1 des Ortskirchensteuergesetzes der Landes-

kirchenbesteuerung zu Grunde zu legenden Reichs- und Gemeindesteuern derart geändert, daß der nach Artikel 1 zu erwartende Steuerbetrag in einem Rechnungsjahr nicht erreicht wird, so ist der Erw. Evang. Oberkirchenrat ermächtigt, den in Artikel 2 bestimmten Steuerfuß durch einen neuen Steuerfestsetzungsbeschuß abzuändern. Die Neufestsetzung tritt an dem Tag in Kraft, von dem an die gemäß Artikel 12, Abs. 1, Satz 2 des Landeskirchensteuergesetzes zu erlassende staatliche Verordnung über die Steuergrundlagen, welche am Tag der Neufestsetzung des Steuerfußes gilt, wirksam ist.

#### Artikel 4.

Der Erw. Evangelische Oberkirchenrat ist ermächtigt, den in dem Artikel 2 festgesetzten Steuerfuß herabzusetzen, wenn die Entwicklung der Einnahmen, insbesondere des Steueraufkommens eine Ermäßigung des Steuerfußes zuläßt.

## Artikel 5.

Sollte bis zum 31. März 1948 das Gesetz über die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für das Rechnungsjahr 1948 (1. April 1948 bis 31. März 1949) und ihre Deckungsmittel samt Voranschlag für den Haushaltungszeitraum 1948/49 noch nicht durch die Landes-synode beschlossen sein, so können alle Ausgaben persönlicher und sachlicher Art in den gleichen Be-trägen fortgezahlt werden, wie sie im vorliegenden Voranschlag nebst etwaigen künftigen Nachträgen dazu bewilligt worden sind.

## Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1946 in Kraft.

## Artikel 7.

Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

**Voranschlag 1. 4. 1946/47**

O.-Z.	Ausgaben	Rechnungsergebnisse		Voranschlags- satz 1946/47
		1943/44 RM	1944/45 vorläufig RM	
<b>A. Lasten</b>				
1	Anteile der Kirchengemeinden an der Kirchensteuer vom Einkommen . . . . .	2 818 440	1 307 000	800 000
2	Abgänge . . . . .	130 614	118 000	165 000
3	Zinsen von Schuldigkeiten . . . . .	—	—	3 000
4	Öffentliche Abgaben . . . . .	4 346	4 143	4 000
5	Aufwendungen für Gebäude . . . . .	2 621	3 336	3 000
6	Leistungen aus besonderen Rechtsverpflichtungen der Landeskirche . . . . .	3 691	1 400	2 000
7	Prozeßkosten . . . . .	—	—	2 000
8	Sonstige Lasten . . . . .	5	5	1 000
<b>Summe A Lasten</b>				<b>980 000</b>
<b>B. Zweckausgaben</b>				
I	Aufwand für die Zentralverwaltung . . . . .	1 646 917	1 393 000	1 170 000
II	Persönlicher Aufwand für den Bezirksdienst der landeskirchlichen Vermögensverwaltung . . .	110 478	113 304	66 400
III	Aufwand für die Ausbildung der künftigen Geistlichen . . . . .	—	—	10 000
IV	Aufwand für die Kirchenbezirke . . . . .	29 086	28 455	77 900
V	Aufwand für die Gemeindeseelsorge im allgemeinen . . . . .	4 231 654	4 468 102	3 586 800
VI	Aufwand für die Studentenseelsorge . . . . .	610	610	6 900
VII	Aufwand für den Religionsunterricht . . . . .	195 982	158 623	182 800
VIII	Für den Dienst an der Ev. Gemeindejugend . .	56 531	46 481	51 800
IX	Für das Männerwerk der Landeskirche . . . . .	—	—	9 200
X	Für die Frauenarbeit der Landeskirche . . . . .	—	—	15 400
XI	Für den Wohlfahrtsdienst . . . . .	38 341	25 104	10 000
XII	Für die Pflege der kirchlichen Musik . . . . .	30 514	36 125	44 300
XIII	Für die Ev.-soziale Frauenschule . . . . .	22 046	17 236	19 300
XIV	Ruhegehalte . . . . .	1 007 587	956 141	804 000
XV	Unterstützungen . . . . .	50 228	41 326	33 400
XVI	Hinterbliebenenversorgung . . . . .	1 558 866	1 533 687	1 148 200
XVII	Allgemeiner Aufwand . . . . .	41 170	75 139	576 500
<b>Summe B Zweckausgaben</b>				<b>7 812 900</b>
<b>Summe A Lasten</b>				<b>980 000</b>
<b>Gesamtsumme der Ausgaben</b>				<b>8 792 900</b>

O.-Z.	E i n n a h m e n	Rechnungsergebnisse		Voranschlags- satz
		1943/44 RM	1944/45 vorläufig RM	
1	Ertrag der Landeskirchensteuer . . . . .	12 541 236	7 602 000	5 325 000
2	Reinertrag der Zentralpfarrkasse . . . . .	705 568	599 000 endgültig	600 000
3	Beiträge des Staates . . . . .	233 783	233 783	240 000
4	Beiträge der unmittelbaren Fonds zum allgem. kirchlichen Aufwand . . . . .	35 990	35 920 endgültig	36 000
5	Sonstige Beiträge . . . . .	106 159	105 558	104 500
6	Einnahmen aus der Hinterbliebenenversicherung der Geistlichen . . . . .	713	212	—
7	Einnahmen aus der Erteilung von Religionsunter- richt . . . . .	11 218	6 107	12 000
8	Überschüsse kirchlicher Fonds . . . . .	169 931	161 622 endgültig	160 000
9	Aus Gebäuden und Grundstücken . . . . .	9 448	11 642	12 000
10	Mietzinsen für gemietete Dienst- und Miet- wohnungen . . . . .	13 078	10 443	2 000
11	Zinsen . . . . .	156 818	198 386	5 000
12	Rückersatz von Betreibungskosten . . . . .	12 411	2 622	1 000
13	Niedergeschlagene, nachträglich wieder flüssig gewordene Steuerbeträge . . . . .	116 472	85 000	60 000
14	Aus dem Betrieb des kirchenmusikalischen Insti- tuts . . . . .	6 560	3 500	6 000
15	Aus dem Betrieb der Ev.-sozialen Frauenschule .	22 000	4 000	9 000
16	Ersatzbeträge . . . . .	127 540	113 304	83 500
17	Ersatz von Kosten aus der Tätigkeit des Dienst- gerichts und des Verwaltungsgerichts . . . . .	—	—	—
18	Sonstige Einnahmen . . . . .	39 219	62 226	850 000
<b>Gesamtsumme der Einnahmen</b>				7 506 000
<b>Gesamtsumme der Ausgaben</b>				8 792 900
<b>Mehrausgabe, die aus dem umlaufenden Betriebs- fonds zu decken ist . . . . .</b>				1 286 900

# Vorlage des Erweiterten Oberkirchenrats

an die

Landessynode der Vereinigten Evang.-protestantischen Landeskirche Badens

## Entwurf eines kirchlichen Gesetzes

### Vorläufige kirchliche Gesetze betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt.

#### Einziger Artikel.

Nachstehenden seit der Tagung der Landessynode am 6. Juni 1934 vom Erweiterten Oberkirchenrat bzw. Evang. Oberkirchenrat gemäß § 120 KV. erlassenen vorläufigen Gesetzen hat die Landessynode nachträglich ihre Genehmigung erteilt:

1. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 14. Dezember 1934, VBl. S. 135;
2. Gesetz zur Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr., vom 9. Februar 1935, VBl. S. 16;
3. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Philippsburg betr., vom 9. Februar 1935, VBl. S. 18;
4. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Wiesental betr., vom 9. Februar 1935, VBl. S. 18;
5. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Hinterzarten und die Grenze des Kirchspiels St. Blasien betr., vom 19. März 1935, VBl. S. 28;
6. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 10. Mai 1935, VBl. S. 46;
7. die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für die Rechnungsjahre 1933, 1934 und 1935 (1. 4. 1933—31. 3. 1936) und ihre Deckungsmittel betr., vom 22. Mai 1935, VBl. S. 47;
8. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Sonderriet betr., vom 28. Juni 1935, VBl. S. 68;
9. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Kuppenheim betr., vom 7. August 1935, VBl. S. 86;
10. die Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr., vom 17. Dezember 1935, VBl. S. 128;
11. die Kürzung der Gehaltsbezüge des Kirchenpräsidenten, jetzt des Landesbischofs, der Mitglieder des Oberkirchenrats und der Geistlichen sowie der Hinterbliebenen der Geistlichen und die Änderung des Gesetzes, die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 24. März 1936, VBl. S. 19;
12. den kirchlichen Haushalt betr., vom 27. Juli 1936, VBl. S. 56;
13. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Altneudorf betr., vom 29. September 1936, VBl. S. 75;
14. die Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr., vom 1. Dezember 1936, VBl. S. 108;
15. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde in Gottmadingen und das Kirchspiel Singen a. H. betr., vom 9. Februar 1937, VBl. S. 11;
16. die Dienstbezüge der Geistlichen betr., vom 13. April 1937, VBl. S. 28;
17. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Kappelrodeck betr., vom 4. Mai 1937, VBl. S. 34;
18. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Ottenhöfen betr., vom 4. Mai 1937, VBl. S. 35;
19. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Neckarau mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim betr., vom 11. Mai 1937, VBl. S. 35;
20. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 18. Juni 1937 betr., VBl. S. 50;
21. die Beamten der Evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., vom 22. Juni 1937, VBl. S. 50;
22. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Hüfingen betr., vom 21. September 1937, VBl. S. 90;
23. die Sicherung einer geordneten Verwaltung in den Kirchengemeinden betr., vom 14. Dezember 1937, VBl. S. 116;
24. die Besetzung der Stelle des Landesbischofs betr., vom 15. Februar 1938, VBl. S. 31;
25. die Besetzung der Kirchenmusikerstellen betr., vom 31. März 1938, VBl. S. 42;
26. Treueid der Geistlichen betr., vom 20. Mai 1938, VBl. S. 58;
27. die Aufteilung des Kirchenbezirks Eppingen betr., vom 14. Juni 1938, VBl. S. 66;
28. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde in Oppenau betr., vom 21. Juni 1938, VBl. S. 74;

- 29. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Waldhof mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim betr., vom 11. April 1939, VBl. S. 73;
- 30. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Ketsch betr., vom 19. April 1939, VBl. S. 74;
- 31. die Errichtung einer Evang. Kirchengemeinde Blumberg betr., vom 24. Oktober 1939, VBl. S. 185;
- 32. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 6. Juli 1939, VBl. 1940, S. 6;
- 33. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 8. Juni 1940, VBl. S. 50;
- 34. die Aufteilung des Kirchenbezirks Baden sowie die Änderung der Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Stadt betr., vom 4. Dezember 1940, VBl. S. 114;
- 35. die Besetzung der Pfarrstellen betr., vom 9. Dezember 1940, VBl. S. 117;
- 36. die Vereinigung der Evang. Kirchengemeinde Mannheim-Sandhofen mit der Evang. Kirchengemeinde Mannheim betr., vom 14. Juli 1942, VBl. S. 46;
- 37. die Errichtung eines hauptamtlichen Dekanats Mannheim betr., vom 24. März 1943, VBl. S. 22;
- 38. die Abordnung von Geistlichen in andere Kirchengemeinden und die Zurruhesetzung von Geistlichen betr., vom 17. Mai 1943, VBl. S. 29;
- 39. die Vikarinnen betr., vom 14. März 1944, VBl. S. 10;
- 40. die Abänderung der Kirchenverfassung betr., vom 3. Juli 1945, VBl. S. 8;
- 41. die Bildung einer Vorläufigen Landessynode betr., vom 23. August 1945, VBl. S. 22;
- 42. die Gehaltsbezüge der kirchlichen Bediensteten betr., vom 23. Februar 1946, VBl. S. 8;
- 43. die Besoldungsverhältnisse der kirchlichen Bediensteten betr., vom 23. Mai 1946, VBl. S. 17;
- 44. die Besetzung und Versehung der Pfarrstellen betr., vom 5. September 1946, VBl. S. 29.

Diese Gesetze werden hiermit als endgültig verkündet.

Karlsruhe, im September 1946.

Der Evang. Landesbischof:

Theodor Jäger, Pfarrer  
Unteröwisheim

Unteröwisheim, den 18. September 1946

An den Evang. Oberkirchenrat Karlsruhe.

Dem Evang. Oberkirchenrat übergebe ich folgenden Antrag an die zusammentretende Landessynode.

Hohe Synode wolle beschließen:

Der § 2 der Verfassung von 1919 erhält die Fassung:

Ihr Bekenntnis ist ausgesprochen in der Unionsurkunde vom Jahre 1821 und deren gesetzlichen Erläuterungen, im Artikel I der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche von 1933 und in der theologischen Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche, Barmen 1934.

gez. Theodor Jäger, Pfr., Hauß, Pfr.

## Vorlage des Evang. Oberkirchenrats

### **Wort zur Neuordnung des Religionsunterrichts in den öffentlichen Schulen**

Nach dem Schulgesetz vom Juli 1910 soll in Baden jeder Lehrer an einer öffentlichen Schule tunlichst 6 Stunden Religionsunterricht in der Woche erteilen. Die Lehrer wurden für diese Aufgabe durch den Religionsunterricht an den Lehrerbildungsanstalten vorbereitet und bekamen nach bestandener Prüfung die Ermächtigung, Religionsunterricht zu erteilen. Die Entwicklung hat bis zum Jahre 1933 dahin geführt, daß fast alle Lehrer diesen Unterricht erteilten, weil sonst ihre Anstellung als Hauptlehrer gefährdet gewesen wäre, obwohl viele Lehrer der Kirche und dem Leben der gläubigen Gemeinde entfremdet waren. Dankbar wird jedoch anerkannt, daß auch viele Lehrer in lebendigem Glauben und großer Verantwortungsfreudigkeit einen ausgezeichneten Unterricht erteilten. Als das vergangene Regime eine immer klarere christusfeindliche Politik betrieb, legten die meisten Lehrer unter Druck den Religionsunterricht nieder, andere aber, die in dem Leben der Gemeinde verwurzelt waren, erteilten den Unterricht weiter. Da die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken und Orten sehr verschieden waren, und die Nichtbefolgung von Parteianordnungen zur Existenzfrage werden konnte, will und kann die Kirche heute nicht über die Haltung eines Standes in der vergangenen Zeit urteilen. Hier steht und fällt jeder seinem Herrn.

In den Nöten und Kämpfen der zurückliegenden Zeit ist der Kirche die Erkenntnis von den Ämtern in den Gemeinden neu geschenkt worden. Jedes Amt in der Kirche wird durch Gebet und Handauflegung

zugeordnet und kann nur in der Lebensverbindung mit der Kirche, dem Leibe Christi, geführt werden. Deshalb gibt der Nachweis wissenschaftlicher Befähigung allein weder das Recht zum Amt des Predigers noch auch des Lehrers in der Kirche. Nur durch die geordnete Berufung und Einsegnung wird das Amt zugeteilt und an die Verantwortung vor Christus und seiner Gemeinde gebunden. Dadurch ist es — soweit menschenmöglich — vor subjektivistischer Ausartung geschützt. Darum hat der Oberkirchenrat durch Verordnung vom 31. 10. 1945 bestimmt, daß jeder Lehrer, der im Auftrag der Kirche Religionsunterricht erteilen soll, vor der Gemeinde in sein Amt einzuführen ist und dadurch die Vollmacht zum Lehramt in der Kirche erhält. Diese Anordnung bedeutet keinerlei Urteil über die frühere Tätigkeit oder die frühere politische Haltung der Bewerber. Es wird hier ausschließlich die Erkenntnis der Not und die notwendige Neuordnung des christlichen Lehramts in der Schule in die Tat umgesetzt.

Die Synode wolle deshalb beschließen:

Die Synode nimmt Kenntnis von der Verordnung vom 31. 10. 1945, Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen betr. und stimmt dieser Neuordnung über die Beauftragung zur Erteilung evang. Religionsunterrichts zu. Sie bittet alle evangelischen Lehrer, sich dem Anliegen dieser Verordnung zu öffnen und den Religionsunterricht im Auftrag der Kirche und in Bindung an die Heilige Schrift zu erteilen.

### **Anlage 5 b**

### **Wort zur Schulfrage**

Seit etwa 200 Jahren wurde mit fortschreitendem Erfolg die Erziehung und Bildung unserer Jugend von der Bindung an Gottes Wort und Gebot gelöst und der Versuch unternommen, die gesamte Erziehungsarbeit aus rein weltlichen Kräften zu bestimmen und zu gestalten. In den letzten zwölf Jahren wurde dieses Beginnen durch den Einsatz schärfster politischer Mittel und durch Terrorakte zu einem Höhepunkt geführt. Die Frucht dieser mit der Aufklärung beginnenden Entwicklung ist heute herangereift. Wir stehen vor der erschütternden Wahrheit des Gotteswortes: „Irret euch nicht! Gott läßt sich nicht spotten. Was der Mensch säet, das wird er ernten“. Darum sind nicht nur unsere Städte in

Schutt und Asche gelegt, sondern wir stehen auch weithin vor den Trümmern unseres inneren Lebens. Durch die Erfolge der Naturwissenschaft und Technik geblendet, wurde der Mensch so sehr von seinem eigenen Können überzeugt, daß die Wirklichkeit der Gottesherrschaft für viele zu einem Schatten verblaßte.

Wenn deshalb in unserem Volk wieder aufgebaut werden soll, dann kann das nur so geschehen, daß unsere Jugend im Glauben zum Glauben erzogen wird. Wir begrüßen es darum, daß die bewährte Schulform unserer badischen Heimat, die Simultanschule, in der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, durch die neue Verfassung von Württem-

berg-Baden uns erhalten bleiben soll. Wir weisen aber mit nachdrücklichem Ernst darauf hin, daß es keinen wirklichen inneren und darum auch keinen äußeren Wiederaufbau geben kann, wenn in der Schule aus zwei verschiedenen Geisteshaltungen heraus unterrichtet und erzogen wird: In den weltlichen Fächern in einer neutralen Haltung, im Religionsunterricht im christlichen Geist. Durch diese Aufspaltung würde die unheilvolle Entwicklung der letzten 200 Jahre zum Verderben unseres Volkes weitergeführt. Darum fordern wir die christliche Simultanschule und die christliche

Lehrerbildung, in der die gesamte Erziehung in der Ehrfurcht vor dem göttlichen Gebot geschieht: „Weiset die Kinder, das Werk meiner Hände zu mir“. Es geht uns dabei nicht um Durchsetzung eines Machtanspruchs, sondern um das zeitliche und ewige Heil unseres Volkes. Wir rufen alle christlichen Eltern und alle christlichen Männer und Frauen in Regierung, Parlament und öffentlichem Leben auf, mitzuhelfen, daß dieses Anliegen im Gehorsam gegen Gottes Wort verwirklicht werde.

Die Synode wolle diesem Wort beitreten.

---

#### Anlage 5 c

Landesbruderrat der Badischen  
Bekenntnisgemeinschaft

Karlsruhe, den 2. September 1946

An die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens.

Der Landesbruderrat macht sich die Ordnung für die Neugestaltung des Religionsunterrichts vom 31. Oktober 1945, veröffentlicht im Gesetzes- und Verordnungsblatt Jahrgang 1945 Nr. 4, zu eigen und bittet die Synode, diese Anordnung zu bestätigen und auf ihre Verantwortung zu nehmen.

Der Landesbruderrat: gez. Dürr

## Vorlage des Oberkirchenrats

### **die Eingabe:**

### **Einführung des kleinen lutherischen Katechismus**

**als Lehrbuch für den Religionsunterricht der Schule betr.**

Eine Anzahl Geistlicher unserer Landeskirche hat beantragt, die Synode wolle beschließen, den kleinen Katechismus D. Martin Luthers als Lehrbuch für den Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Baden einzuführen. Der Wortlaut der Begründung ist folgender:

Eine Bekenntnisschrift wie einen Katechismus konnte das vergangene Jahrhundert nur unzulänglich, mit bald überholten Zeitmeinungen durchsetzt, hervorbringen. So ist auch unser jetziger Katechismus nach kaum 17jährigem Bestehen wieder verbesserungsbedürftig. Wir innern nur an die Frage 33. Einen neuen Katechismus zu verfassen, dürfe uns nach den bisherigen Erfahrungen unmöglich sein. Darum bleibt uns nur übrig, zu den Katechismen der Reformationszeit zurückzukehren. Unsere badischen Bemühungen zeigen uns eine fortschreitende Annäherung an den kleinen Katechismus Luthers. Die außerordentliche Binnenwanderung hat viele Gemeindeglieder, die den luth. Katechismus gelernt haben, in unser Land geführt. Wir schauen mehr denn je nach den großen Einheitszeichen aus, nach Bibel, Gesangbuch und Katechismus. Da gerade jetzt der badische Katechismus ver-

griffen ist, ist der günstige Augenblick für eine Neuordnung gekommen.

Konfessionelle Gründe können uns nicht abhalten, den kleinen Katechismus Luthers einzuführen, weil er ja ausdrücklich in der Unionsurkunde mit seinem bisher zuerkannten normativen „Ansehen“ „volle Anerkennung“ findet. Die unierte preußische Landeskirche hat nie versucht, den kleinen Katechismus Luthers durch einen andern zu ersetzen.

Der Evang. Oberkirchenrat begrüßt diese Tatsache dankbar, bittet jedoch die Synode zu beschließen, diesen Antrag der nächsten Synode zu überweisen. Die Einführung eines neuen Lehrbuchs im Religionsunterricht unserer Kirche muß theologisch, methodisch und unter Berücksichtigung der Einführungsvorschriften für neue Lehrbücher gewissenhaft vorbereitet sein. Das war wegen der jetzt erst erfolgten Eingabe nicht mehr möglich.

Die Synode wolle beschließen: Die Eingabe über die Einführung des kleinen Katechismus D. Martin Luthers als Lehrbuch für den Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen in Baden wird dem Evang. Oberkirchenrat zur Bearbeitung und zur Vorlage an die nächste Synode überwiesen.

Volksmissionarisches Amt  
der Bad. Evang. Landeskirche

Karlsruhe, den 25. Mai 1946  
Rüppurrer Straße 72

An die Landessynode.

Die bei ihrer Tagung in Bretten versammelten Bezirksbeauftragten und Mitarbeiter der Volksmission bitten hohe Synode es zu gestatten, daß die im liturgischen Wegweiser in unserem Kirchenbuch auf Seite XVI für besondere festliche Anlässe und Nebengottesdienste gestattete „erweiterte Ordnung“ auch für die Hauptgottesdienste zugelassen werde, wenn die Gemeinde dazu Freudigkeit gewinnt.

Begründung: Die ungeheure Binnenwanderung unseres Volkes bringt viele Gemeindeglieder aus liturgisch reicherem Gebieten in unser Land, die die badische Ordnung als dürfzig empfinden. Weiter hat eine vom Wort Gottes bewegte Gemeinde das Bedürfnis, mit anbetendem und bittendem Gesang auf die Verkündigung zu antworten. Gloria, Kyrie und Ehre sei Gott wird unseren Gottesdienst beleben, ohne ihn wesentlich zu verlängern. Die badische Ordnung ist derartig auf die erweiterte Ordnung hin angelegt, daß diese sich mühelos wie von selbst einführen lassen wird, und nach unserer Meinung ist die Zeit dafür da, diesen kleinen Schritt liturgischer Bereicherung vorwärts zu gehen.

Im Auftrag der in Bretten aus dem ganzen Land versammelten Amtsbrüder (etwa 60).

gez. F. Hauß.

Landesbruderrat der Badischen  
Bekenntnisgemeinschaft

Karlsruhe, den 2. September 1946

An die Landessynode der Vereinigten Evang.-prot. Landeskirche Badens.

Wir beantragen, daß die Wahlausschüsse aus bekenntnistreuen Männern, die sich im Bekenntniskampf bewährt haben und auf dem Boden des Barmer Bekenntnisses stehen, gebildet werden. Die Gemeindewahlausschüsse prüfen die Wahlvorschläge und stellen fest, ob die Vorgeschlagenen zu ihrem Amt qualifiziert sind. Wenn in einer Gemeinde keine zur Bildung der Wahlausschüsse geeigneten Leute zu finden sind, kann der Bezirkswahlausschuß Männer aus anderen Gemeinden ernennen.

Der Landesbruderrat: gez. Dürr.

Evang. Oberkirchenrat

Karlsruhe, den 3. September 1946

**Kirchl. Presse- und Nachrichtendienst betr.**

Der Erweiterte Oberkirchenrat hat in seiner heutigen Sitzung sich mit der Frage der kirchlichen Pressearbeit beschäftigt. Er ist sich mit den anderen Landeskirchen darin einig, daß ein Wiederaufleben der kleinen Gemeindeblätter nicht mehr erwünscht ist. An ihre Stelle sollen zwei Sonntagsblätter (eines für Nord- und eines für Südbaden) treten, die auch den Bezirken die Möglichkeit geben, wichtige Nachrichten und Mitteilungen aus dem kirchlichen Leben der Bezirke und Gemeinden zu veröffentlichen.

Der Evang. Presseverband für Baden ist die vom Oberkirchenrat anerkannte und in seinem Auftrag handelnde Pressestelle unserer Landeskirche. Wir machen es deshalb den Pfarrämtern zur Pflicht, über die Bezirksvertreter des kirchlichen Presse- und Nachrichtendienstes alle Mitteilungen und Berichte, die für einen weiteren Kreis von Interesse sind oder in der kirchlichen Presse oder auch in der Tagespresse veröffentlicht werden sollen, dem Evang. Presseverband zuzuleiten.

Der Evang. Presseverband beabsichtigt, neben seinem laufenden aktuellen Dienst für die Presse, der möglichst ohne Verzug Meldungen weitergibt, eine monatliche Zusammenstellung von kirchlich wichtigen Nachrichten zur Unterrichtung der Pfarrämter und Verbände herauszugeben. Zu diesem Zwecke nimmt er Verbindung auf mit den anderen Landeskirchen, den evang.-theologischen Fakultäten und den kirchlichen Zeitschriften an anderen Orten. Aus dem gleichen Grunde bitten wir, uns möglichst frühzeitig von geplanten Veranstaltungen, Treffen und Arbeitstagungen zu verständigen. Es muß in unser aller Interesse liegen, diese Stellen so reich wie möglich mit Nachrichten zu versorgen.